

GEMEINDE FRAUENSTEIN
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
2026





Gemeinde Frauenstein

Gemeindekennzahl 20534

Örtliches Entwicklungskonzept 2026

Verordnung

Erläuterungsbericht

Mag. Helmut Wurzer
Projektleitung

Dominik Unterköfler, MSc
Bearbeitung

Stand: 2026



zt Mitglied der Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten



ZIVILTECHNIKER

Gemeinde Frauenstein

Zahl: _____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom _____, Zahl _____, mit welcher das Örtliche Entwicklungskonzept

„FRAUENSTEIN“

verordnet wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl Nr. 59/2021, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet von Frauenstein.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
 - a) in Anlage A der Textteil mit den Zielen und Maßnahmen und
 - b) in Anlage B die funktionale Gliederung sowie
 - c) in Anlage C der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000.

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den überörtlichen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.
- (2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3
Siedlungsschwerpunkte

Als Siedlungsschwerpunkte werden verordnet:

- a) Kraig
- b) Überfeld
- c) Hunnenbrunn
- d) Zensweg
- e) Obermühlbach-Hintnausdorf
- f) Treffelsdorf.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Jannach

Anlage A – Textteil

ZIELE UND MAßNAHMEN

ZIELE UND MAßNAHMEN

Die allgemeinen Ziele und Maßnahmen stellen den ersten Teil der Zielvorgaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde für einen Planungshorizont der nächsten 12 Jahre dar. Die Leitziele werden durch sachbezogene Ziele konkretisiert und ergänzt. Die folgenden Zielbestimmungen gliedern sich in die Bereiche:

- Wohnen/Siedlungsentwicklung
- Naturraum
- Wirtschaft
- Orts- und Landschaftsbild

Darauf aufbauend werden die zuvor definierten und das ganzheitliche Gemeindegebiet betreffenden Ziele auf lokaler Ebene über konkrete ortsbezogene Maßnahmen umgesetzt.

Die erarbeiteten Zielfestlegungen enthalten Vorschläge,

- die von der Gemeinde als Behörde in ihrem eigenen Wirkungsbereich erreicht werden können,
- die von der Gemeinde im Rahmen der möglichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit umgesetzt werden können,
- die durch einzelne Bevölkerungsgruppen und Privatpersonen getragen werden (bottom up) und
- deren Verwirklichung in die Kompetenz anderer Entscheidungsträger fällt. In diesen Fällen sollen von Seiten der Gemeinde Initiativen gesetzt werden.

LEITZIELE

Ziel: Der Fokus der Siedlungsentwicklung liegt auf dem Hauptort Kraig sowie den Ortschaften Hintnausdorf, Hunnenbrunn, Obermühlbach, Überfeld, Zensweg und Treffelsdorf

Maßnahme: Festlegung der Siedlungsschwerpunkte lt. § 3 ggst. Verordnung.

Ziel: Förderung der Gemeinde als Wohnstandort

Maßnahmen: Ausweisung von großflächigen Wohnerverweiterungspotentialen (z. B. Kraig, Obermühlbach, Zensweg und im Siedlungsansatz Doppelsbichlerweg etc.), sowie Nutzung verbliebener Innenentwicklungspotentiale zur baulichen Verdichtung (v. a. Treffelsdorf und Überfeld) in den Siedlungsschwerpunkten, Nutzung der Möglichkeit der beidhüftigen Bebauung entlang öffentlicher Verkehrsflächen zur effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur im restlichen Gemeindegebiet (dahingehende Potentialflächen sind dem Entwicklungsplan zu entnehmen).

Ziel: Schaffung von leistbarem Wohnraum in Kraig

Maßnahme: Ausweisung eines Erweiterungspotentials für Geschoßwohnbau im nordöstlichen Siedlungsbereich von Kraig, westlich des Friedhofs.

Ziel: Stärkung des Wirtschaftsstandortes

Maßnahme: Erweiterung der Gewerbezone Hunnenbrunn nach Südwesten, dabei aber Sicherstellung einer Pufferzone zum Schloss Hunnenbrunn.

Ziel: Stärkung der Versorgungsfunktion von Kraig

Maßnahmen: Schaffung der Voraussetzungen zur Vergrößerung des Nahversorgers in Kraig durch Auswahl eines geeigneten Standortes für eine Neuansiedelung. Lage: Bevorzugt an der Ortseinfahrt, im Nahbereich des Schulstandortes und in fußläufiger Distanz der Wohnfunktionen von Kraig; Alternativstandort: in Überfeld, im Bereich der Tennisplätze an der L67a.

Ziel: Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung

Maßnahmen: Verpflichtende Einforderung eines Teilungskonzepts oder Teilbebauungsplans für die Entwicklung von Baulandpotentialen bzw. -reserven im Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², selbst wenn lediglich Teilflächen konsumiert werden sollen.

Ziel: Freihaltung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grüninseln, Erhalt wertvoller Grüner Infrastruktur

Maßnahmen: Ausweisung siedlungstrennender Funktionen und Freihaltebereiche im Entwicklungsplan (z. B. als Siedlungstrennung von Hintnausdorf und Obermühlbach, Überfeld und Pörlinghof sowie Treffels- und Graßdorf sowie als Immissionsschutz zwischen

Gewerbezone und Schloss Hunnenbrunn), Definition von Immissionsschutzstreifen als Schutz der uferbegleitenden Vegetation entlang von Gewässern (insbesondere der Wimitz in Hunnenbrunn, aber auch entlang des Treffelsdorferbaches), flächensparende Bauweise durch restriktive Ausweisung von Siedlungsgrenzen insbesondere in Bereichen mit sehr hoher Bodenbonität (10 % der bestehen Böden im Hinblick auf ihre Produktionsfunktion).

Ziel: Beachtung von naturräumlichen Nutzungseinschränkungen vor allem im Hinblick auf historische Ereignisse und künftig zunehmende Extremwetterereignisse

Maßnahmen: Die Risiken durch Oberflächenwasser samt Abflusskorridoren und Retentionsräumen, Steinschlags- und Rutschungsgefährdungen etc. sind auch außerhalb der derzeit ausgewiesenen Gefahrenzonen zu berücksichtigen (z. B. sind Entwässerungskonzepte bzw. Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit des Bodens bei Entwicklung größerer Potentiale erforderlich).

Ziel: Vermeidung von Nutzungskonflikten

Maßnahmen: Wahl der geeigneten Widmungskategorie bei Neuwidmungen lt. ÖEK-Funktion, Definition von Immissionsschutzstreifen und angemessenen Schutzabständen, Vorschreibung von Lärmschutzmaßnahmen und optimalen Gebäudesituierungen in Teilbebauungsplänen (z. B. Kraig im Bereich Friedhof), Umstrukturierung bestehender Widmungsflächen im Falle von Nutzungsänderungen (Wohnfunktion in dörfliche Mischfunktion und umgekehrt) bzw. zur Lenkung etwaiger Nachnutzungen.

Ziel: Vermeidung von Zersiedlung

Maßnahmen: Restriktive Ausweisung der Siedlungsgrenzen in dezentralen Lagen, insbesondere in peripheren, landwirtschaftlich geprägten Siedlungsansätzen in den Wimitzer Bergen, in denen grundsätzlich lediglich im Randbereich der Siedlungsgrenzen zur Verbesserung der Bebaubarkeit das Abrunden des Baulandes bei entsprechenden räumlichen Gegebenheiten möglich ist.

Ziel: Beibehaltung der positiven Bauflächenbilanz durch räumliches Umschichten von Baulandreserven

Maßnahmen: Festlegung von Aufschließungsgebieten sowie Prüfung von Rückwidmungen (Anmerkung: es sind im Vorhinein mögliche Entschädigungspflichten seitens der Gemeinde auszuschließen) für seit Jahrzehnten ungenutzte sowie dislozierte Baulandreserven, dafür Neuwidmungen von Bauland in den Siedlungsschwerpunkten lt. Zielsetzung „Förderung der Gemeinde als Wohnstandort“.

Ziel: restriktive Neuausweisung von Bauland, Verhinderung einer Baulandhortung

Maßnahmen: Festlegung einer 5-jährigen Bebauungsverpflichtung und Prüfung einer zeitlichen Befristung bei Baulandneuwidmungen.

SACHBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN

WOHNEN/BEVÖLKERUNG

Ziel: Konzentration der Bevölkerungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte im östlichen und südlichen Gemeindegebiet und den unmittelbaren Nahbereich zu St. Veit an der Glan

Maßnahmen:

- Konzentration der weiteren baulichen Entwicklung für Wohnfunktionen in den Siedlungsschwerpunkten (Umsetzung Master- und Teilbebauungspläne, Innenverdichtung).
- Schaffung von leistbarem Wohnraum in Kraig durch Fokus auf Geschößwohnbauten. Umsetzung mittels Teilbebauungsplänen und gegebenenfalls Baulandmodellen.

Ziel: Erreichen einer positiven Bevölkerungsentwicklung

Maßnahmen:

- Positive Wanderungsbilanz durch Schaffung von finanzierbarem, sozialem Wohnbau. Strategische Grundstücksankäufe, Sicherstellung der Nutzung mittels Teilbebauungsplänen.
- Erhalt der positiven Geburtenbilanz durch attraktive Wohnangebote für Jungfamilien, neben Sicherung der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch Sicherung der Wohnumfeldqualität (z. B. Errichtung von Spielplätzen und attraktive Freiraumgestaltung durch Schaffung öffentlicher bzw. halböffentlicher Grünflächen bei großflächigen Entwicklungen – Berücksichtigung in Teilbebauungs- und Masterplänen, etwa in Zensweg).
- Erhalt und Stärkung der Versorgungsfunktion, speziell dem Hauptort Kraig und Überfeld betreffend.

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Ziele: Vermeidung linearer Siedlungsstrukturen & Waldrandbebauungen, Erhalt kompakter Siedlungskörper

Maßnahmen:

- Keine Baulandausweisungen in sensiblen Waldrandbereichen durch Rücksprung der Siedlungsgrenzen oder Ausweisen von Schutzabständen.
- Keine Baulandausweisung in sensiblen Uferbereichen (z. B. entlang der Wimitz in Hunnenbrunn).
- Rückwidmung von Baulandreserven in dislozierten Lagen, innerhalb von Gefahrenzonen, in Einzugsgebieten von Quellen, Brunnen- und Wasserschongebieten (siehe dazu Signatur „R“ im Entwicklungsplan), sofern keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Beachtung des K-ROG 2021 in der jeweils gültigen Form.
- Erhaltung und Schaffung von abgerundeten sowie geschlossenen Baugebieten im Zuge der Flächenwidmungsplanung sowie geordnete Entwicklung durch den Einsatz von Teilbebauungsplänen und -konzepten.

- Keine Errichtung weiterer Wohnobjekte in peripheren Lagen des Bergbereichs, lediglich Arrondierungen für bereits bestehende Objekte (Um-, Aus- und Zubauten zur Schaffung einer weiteren Wohneinheit).

Ziele: Sicherstellung einer geordneten Bauentwicklung mit effizienter Erschließung: Zukünftige Baulanderweiterungen bzw. die Erschließung großflächiger unbebauter Bereiche sind vom Bestand ausgehend zu entwickeln: Siedlungsentwicklung von „innen nach außen“

Maßnahmen:

- Erstellung von Teilbebauungskonzepten/-plänen für die Entwicklung großflächiger Reserven > ca. 5.000 m² und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (die konkreten Zielsetzungen des Entwicklungsplans bzw. der textlichen Erläuterungen sind zu beachten).
- Bei besonders großflächigen Erweiterungsgebieten (z. B. in Zensweg) sind städtebauliche Masterpläne auszuarbeiten, die eine qualitative Weiterentwicklung und eine zeitliche Abfolge gewährleisten können.
- Berücksichtigung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten im Zuge der Grundstücksteilung (vgl. § 2 K-GTG 1985).
- Entwicklung von innen nach außen bzw. entlang bestehender öffentlicher Straßen. Für letztere wurde fallweise die Siedlungsgrenze so festgelegt, dass die Umwidmung einer Parzellentiefe möglich ist (beidhüftige Erschließung).

Ziel: Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raums

Maßnahmen:

- Vermeidung kleinräumiger Durchmischung unterschiedlicher Widmungskategorien (Berücksichtigung in der Flächenwidmungsplanung durch Beachtung der Funktion und etwaiger Umstrukturierungen im Entwicklungsplan).
- Kein Heranrücken weiterer Wohnbaulandwidmungen im Umfeld von Hofstellen.
- Integration von Hofstellen in ein Siedlungsgebiet nur bei tatsächlicher Auflassung bzw. tatsächlicher kleiner Nebenerwerbslandwirtschaft.
- Berücksichtigung von Emissionsaspekten bei der Standortwahl – Einhaltung ausreichender Abstände gegenüber Wohngebieten. Bestmögliche Abschirmung bestehender und künftiger Betriebe durch Immissionsschutzmaßnahmen (begrünte Wälle und Wände, Eingrünung, Ausführung der Gebäude wie z. B. Situierung, Ausrichtung von Öffnungen, etc.).
- Umstrukturierung von Siedlungsbereichen sind zulässig, sofern durch eine umfassende Bestandsaufnahme eine Nutzungsänderung nachweisbar ist (z. B. Umstrukturierung von Hofstellen im Siedlungsverband in dörfliche Mischfunktion, wenn diese nachweislich nicht mehr bewirtschaftet sind).

Ziel: Erhaltung der zahlreichen historischen Bauten (Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen) sowie historischer Ensembles in den Ortskernen, Berücksichtigung des kulturellen Erbes

Maßnahmen:

- Berücksichtigung der gewachsenen Bausubstanz bei Um-, Zu-, oder Neubauten. Möglichst harmonische Eingliederung von Neubauten in die bestehende Substanz (Ortsbild).

- Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen und halböffentlichen Raum (Fassadensanierung, Park- und Grünflächengestaltung).
- Erhalt und Sicherstellung der Sichtbeziehung fernwirksamer Dominanten (z. B. zum Schloss Dornhof, Schloss Hunnenbrunn und diverser Kirchen)

Ziele: Hebung der Siedlungs- und Baukultur, formal anspruchsvolle Architektur bei Neubauten, Zu- und Umbauten (Teilbebauungspläne)

Maßnahmen:

- Bestmögliche Integration neuer Bauführungen in die bestehende Struktur (in einem mehrstufigen Verfahren: Widmungsfestlegung, Bebauungsplanung, Bauverfahren).
- Rücksichtnahme auf das Umfeld bei neuen Bauführungen (Situierung, Gebäudestellung, Anzahl der Geschosse bzw. Höhe der Gebäude, Baumaterialien, Dachform, Farbgestaltung, Baustil).
- Die Gemeinde kann bei Bedarf ein Bebauungskonzept bzw. einen Teilbebauungsplan verlangen. Im Entwicklungsplan sind jene Gebiete, für die ein solches Konzept notwendig ist, mit der Signatur BK/BP ausgewiesen.
- Freihaltung wesentlicher Sichtachsen zu baulichen Dominanten wie z. B. Kirchen sowie Maßstäblichkeit und formale Unterordnung von Bauführungen im unmittelbaren Umfeld.
- Besondere Sorgfalt bei der Höhenentwicklung von Gebäuden oder sonstigen Baumaßnahmen in Hanglagen.

NATURRAUM

Ziele: Erhalt der Kulturlandschaft, Schutz ökologisch sensibler Bereiche, Sicherstellung ökologischer Vernetzung zusammenhängender Landschaftseinheiten, keine weitere Zersiedelung

Maßnahmen:

- Klare Siedlungsgrenzen und Rücknahme von Entwicklungspotentialen in Ortschaften und Weilern, welche keinen Siedlungsschwerpunkt bilden.
- Keine weiteren Baulandausweisungen (Punktwidmungen) im freien Landschaftsraum des Bergbereichs (Gefahr von Zersiedelung), ganz besonders im Nahbereich zu Hofstellen.
- Rückwidmung unbebauter Baulandflächen (insbesondere Punktwidmungen) in Einzellage abseits zusammenhängender Siedlungskörper lt. Zielsetzungen des Entwicklungsplans. Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte, Ausbildung klarer Ortsränder.
- Klare räumliche Trennung der einzelnen Ortschaften durch strukturierte Grün- und Freiräume.
- Erhalt und Schaffung von Grünverbindungen als räumliche Trennung und dadurch Minimierung von Nutzungskonflikten.
- Schutz wertvoller Biotop lt. Biotopkartierung (z. B. Streuobstwiesen).

Ziel: Schutz vor Naturgefahren

Maßnahmen:

- Bewilligung für bauliche Maßnahmen (Nebengebäude etc.) in potentiell gefährdeten Bereichen, welche noch nicht als Gefahrenzone ausgewiesen wurden, sind in

Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde durchzuführen (es sind Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen des Landes Kärnten einzuholen).

- Erhaltung ausreichend großer Retentionsflächen durch abschnittsweisen Rücksprung der Siedlungsgrenzen entlang der Fließgewässer (z. B. entlang der Wimitz in Hunnenbrunn und Sand).
- Rücknahme von Potentialflächen in den von Gefahrenzonen, geologischen Gefährdungen und Oberflächenwasser betroffenen Bereichen. Im Falle einer Entwicklung der großflächigen Baulandpotentiale sind durch die Umsetzung von Teilbebauungsplänen u. a. Oberflächenwasserabflussgassen freizuhalten (die konkret davon betroffenen Flächen sind den Zielsetzungen des Entwicklungsplans bzw. den textlichen Erläuterungen zu entnehmen).

Ziel: Naturraumpotentiale von Fließgewässern erhalten und sichern

- Reste des natürlichen Uferbewuchses erhalten und zu einem durchgehenden Uferbewuchs vervollständigen.
- Altarme schützen und wieder einbinden.

WIRTSCHAFT

Ziel: Ansiedlung von emissionsarmen gewerblichen Betrieben, Ausbau des Arbeitsplatzangebots

Maßnahmen:

- Ausweisung von ausreichend Flächenwidmungspotentialen mit hervorragender infrastruktureller Erschließung für betriebliche Nutzungen im südwestlichen Anschluss der Gewerbezone Hunnenbrunn.
- Für die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes wird die Ausarbeitung von Teilbebauungsplänen sowie integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen empfohlen.
- Keine zusätzlichen Hauptwohnsitze in den als Bauland-Gewerbegebiet gewidmeten Bereichen der Gewerbezone Hunnenbrunn.
- In Wohnsiedlungsgebieten mit dörflicher Mischfunktion (z. B. im Hauptort, in Obermühlbach oder Treffelsdorf) ist der Betrieb von ortsverträglichem Gewerbe, Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben sowie zentralörtlichen Einrichtungen zulässig, sofern dadurch jedoch keine unzumutbaren Umweltbelastungen für die Wohnfunktion verursacht werden.

Ziel: Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft – Initiativen für interne Wirtschaftskreisläufe

Maßnahmen:

- Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Im Dauersiedlungsraum ist besonders bei großen landwirtschaftlichen Betrieben die Einhaltung von Pufferzonen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten sicherzustellen – weder Heranrücken von Wohnbebauung an Hofstellen noch umgekehrt.
- Beachtung hochwertiger Böden für die landwirtschaftliche Nutzung (10 % der besten Böden hinsichtlich Produktionsfunktion) bei künftigen Siedlungsentwicklungen.

ORTSBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN

Anmerkung: Die Sonderzeichen „Blaue Ziffern“ (z. B. ①) sind im Entwicklungsplan ausgewiesen und beinhalten spezielle räumliche und inhaltliche Regelungen.

KRAIG

Ziele: Stärkung des funktionalen Zentrums, insbesondere der Versorgungsfunktion, Stärkung der Wohnfunktion, qualitätsvolle und geordnete Siedlungsentwicklung, Verdichtung bereits bestehender Strukturen, Vorrangstandort sozialer Wohnbau

Maßnahmen:

- Zunächst vorrangig Mobilisierung innerörtlicher Baulücken und größerer Innenentwicklungspotentiale unter Beachtung des jeweils gültigen Gefahrenzonenplans des Kraigerbaches.
- Erhalt der Sichtachsen zur Pfarrkirche Kraig.
- Prüfung der Maistrocknungsanlage auf Ortsverträglichkeit. Festlegung eines angemessenen kreisförmigen Schutzabstandes um die Anlage (Immissionsschutz).
- Prüfung eines aus raumplanerischer Sicht geeigneten Standortes zur Vergrößerung der Verkaufsfläche des Nahversorgers im Bereich der Ortseinfahrt (z. B. östlich der Volksschule).
- ② Dieser Standort besitzt durch seine Lagegunst im Hauptort ein großes Potential für Wohnfunktionen. Eine Bebauung ist jedoch nur unter dem Aspekt einer geordneten Entwicklung (Erstellung eines Teilbebauungsplans) möglich sowie ausschließlich für sozialen Wohnbau reserviert. Die Nutzung des östlich angrenzenden Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Schutzstreifen ist jedenfalls von Bebauung freizuhalten, außerdem ist die Baukörperstellung so zu wählen, dass Sichtbeziehungen möglichst vermieden werden. Hinsichtlich der Gefährdung durch Oberflächenwasser ist ein Entwässerungskonzept auszuarbeiten sowie Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit des Bodens durchzuführen (dies gilt für alle großflächigen Erweiterungspotentiale im Gemeindegebiet).

ÜBERFELD

Ziele: Stärkung der Wohnfunktion, qualitätsvolle und geordnete Siedlungsentwicklung, Baulandmobilisierung, Verdichtung bereits bestehender Strukturen, Vorrangstandort Sport- und Freizeitfunktion

Maßnahmen:

- Zunächst vorrangig Mobilisierung innerörtlicher Baulücken und der großflächigen Innenentwicklungspotentiale. ⑦ Eine raumplanerisch sinnvolle Schließung dieser Baulücke in Überfeld ist aufgrund der naturräumlichen Situation nicht möglich. Nassgebiete und Grundwasserströme verhindern hier eine weitere bauliche Entwicklung.
- Am östlichen Ortsrand ist eine Waldrandbebauung zu vermeiden.
- Am westlichen Siedlungsrand befindet sich eine Altdeponie:
 - ⑧ Die Altdeponie Kraig bei Seebichl hat eine Ausdehnung von ca. 1.500 m². In der ordnungsgemäß abgedeckten Deponie wurden in den Jahren 1969 – 1979 ca.

3.000 m³ Haus- und Sperrmüll abgelagert. Aufgrund der Altdeponie ist eine Ausdehnung der Siedlung in diesem Bereich ausgeschlossen.

- ③ Eine Verlängerung der Gemeindestraße Seeweg in Richtung Südosten mit anschließender beidhüftiger Bebauung ist in diesem Bereich nach zuvor durchgeführter Probeschürfung zulässig, es gilt einen Kontakt mit der Altdeponie auszuschließen.

HUNNENBRUNN/SAND/GEWERBEZONE

HUNNENBRUNN

Ziele: Stärkung der Wohnfunktion unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen sowie Erhalt der Ufergehölzstreifen entlang der Wimitz

Maßnahmen:

- Die ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wimitz schränken die künftige Siedlungsentwicklung ein, kein Heranrücken der Wohnbebauung an den Flussverlauf im Osten.
- Erhalt des Ufergehölzstreifens am südöstlichen Siedlungsrand von Hunnenbrunn sowie der Grünverbindung im Südwesten (Biotop) als Immissionsschutz zum anschließenden Gewerbegebiet.
- Die rechtmäßig bestehenden, aber teilweise außerhalb der Baulandwidmung situierten Wohnobjekte entlang des Taggenbrunnblickweges sind bis zur Siedlungsgrenze mit Bauland-Wohngebiet aufzufüllen.

SAND

Ziele: östlich der B94: Vorrangstandort der gewerblichen Entwicklung, Beachtung der Gefahrenzonen, westlich der B94: Stärkung der Wohnfunktion, Verdichtung bereits bestehender Strukturen

Maßnahmen:

westlich der B94:

- Mobilisierung innerörtlicher Baulücken und größerer Innenentwicklungspotentiale.
- Waldrandbebauung vermeiden.

östlich der B94:

- Die Weiterentwicklung des Gewerbegebiets bzw. die Aufhebung der Aufschließungsgebiete setzt eine positive Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung voraus (Gelbe Gefahrenzone).
- Südlich der Scheiflinger Straße ist eine Entwicklung bis zu einer Revision des Gefahrenzonenplans nicht möglich (rot-gelber Funktionsbereich).

GEWERBEZONE HUNNENBRUNN

Ziele: Vorrangstandort der gewerblichen Entwicklung, Sicherstellung einer geordneten Entwicklung, Sicherstellung der Fernwirksamkeit des Schlosses Hunnenbrunn, Vermeidung von Nutzungskonflikten

Maßnahmen:

- Erweiterungspotential nach Südwesten zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
- Als generelle Auflage gilt bei Erweiterungen die Erstellung von Bebauungskonzepten bzw. Bebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung sowie zur Festlegung der künftigen Verkehrsflächen.
- Hinsichtlich der funktionalen Struktur ist für Widmungserweiterungen die Kategorie Bauland-Gewerbegebiet zu wählen.
- Einsatz von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung und der Verfügbarkeit von neu gewidmeten Baulandflächen.
- Keine weiteren Hauptwohnsitze in der Gewerbezone.
- Keine Erweiterung Richtung Nordosten (Wohngebiet) bzw. Norden (Hofstelle).

ZENSWEG

Ziele: Stärkung der Wohnfunktion, geordnete Siedlungsentwicklung, Umsetzung Masterplan

Maßnahmen:

- ⑨ Zensweg hat ein großes Entwicklungspotenzial, wobei der geplante Erweiterungsbereich eine besonders gute Baulandeignung aufweist. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Grundstücke ist hier eine Entwicklung nur unter der Voraussetzung der Erstellung eines Masterplanes für den Gesamtbereich mit nachfolgendem Teilbebauungsplan möglich. Hauptaugenmerk muss auf eine Zonierung mit ca. 6 Entwicklungsstufen, die eine gleichzeitige Entwicklung sowohl von Norden nach Süden als auch von Westen nach Osten vorsieht, gelegt werden. Grundvoraussetzung für eine Entwicklung ist die Installation einer leistungsfähigen Verkehrserschließung aus Westen von der L 67 Kraiger-See-Straße, von welcher 2/3 des künftigen Verkehrsaufkommens abgeführt werden müssen. Aufgrund unzureichender Straßenbreite ist eine Verkehrserschließung rein über den Vogelbichlweg nach Norden nicht vertretbar. Die Terrassenkante zur Böschung Richtung St. Veit/Glan muss aufgrund des Landschaftsbildes freigehalten werden. Der auszuarbeitende Masterplan hat als Mindestumfang neben dem Verkehrskonzept auch ein Gesamtkonzept zur Oberflächenwasserverbringung zu beinhalten - Einzelanlagen zur Verbringung von Niederschlagswässern reichen aufgrund der Ausmaße des Planungsraums nicht aus.
- Mobilisierung der innerörtlichen Entwicklungspotentiale westlich der Kraiger-See-Straße sowie Nutzung der beidhüftigen Erschließung für kleinteilige Siedlungserweiterungen lt. der im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsgrenzen.

OBERMÜHLBACH/HINTNAUSDORF

Ziele: Erhalt des Schulstandortes durch Stärkung der Wohnfunktion, geordnete Siedlungsentwicklung

Maßnahmen:

- Verdichtung des Siedlungskörpers durch Auffüllen der Baulandpotentiale nördlich der Frauensteiner Straße.
- Festlegung eines angemessenen kreisförmigen Schutzabstandes um die großflächigen Hofstellen im nordwestlichen Siedlungsbereich (Immissionsschutz).
- ① Zusätzliche Potentialstandorte für Wohnfunktion in Obermühlbach. Für Entwicklungen (insbesondere die innerörtliche Erschließung betreffend) sind Bebauungskonzepte und/oder Teilbepauungspläne auszuarbeiten. Die Zufahrt des südlichen Standorts hat aus Westen von der Obermühlbacher Straße zu erfolgen, bei voller Ausnutzung des im Entwicklungsplan ausgewiesenen Potentials ist eine Ringerschließung umzusetzen, keine Stichstraßen! Es wird eine Zonierung (zeitliche Abfolge der Bebauung) empfohlen. Zwischen der nördlichen Erweiterungsfläche und dem Sportplatz ist ein mind. 15-20 m breiter Immissionsschutzstreifen festzulegen. Hinsichtlich der Oberflächenwasserverbringung ist ein Gesamtkonzept inkl. der Potentialflächen des nördlichen Standorts entlang der Frauensteiner Straße („Kirchengründe“) zu erbringen, da beide Standorte vom selben Abflussskorridor betroffen sind. Dadurch wird die Überflutungsgefahr sowohl für die neu zu errichtenden Objekte als auch für den bestehenden Siedlungskörper dazwischen reduziert werden.

Maßnahmen Hintnausdorf:

- Mobilisierung der verbliebenen Baulücken.
- Vermeidung von Waldrandverbauungen am nördlichen und östlichen Siedlungsrand.
- Erhalt der Sichtachsen zum Schloss Dornhof.
- Kein Heranrücken von Bebauung an den Mühlbach (Gefahrenzonen, Biotope).

Maßnahmen Siedlungsansatz Doppelsbichlerweg:

- ⑩ Der Siedlungsbereich am Doppelsbichlerweg ist mittels Teilbepauungsplänen lt. Gestaltungskonzept aus dem Jahr 2016 weiterzuentwickeln.

TREFFELSDORF

Ziele: Stärkung der Wohnfunktion, geordnete Siedlungsentwicklung, Verdichtung des Siedlungskörpers unter Berücksichtigung der Biotope, Baulandmobilisierung

Maßnahmen:

- ⑤ Die zahlreich zur Verfügung stehenden innerörtlichen Baulandreserven sind nach Sicherstellung der Wasserversorgung zu mobilisieren. Eine weitere Ausdehnung der Ortschaft in Richtung Westen ist erst dann möglich, wenn das vorhandene innerörtliche Potential überwiegend genutzt wird und die entsprechende Versorgungsinfrastruktur weitere Wohnnutzungen zulässt. Abflussskorridore von Oberflächenwasser sind von Bebauung freizuhalten (Beachtung der Signatur für Immissionsschutzstreifen im Entwicklungsplan).

- Es bestehen große Verdichtungspotentiale durch Entwicklung der innerörtlichen Freiflächen westlich und südlich der Sörger Straße.
- Verordnung von Aufschließungsgebieten für unbebaute Baulandflächen, welche sich innerhalb des Quellschutzgebietes im äußersten Nordwesten von Treffelsdorf befinden.
- Vermeidung von Waldrandbebauungen am westlichen und nördlichen Ortsrand.
- Freihalten der Sichtbeziehungen zur Fialkirche Treffelsdorf.
- Erhalt der raumgliedernden Grünräume entlang des Treffelsdorferbaches (v. a. der als Biotop ausgewiesenen Flächen) trotz raumplanerischer Gunstlage im zentralen Siedlungsbereich.

STROMBERG, EGGEN

Ziele: Stärkung der Wohnfunktion, Verdichtung des Siedlungskörpers, keine großflächige Siedlungserweiterung in die freie Landschaft, Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsformen, Sicherstellung der Funktion ausgewiesener Quellschutzgebiete

Maßnahmen:

- ④ In Stromberg besteht ein innerörtliches Quellschutzgebiet, lt. rechtskräftigem Bescheid wurde aufgrund der bestehenden umgebenden Bebauung auf die Ausweisung eines weiteren Schutzgebietes verzichtet, eine weitere Verbauung ist trotz nicht mehr vorhandener Nutzung der Quelle so lange nicht möglich, bis das Quellschutzgebiet aufgehoben wird. Vorerst sind innerörtliche Baulandreserven mit einem Aufschließungsgebiet zu belegen.
- Rückwidmung von unbebauten Baulandflächen innerhalb des Quellschutzgebietes am nordwestlichen Ortsrand von Eggen.
- Freihalten der Sichtbeziehungen zur Kirche Eggen.
- Kein Heranrücken von Wohnbebauung an bewirtschaftete landwirtschaftliche Hofstellen.

ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET

Ziele: keine großflächige Siedlungserweiterung, Erhalt der agrarisch geprägten Weiler, keine weitere Zersiedelung, Rücknahme nicht mobilisierbarer Baulandreserven, Festlegung von Aufschließungsgebieten bzw. Prüfung von Rückwidmungen für nicht mobilisierbare Baulandwidmungen

Maßnahmen:

- Es sind keine großflächigen Widmungserweiterungen vorgesehen. Ausgenommen ist die Errichtung von Objekten, die dem Erhalt der traditionellen landwirtschaftlichen Produktionsform dienen (Hofstellen), sowie - sofern im Entwicklungsplan als Potentialfläche ausgewiesen - die beidhüftige Wohnbebauung entlang öffentlicher Verkehrsflächen, wenn grundlegende Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind und die Wasserversorgung gesichert ist.
- Arrondierung der Widmungsgrenzen für Zubauten, Nebengebäude und untergeordnete Bauten sowie Arrondierungen für bereits rechtmäßig bestehende, aber teilweise außerhalb der Widmungsflächen situierte Objekte sind ebenfalls zulässig.

- Festlegung von Anschließungsgebieten bzw. Prüfung von Rückwidmungen für nicht mobilisierbare, dislozierte oder unmittelbar an Hofstellen angrenzende Baulandreserven.

Anlage B

FUNKTIONALE GLIEDERUNG



Gemeinde Frauenstein

A-9311 Kraig
Schulstraße 1

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

PROJEKT

Funktionale Gliederung

Anlage B
Maßstab: 1: 60 000
Datum: 20.05.2026

LEGENDE

-  Vorrangstandort - Hauptort/Zentrum mit zentralörtlicher Funktion
-  Vorrangstandort - Ortschaft/Subzentrum mit zentralörtlicher Teilfunktion
-  Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (Wohnfunktion)
-  Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (dörfliche Mischfunktion)
-  dörfliche Mischfunktion - bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  Vorrangstandort - gewerbliche Funktion
-  Vorrangstandort - Sport- und Erholungsfunktion

PLANER

LWK ZT GmbH
 Ziviltechnikerinnen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@l-w-k.at



Anlage C

ENTWICKLUNGSPLAN



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER GEMEINDE FRAUENSTEIN 2026

TEXTLICH ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

- 1 Potentialstandorte für Wohnfunktion in Obermühlbach. Für eine Entwicklung (insbesondere die innerörtliche Erschließung betreffend) ist ein Bebauungskonzept und/oder Teilbaugebungsplan auszuarbeiten. Die Zufahrt des südlichen Standorts hat aus Westen von der Obermühlbacher Straße zu erfolgen, bei voller Ausnutzung des im Entwicklungsplan ausgewiesenen Potentials ist eine Ringerschließung umzusetzen, keine Stichstraßen! Es wird eine Zonierung (zeitliche Abfolge der Bebauung) empfohlen. Zwischen der nördlichen Erweiterungsfläche und dem Sportplatz ist ein mind. 15-20 m breiter Immissionsschutzstreifen festzulegen. Hinsichtlich der Oberflächenwasserverbringung ist ein Gesamtkonzept inkl. der Potentialflächen des nördlichen Standorts entlang der Frauensteiner Straße („Kirchengründe“) zu erbringen, da beide Standorte vom selben Abflusskorridor betroffen sind. Dadurch wird die Überflutungsgefahr sowohl für die neu zu errichtenden Objekte als auch für den bestehenden Siedlungskörper dazwischen reduziert werden.
- 2 Dieser Standort besitzt durch seine Lagegunst im Hauptort ein großes Potential für Wohnfunktionen. Eine Bebauung ist jedoch nur unter dem Aspekt einer geordneten Entwicklung (Erstellung eines Teilbaugebungsplans) möglich sowie ausschließlich für sozialen Wohnbau reserviert. Die Nutzung des östlich angrenzenden Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Schutzstreifen ist jedenfalls von Bebauung freizuhalten, außerdem ist die Baukörperstellung so zu wählen, dass Sichtbeziehungen möglichst vermieden werden. Hinsichtlich der Gefährdung durch Oberflächenwasser ist ein Entwässerungskonzept auszuarbeiten sowie Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit des Bodens durchzuführen (dies gilt für alle großflächigen Erweiterungspotentiale im Gemeindegebiet).
- 3 Eine Verlängerung der Gemeindestraße Seeweg in Richtung Südosten mit anschließender beidhüftiger Bebauung ist in diesem Bereich lediglich nach zuvor durchgeführter Probeschürfung zulässig, es gilt einen Kontakt mit der Altdeponie auszuschließen.
- 4 In Stromberg besteht ein innerörtliches Quellschutzgebiet, lt. rechtskräftigem Bescheid wurde aufgrund der bestehenden umgebenden Bebauung auf die Ausweisung eines weiteren Schutzgebietes verzichtet, eine weitere Verbauung ist trotz nicht mehr vorhandener Nutzung der Quelle so lange nicht möglich, bis das Quellschutzgebiet aufgehoben wird. Vorerst sind innerörtliche Baulandreserven mit einem Aufschließungsgebiet zu belegen.
- 5 Die vielen zur Verfügung stehenden innerörtlichen Baulandreserven können nach Bedarf und Sicherstellung der Wasserversorgung bebaut werden. Eine Ausdehnung der Ortschaft in Richtung Westen ist nur dann möglich, wenn das vorhandene Potenzial genutzt ist und eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung steht. Abflusskorridore von Oberflächenwasser sind von Bebauung freizuhalten (Beachtung der Signatur für Immissionsschutzstreifen im Entwicklungsplan).
- 6 Da die vorhandenen Flächen des Gewerbegebietes in Hunnenbrunn großteils genutzt sind, muss die Möglichkeit einer Erweiterung des Gebietes bestehen. In nördlicher Richtung ist die Erweiterung aufgrund der topographischen Situation (Neigungsverhältnisse) nur bedingt möglich, in westlicher Richtung muss Augenmerk auf eine weitere Erschließung des Gebietes gelegt werden. Bei einer Gewerbegebietserweiterung muss aufgrund des Ensembleschutzes auf einen adäquaten Abstand zur gewerblichen Nutzung und dem Schloss Hunnenbrunn geachtet werden. In der bestehenden Gewerbezone finden sich zudem Hauptwohnsitze in der Widmungskategorie Gewerbegebiet. Dieser Umstand resultiert aus den Bestimmungen des K-GplG 1995 (die Gründung betriebsbezogener Wohnungen war als untergeordnete Nutzung zulässig). Im Erweiterungsbereich ist dies lt. den Bestimmungen des K-ROG 2021 ausdrücklich unzulässig.
- 7 Eine raumplanerisch sinnvolle Schließung der Baulücke in Überfeld ist aufgrund der naturräumlichen Situation nicht möglich. Nassgebiete und Grundwasserströme verhindern eine weitere bauliche Entwicklung.



Gemeinde
FRAUENSTEIN

9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER GEMEINDE FRAUENSTEIN 2026

TEXTLICH ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN



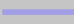
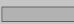






- 8 Die Altdeponie Kraig bei Seebichl hat eine Ausdehnung von ca. 1.500 m². In der ordnungsgemäß abgedeckten Deponie wurden von 1969 – 1979 ca. 3.000 m³ Haus- und Sperrmüll abgelagert. Aufgrund der Altdeponie ist eine Ausdehnung der Siedlung in diesem Bereich ausgeschlossen.
- 9 Zensweg hat ein großes Entwicklungspotenzial, wobei der geplante Erweiterungsbereich eine besonders gute Baulandeignung aufweist. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Grundstücke ist hier eine Entwicklung nur unter der Voraussetzung der Erstellung eines Masterplanes für den Gesamtbereich mit nachfolgendem Teilbebauungsplan möglich. Hauptaugenmerk muss auf eine Zonierung mit ca. 6 Entwicklungsstufen, die eine gleichzeitige Entwicklung sowohl von Norden nach Süden als auch von Westen nach Osten vorsieht, gelegt werden. Grundvoraussetzung für eine Entwicklung ist die Installation einer leistungsfähigen Verkehrserschließung aus Westen von der L 67 Kraiger-See-Straße, von welcher 2/3 des künftigen Verkehrsaufkommens abgeführt werden muss. Aufgrund unzureichender Straßenbreite ist eine Verkehrserschließung rein über den Vogelbichlweg nach Norden nicht vertretbar. Die Terrassenkante zur Böschung Richtung St. Veit/Glan muss aufgrund des Landschaftsbildes freigehalten werden. Der auszuarbeitende Masterplan hat als Mindestumfang neben dem Verkehrskonzept auch ein Gesamtkonzept zur Oberflächenwasserverbringung zu beinhalten - Einzelanlagen zur Verbringung von Niederschlagswässern reichen aufgrund der Ausmaße des Planungsraums nicht aus.
- 10 Der Siedlungsbereich am Doppelsbichlerweg ist mittels Teilbebauungsplänen lt. Gestaltungskonzept aus dem Jahr 2016 weiterzuentwickeln.
- 11 Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) in den relevanten Teilbereichen sind nur unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder mit dessen Einvernehmen von einer archäologischen Fachstelle (z.B. Landesmuseum für Kärnten) vorzunehmen.
- 12 Zensweg wird aufgrund der räumlichen Nähe zu zentralörtlichen Einrichtungen als gemeindeübergreifender Siedlungsschwerpunkt mit der Bezirksstadt St. Veit an der Glan ausgewiesen.

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

FUNKTIONALE GLIEDERUNG



-  Vorrangstandort - Hauptort/Zentrum mit zentralörtlicher Funktion
-  Vorrangstandort - Ortschaft/Subzentrum mit zentralörtlicher Teilfunktion
-  Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (Wohnfunktion)
-  Vorrangstandort - Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit/ Ergänzungsstandort Hauptort (dörfliche Mischfunktion)
-  Vorrangstandort - gewerbliche Tourismusfunktion
-  Vorrangstandort - gewerblich-industrielle Funktion
-  Vorrangstandort - gewerbliche Funktion
-  Vorrangstandort - Sport- und Erholungsfunktion
-  Vorrangstandort - Abbaubereich Rohstoffe
-  Vorrangstandort - Sonderfunktion
-  Wohnfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  dörfliche Mischfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  Tourismusfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  gewerblich-industrielle Funktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  gewerbliche Funktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit
-  Sonderfunktion – bedingte Entwicklungsfähigkeit

Sonderinformationen:








-  Erläuterung siehe 1 im ÖEK Erläuterungsbericht
-  Erläuterung siehe 2 im ÖEK Erläuterungsbericht
-  Hochspannungsfreileitung
-  hochrangiges Straßennetz
-  Bahn, Bestand
-  bedeutende Grünverbindung
-  bedeutende Grünverbindung
-  bedeutende Grünverbindung
-  naturräumliche Vorranggebiete
-  Gemeindegrenze

ENTWICKLUNGSPLAN


























Festlegung:

-  vorrangiges Entwicklungsgebiet (parzellenscharf!; Achtung: zusätzliche, separate Plandarstellung auf DKM Basis im ÖEK der Gemeinde notwendig!)
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsziel:

-  Vorrangzone/ -standort Naturraum (keine baulichen Maßnahmen)
-  Vorrangzone/ -standort freie Landschaft; Erholung
-  Vorrangzone/ -standort Landwirtschaft
-  Vorrangzone/ -standort Rohstoffabbau; Nutzung natürlicher Ressourcen
-  Vorrangzone/ -standort für Grünfläche als Immissionsschutz (Freihaltezone - keine Bebauung)
-  Ensembleschutzzone (Ortsbild)
-  Vorrangzone/ -standort wasserwirtschaftliche/ schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bestandsinformationen & Planungsziel:

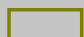
-  Siedlungsgrenze absolut (nicht parzellenscharf!)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Grünverbindung - Freihaltezone - lokale siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion (keine Bebauung)
-  Waldrandverbauung vermeiden (je nach Maßgabe der örtlichen Situation)
-  Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)
-  Geländestufe, Steilhang (keine Bebauung)
-  Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
-  Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
-  Immissionsschutzstreifen (keine Bebauung)
-  bauliche Lärmschutzmaßnahmen
-  temporeduzierende Gestaltungsmaßnahmen
-  örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
-  örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
-  örtliches Wegenetz (Gemeinde, Privat)
-  Fußweg Bestand
-  Fußweg Planung
-  Radweg Bestand
-  Radweg Planung
-  Reitweg Bestand
-  Reitweg Planung

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das Planungsziel ist die Beibehaltung der bestehenden Widmungskategorien und Widmungsgrenzen - sofern keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind:

-  Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
-  Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
-  Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
-  Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
-  Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
-  Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
-  Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
-  Sonderflächen (siehe Erläuterungen)

Strukturelle Naturgrundlagen:

-  Abbaubereich Rohstoffe






Das Planungsziel ist die Änderung der bestehenden Widmungskategorien und Widmungsgrenzen - sofern keine Siedlungsgrenzen festgelegt sind:

-  Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
-  Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
-  Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
-  Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
-  Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
-  Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
-  Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
-  Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
-  Sonderflächen (siehe Erläuterungen)




























Darstellung der geplanten Flächenwidmungsentwicklung:

-  Dörfliche Mischfunktion (z.B. Dorfgebiet DG)
-  Wohnfunktion (z.B. Wohngebiet, Kurgebiet KG)
-  Tourismusfunktion (z.B. Kurgebiet KG, reines Kurgebiet KGR)
-  Zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet)
-  Gewerbliche Funktion (z.B. Gewerbegebiet)
-  Gewerblich-industrielle Funktion (z.B. Gewerbe-, Industriegebiet)
-  Sport- und Erholungsfunktion u. sonstige spezifische Grünraumfunktionen
-  Sonderflächen (siehe Erläuterungen)

Bestandsinformationen & Planungsziel:

-  Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
-  Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)
-  Hofstelle eines Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebes
-  Hofstelle mit gewerblich industrieller Funktion (Intensivtierhaltung; landwirtschaftliche Produktionsstätte industrieller Prägung)
-  Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben*


*Geringfügige Widmuserweiterungen sind nur für Qualitätsverbesserungen und Bestandsberichtigungen sowie für die Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzungen zulässig.

-  Entwicklungsrichtung dörfliche Mischfunktion
-  Entwicklungsrichtung Wohnfunktion
-  Entwicklungsrichtung Tourismusfunktion
-  Entwicklungsrichtung zentralörtliche Funktion
-  Entwicklungsrichtung gewerbliche Funktion
-  Entwicklungsrichtung gewerblich-industrielle Funktion
-  Entwicklungsrichtung Sport- und Erholungsfunktion
-  Entwicklungsrichtung Abbaubereich Rohstoffe
-  Entwicklungsrichtung Sonderfunktion
-  Rückwidmung
-  Rückwidmung
-  Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung
-  Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept od. Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung
-  Baulandmodell
-  Baulandmodell
-  Eignungsstandort mehrgeschoßiger Wohnbau /genossenschaftlicher Wohnbau
-  Masterplan
-  Masterplan
-  Eignungsstandort mehrgeschoßiger Wohnbau /genossenschaftlicher Wohnbau
-  Festlegung eines Aufschließungsgebietes
-  Festlegung eines Aufschließungsgebietes
-  Schaffung oder Gestaltung eines Ortszentrums
-  Schaffung oder Gestaltung eines Ortszentrums
-  Gestaltungsmaßnahme
-  Gestaltungsmaßnahme
-  Möglichkeit einer Torsituation - Gestaltungsmaßnahme
-  Möglichkeit einer Torsituation - Gestaltungsmaßnahme



Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

-  Kreisverkehr
-  Auslagerung/Entflechtung
-  Nutzungskonflikt
-  Nutzungskonflikt
-  Fehlentwicklung
-  Fehlentwicklung
-  Parkplatz in Planung
-  Nutzung im Rahmen alternativer Energiegewinnung
-  Nutzung im Rahmen alternativer Energiegewinnung
-  Bebauungsfrist
-  Bebauungsfrist


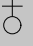














Sonderinformationen:




-  Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben*

*Die Signatur zielt auf ein Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig zu erweitern ist - d.h., das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20 % der bestehenden Kubatur erweiterbar.




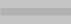





















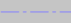












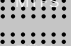

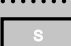
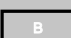


-  Erläuterung 1 siehe Text ÖEK
-  Erläuterung 2 siehe Text ÖEK

Bestandsinformationen:











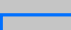

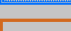




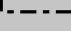
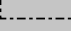













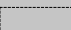
-  Fernwirksamkeit baulicher Dominanten
-  Kirche
-  Kirche
-  Friedhof
-  Parkplatz
-  Schloss
-  Schloss
-  Ruine
-  Ruine
-  Kapelle
-  Kapelle
-  Bahnhof
-  Bahnhof
-  Denkmalgeschützte bauliche Anlage
-  Denkmalgeschützte bauliche Anlage
-  Altablagerung/Altstandort

-  Verdachtsfläche
-  Altlast
-  Gefährdungsvermerk (z.B. Seveso II Betrieb)

ERSICHTLICHMACHUNGEN

-  Autobahn Bestand
-  Autobahn Planung
-  Autobahn Tunnel Bestand
-  Landesstraße B, Landesstraße L Bestand
-  Landesstraße B, Landesstraße L Planung
-  Hauptbahn Bestand
-  Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn
-  Hauptbahn Planung
-  Hauptbahn Tunnel Bestand
-  Hauptbahn Tunnel Planung
-  Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Planung
-  Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Tunnel Bestand
-  Nebenbahn, Anschlussgleis, Materialbahn Tunnel Planung
-  Seilbahn
-  Seilbahn in Planung
-  Schlepplift
-  Schlepplift in Planung
-  Erdölleitung
-  Erdölleitung in Planung
-  Erdgasleitung
-  Erdgasleitung in Planung
-  wichtige verkabelte Leitung
-  wichtige verkabelte Leitung in Planung
-  Gewässer
-  Hochspannungsfreileitung
-  Hochspannungsfreileitung in Planung
-  Gefährdungsbereich-(Hochspannungsfreileitung)
-  Bahnstromleitung
-  Bahnstromleitung in Planung
-  Gefährdungsbereich-(Bahnstromleitung)
-  Katastralgemeindegrenze
-  angrenzende Gemeindegrenze
-  rote und rot-gelbe Gefahrenzone Wildbach, Lawine und Fluss
-  gelbe Gefahrenzone Wildbach, Lawine und Fluss
-  blauer Vorbehaltsbereich, brauner und violetter Hinweisbereich
-  Überschwemmungsgebiet (Hochwasseranschlaglinie HQ100)
-  Hochwasserabflussbereich/Retention (Freihaltezone; keine Bebauung)
-  Engerer Gefährdungsbereich von Schieß- u. Sprengmittelanlagen und mil. Munitionslagern
-  Schutz-, Emissionsbereich-(ÖBB)
-  Schutz-, Emissionsbereich-(Militärische Tiefflugstrecke)
-  Schutz-, Emissionsbereich Truppenübungsplatz
-  Schutz-, Emissionsbereich Garnisonsübung
-  Schutzwald
-  Bannwald

Zeichenschlüssel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Nationalpark-Außenzone
	Nationalpark-Kernzone
	Nationalpark-Sonderschutzgebiet
	Geschützter Grünbestand
	NATURA 2000 / Europaschutzgebiet
	Naturpark
	Ramsar Gebiet
	Wasserschutzgebiet (engeres, weiteres): Wasserschongebiet Außenzone bzw. Karstgebiet
	Wasserschongebiet-Kernzone
	Bergbauggebiet
	Bruchgebiet
	Verscharrungsplatz
	Archäologisches Fundgebiet
	Engerer Gefährdungsbereich von Schieß- und Sprengmittellagern u. mil. Munitionslagern
	Weiterer Gefährdungsbereich von Schieß- und Sprengmittellagern u. mil. Munitionslagern
	Truppenübungsplatz
	Garnisonsübungsplatz
	Wasserübungsplatz
	Militärisches Sperrgebiet
	Gefahrenzone Truppenübungsplatz
	Flugplatz
	Flugplatz in Planung
	Sicherheitszone
	Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation
	Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation in Planung
	Kraft-, Umspannwerk, Funk-, Sendestation Baubeschränkungsbereich
	Biotop
	Gewässer
	Straßenbauplanungsgebiet, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Baugebiet
	angemessener Abstand gemäß Seveso Richtlinien



Gemeinde Frauenstein

A-9311 Kraig
Schulstraße 1

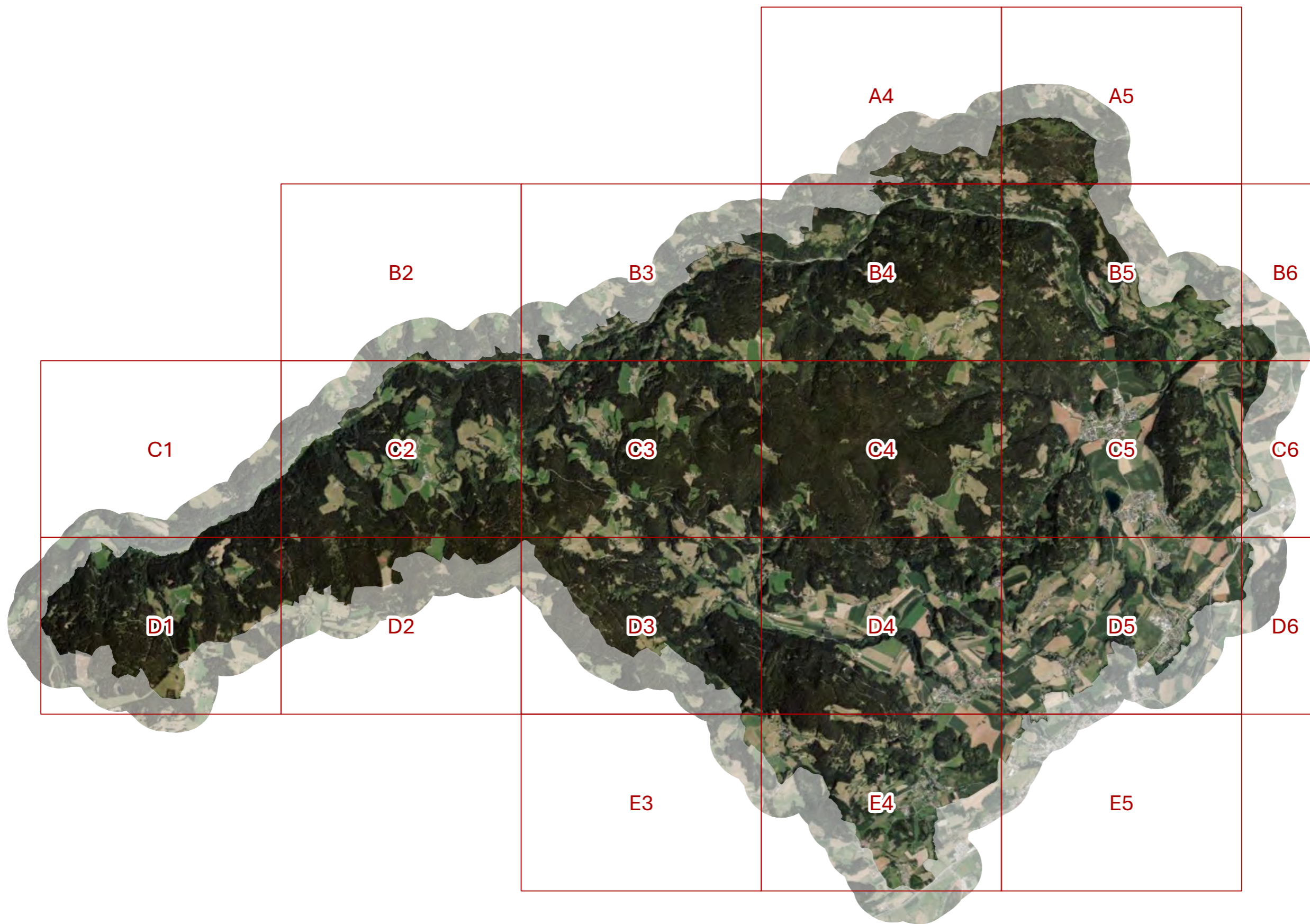
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

PROJEKT

**Blattschnitte
Übersicht**

Anlage C
Maßstab: 1: 60 000
Datum: 20.05.2026

LEGENDE

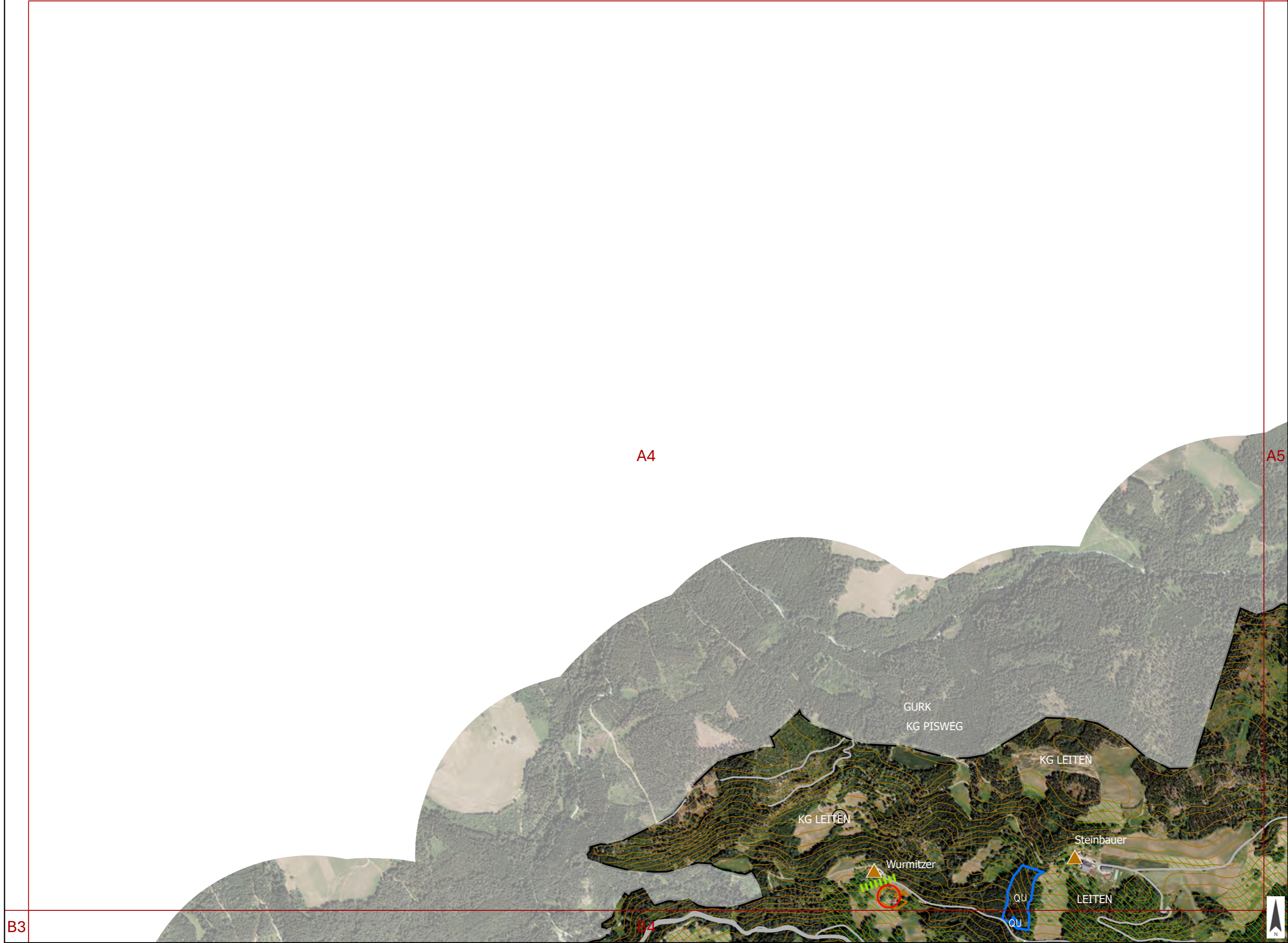


PLANER



LWK ZT GmbH
Ziviltechniker:innen für Architektur
Landschaftsplanung und Landschaftspflege
Raumplanung und Raumordnung
A-9524 Villach, Europastraße 8
Telefon: +43 4242 23323
office@l-w-k.at





LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein
	Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung		Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011

B3

A4

A5

GURK
KG PISWEG

KG LEITEN

KG LEITEN

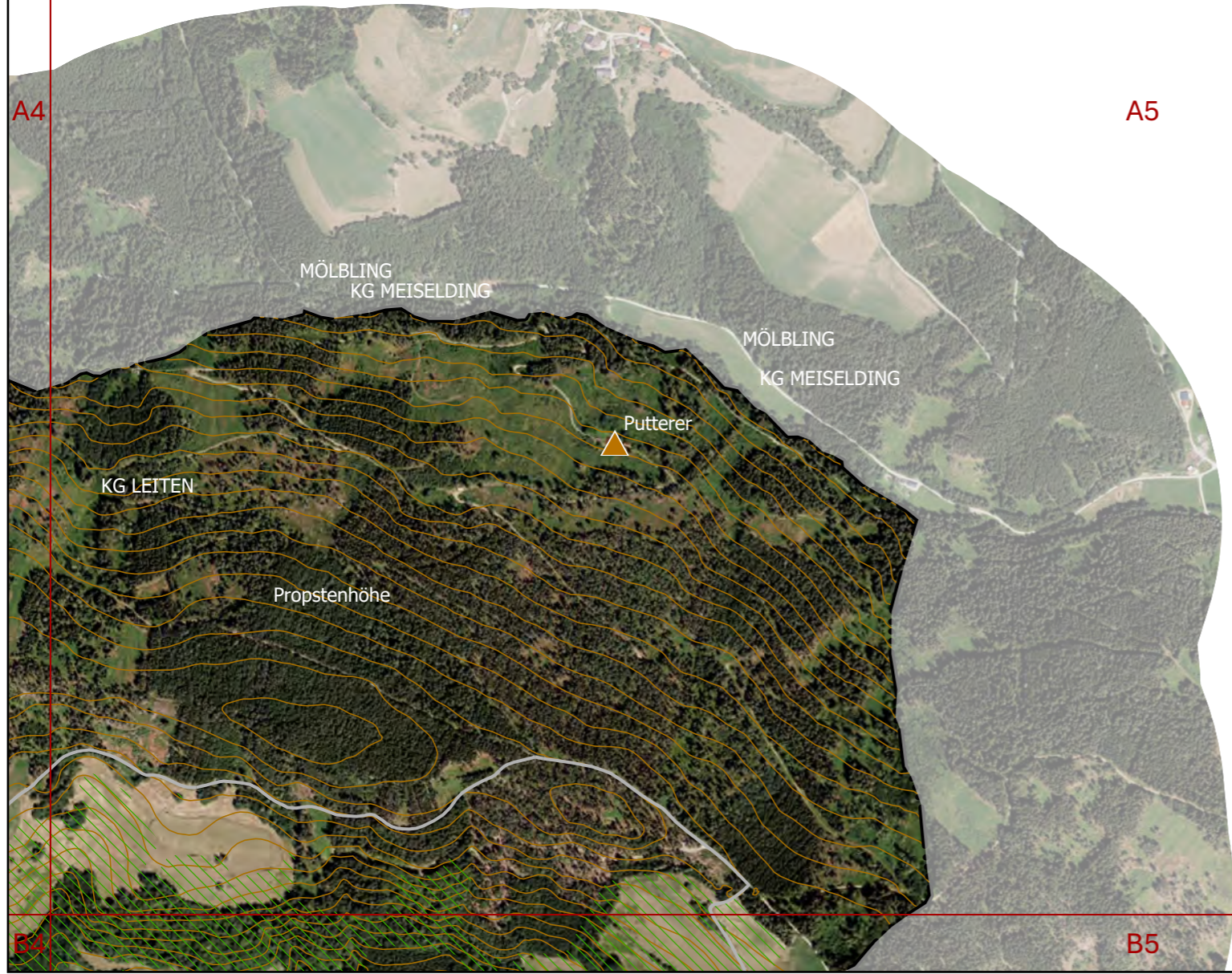
Wurmitzer

Steinbauer

QU

LEITEN

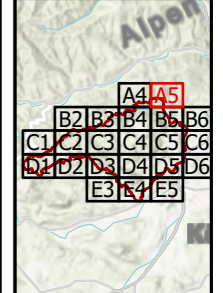




LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer
 Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc
 Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung

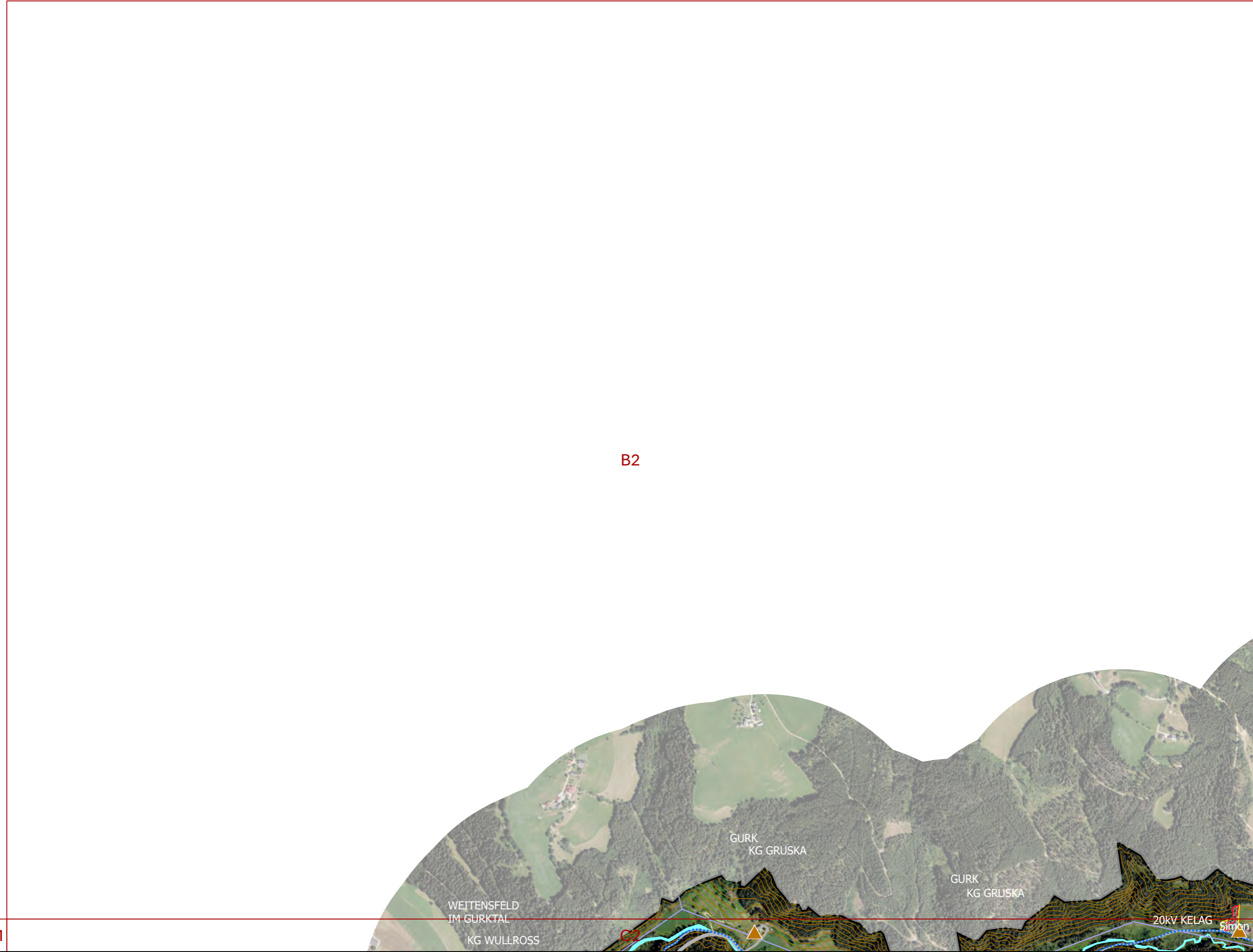


Maßstab: 1:10.000
 Datum: 20.05.2026
 Zahl: 0534-011

Örtliches Entwicklungskonzept
 Gemeinde Frauenstein
 Anlage C Entwicklungsplan
 A5



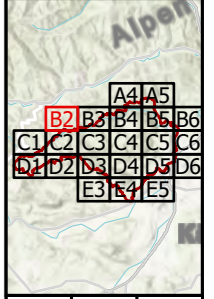
C1



LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@l-w-k.at

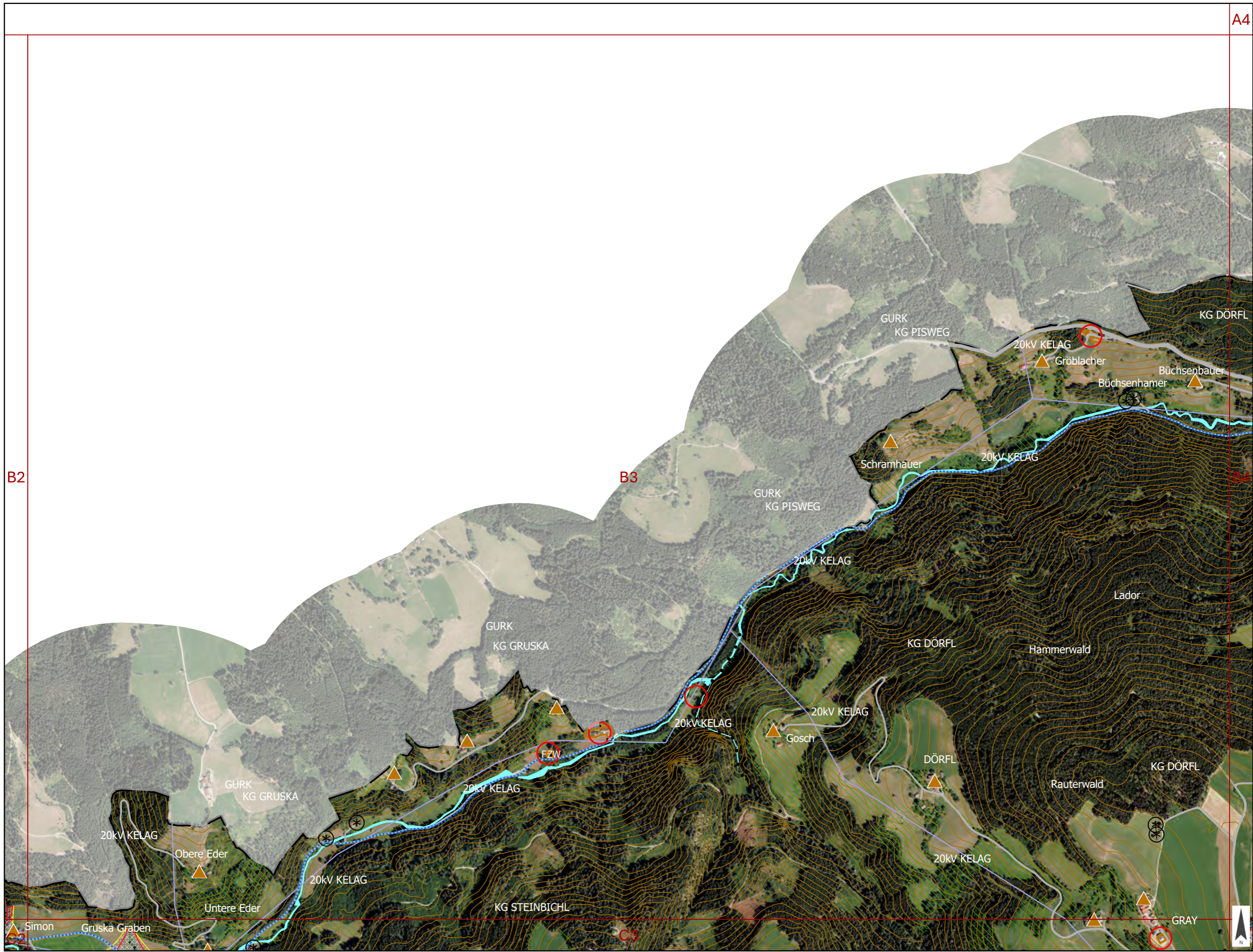


Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer
 Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc
 Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung



Maßstab: 1:10.000
 Datum: 20.05.2026
 Zahl: 0534-011

Örtliches Entwicklungskonzept
 Gemeinde Frauenstein
 Anlage C Entwicklungsplan
 B2

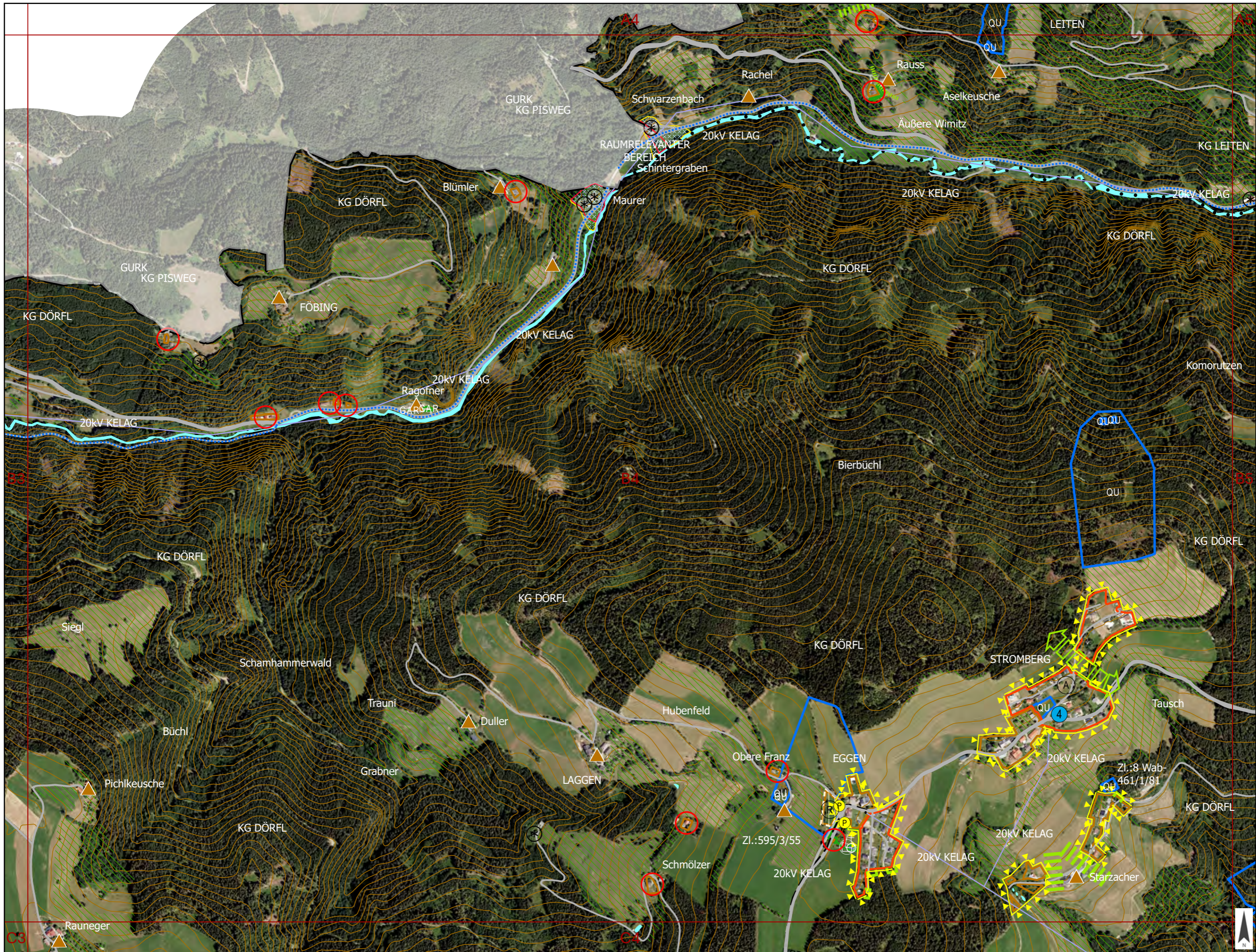


A4

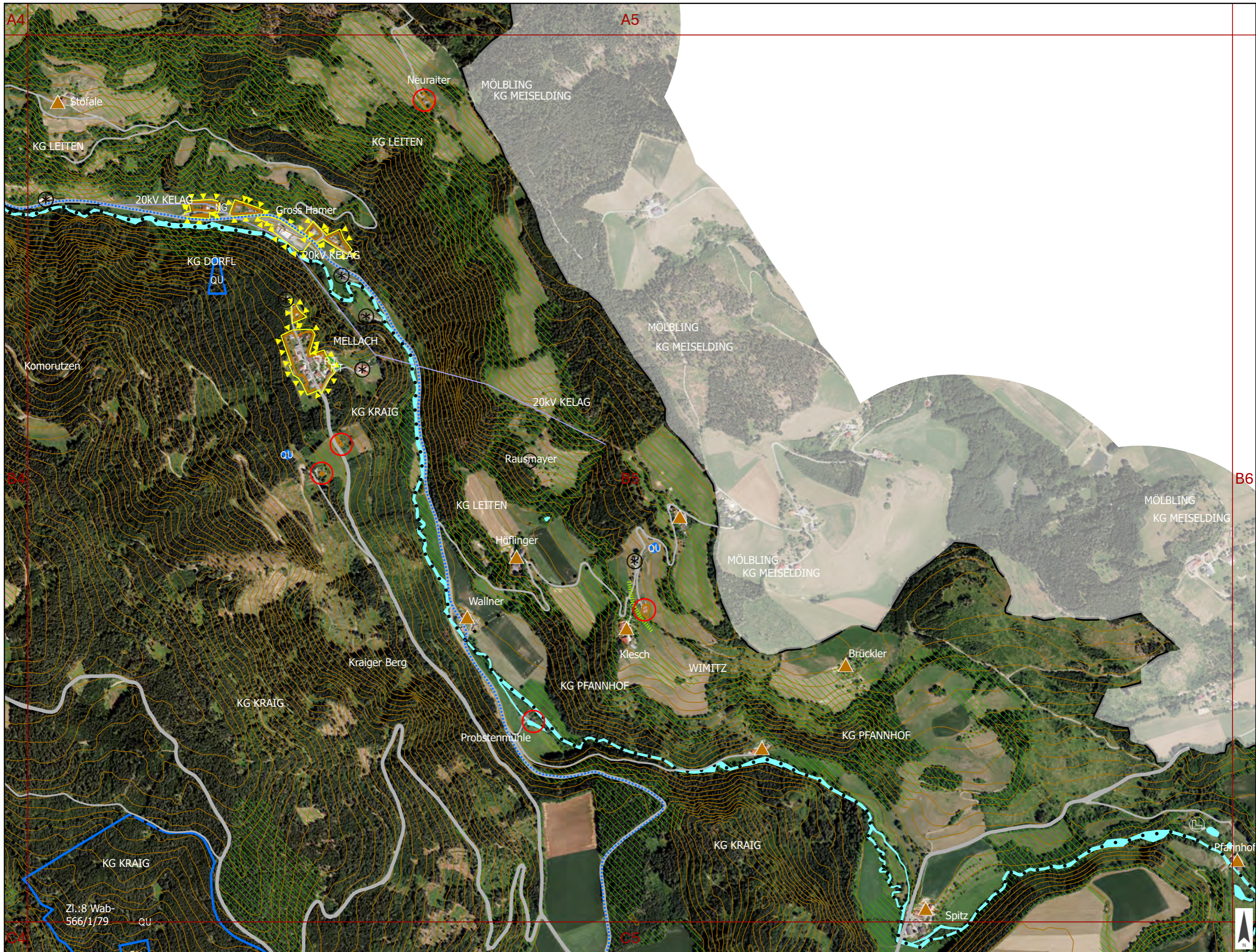
B2

B3


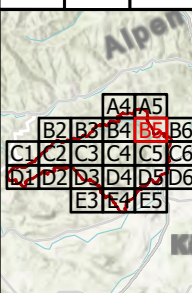
Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	Maßstab: 1:10.000	
	Datum: 20.05.2026	Zahl: 0534-011
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung	Projekt: 0534-011	
	Plan: 0534-011	
	Blatt: 0534-011	
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at		



Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		Anlage C Entwicklungsplan	
Maßstab: 1:10.000		Datum: 20.05.2026	
Zahl: 0534-011		B4	
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at			



Zl.: 8 Wab-
566/1/79

 <p>LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-zt.at</p>	<p>Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer</p>	<p>Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein</p>
	<p>Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc</p>	<p>Anlage C Entwicklungsplan</p>
<p>Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung</p>	<p>Maßstab: 1:10.000</p>	<p>Maßstab: 1:10.000</p>
<p>Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc</p>	<p>Datum: 20.05.2026</p>	<p>Datum: 20.05.2026</p>
<p>Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung</p>	<p>Zahl: 0534-011</p>	<p>Zahl: 0534-011</p>
		

A5


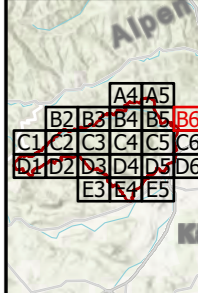
B5

C5



B6

C6

 <p>LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at</p>	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			Maßstab: 1:10.000	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein
	Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011			Anlage C Entwicklungsplan	B6



B2



Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	C1
	Anlage C Entwicklungsplan

Maßstab: 1:10.000	
Datum: 20.05.2026	
Zahl: 0534-011	

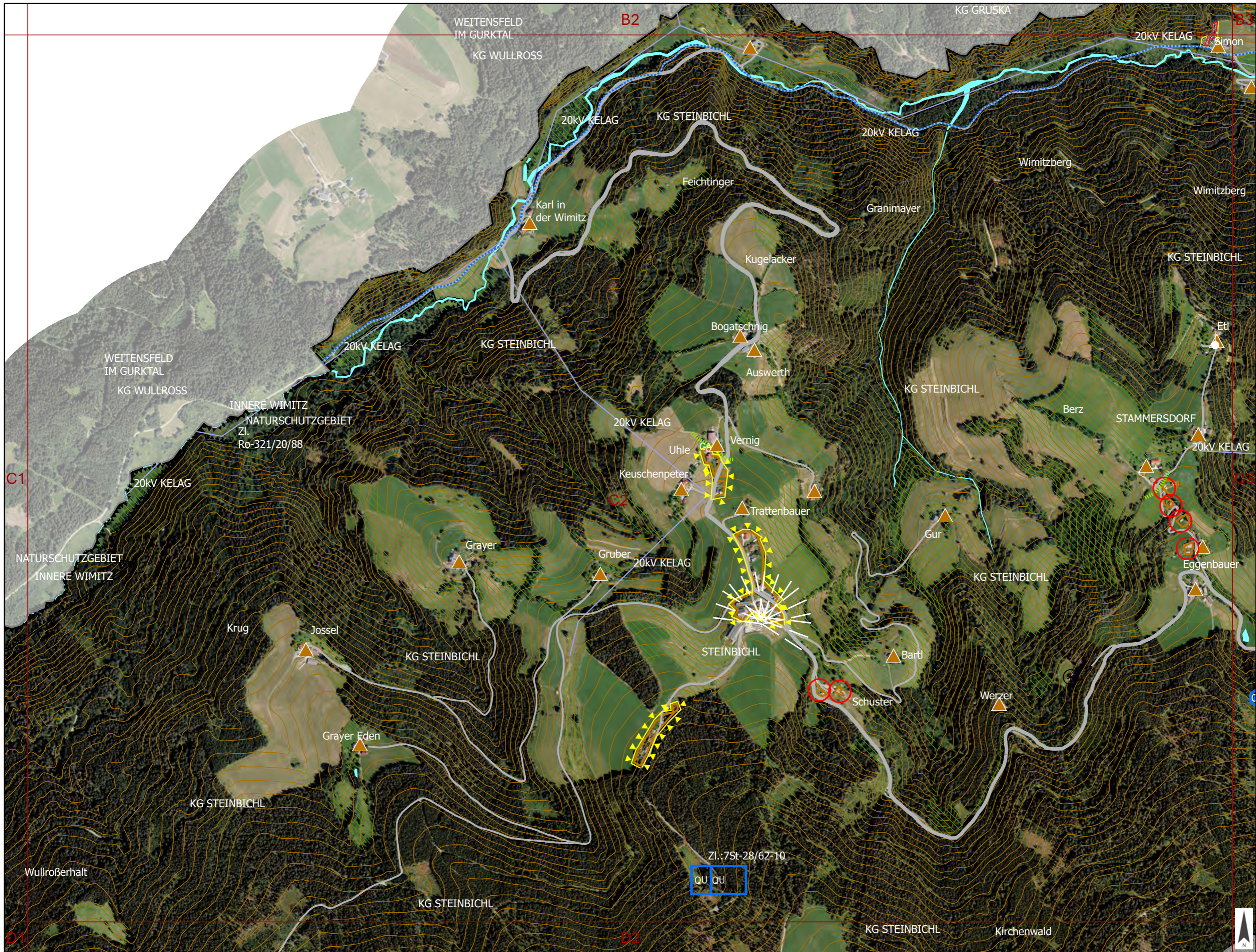
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer	
Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung	

Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer	
Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung	

LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER



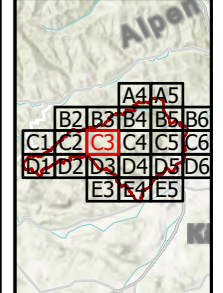


Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		C2	
Maßstab: 1:10.000	Datum: 20.05.2026	Zahl: 0534-011	
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-kat			



Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		C3
Anlage C Entwicklungsplan		

Maßstab: 1:10.000	Datum: 20.05.2026	Zahl: 0534-011
-------------------	-------------------	----------------



Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer	Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung
------------------------------------	--	--------------------------------------

LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@lw-kat

ZIVILTECHNIKER

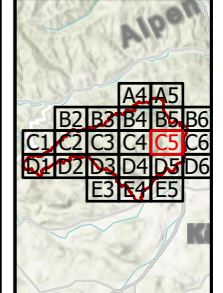


Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		C4 Anlage C Entwicklungsplan	
Maßstab: 1:10.000	Datum: 20.05.2026	Zahl: 0534-011	
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-kat			



Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	C5
Anlage C Entwicklungsplan	

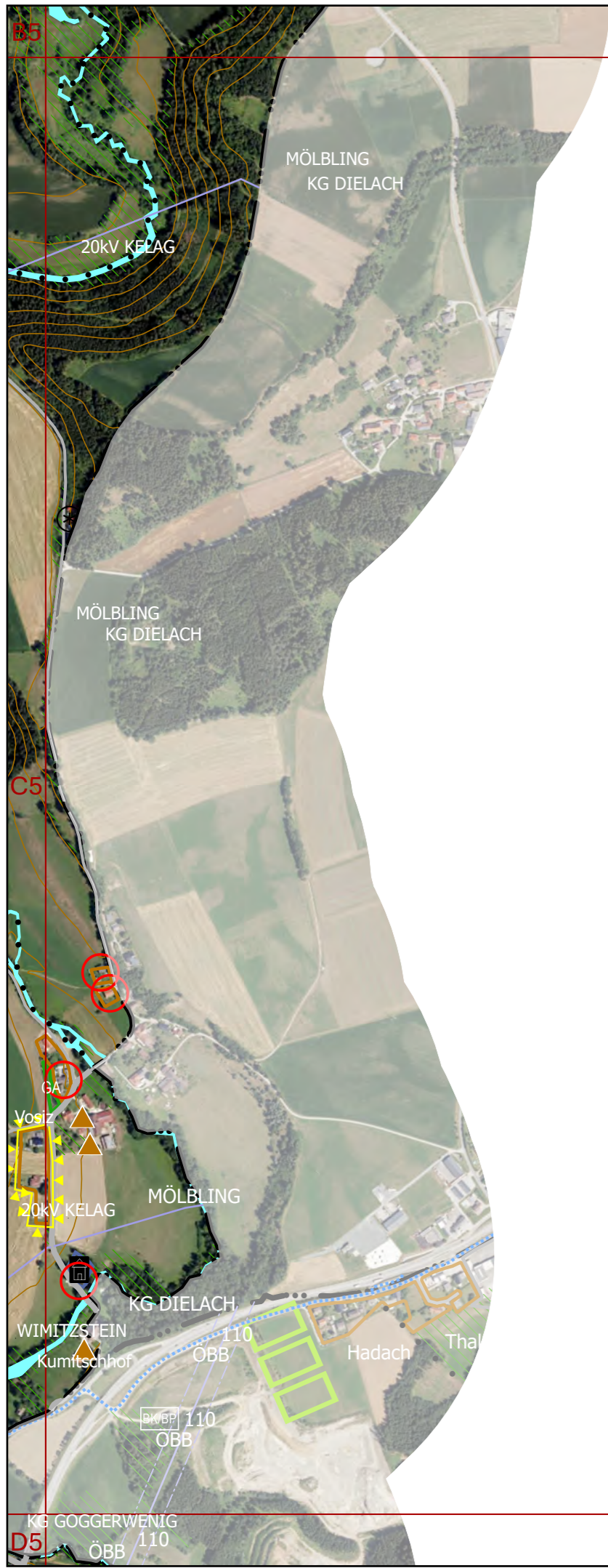
Maßstab: 1:10.000	Datum: 20.05.2026
Zahl: 0534-011	



Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer	Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung
Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	

LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@lw-k.at


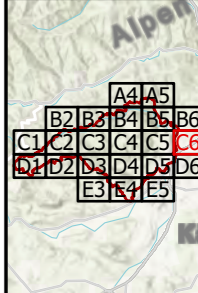
LWK
 ZIVILTECHNIKER

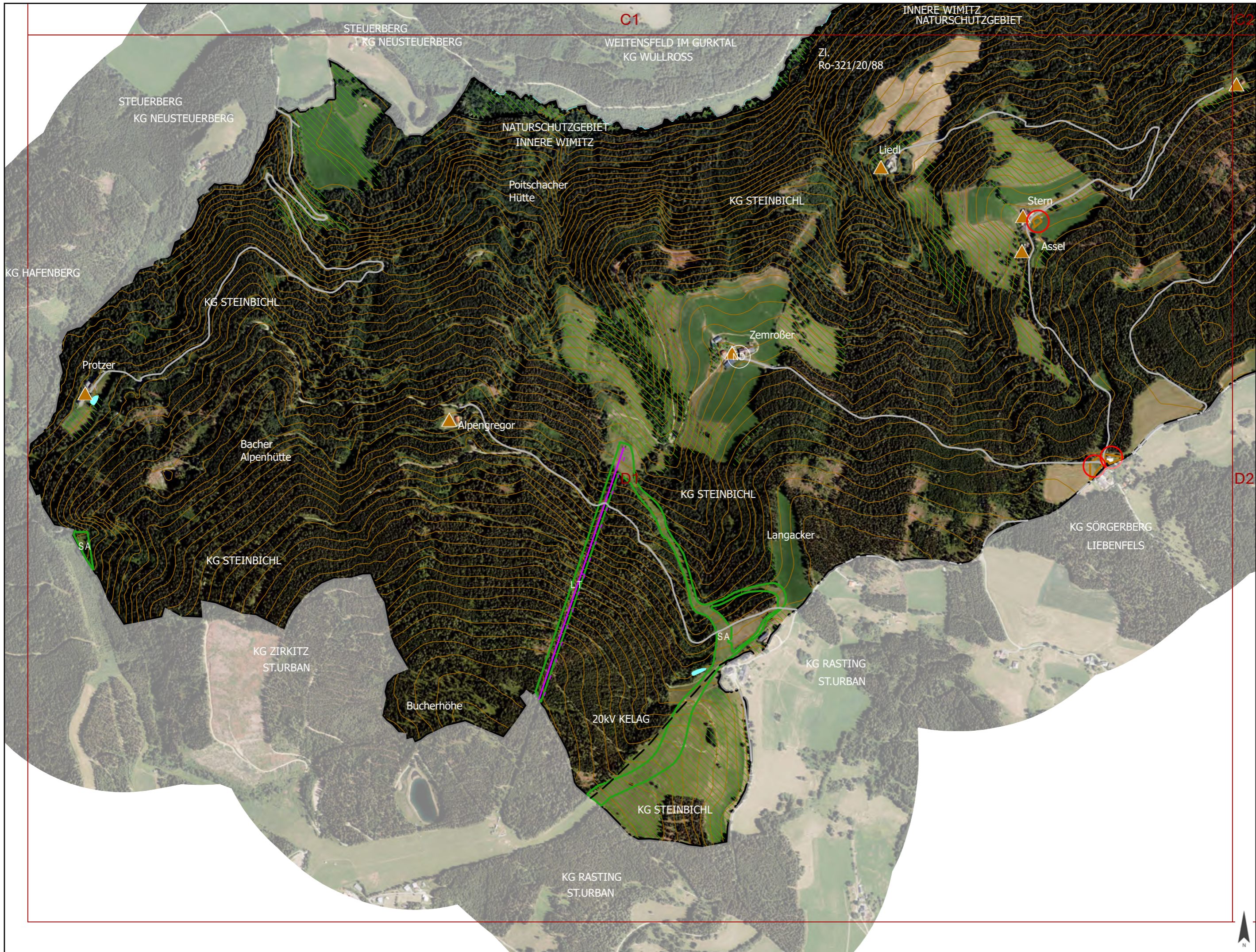



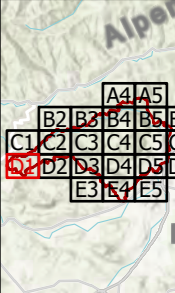
B6

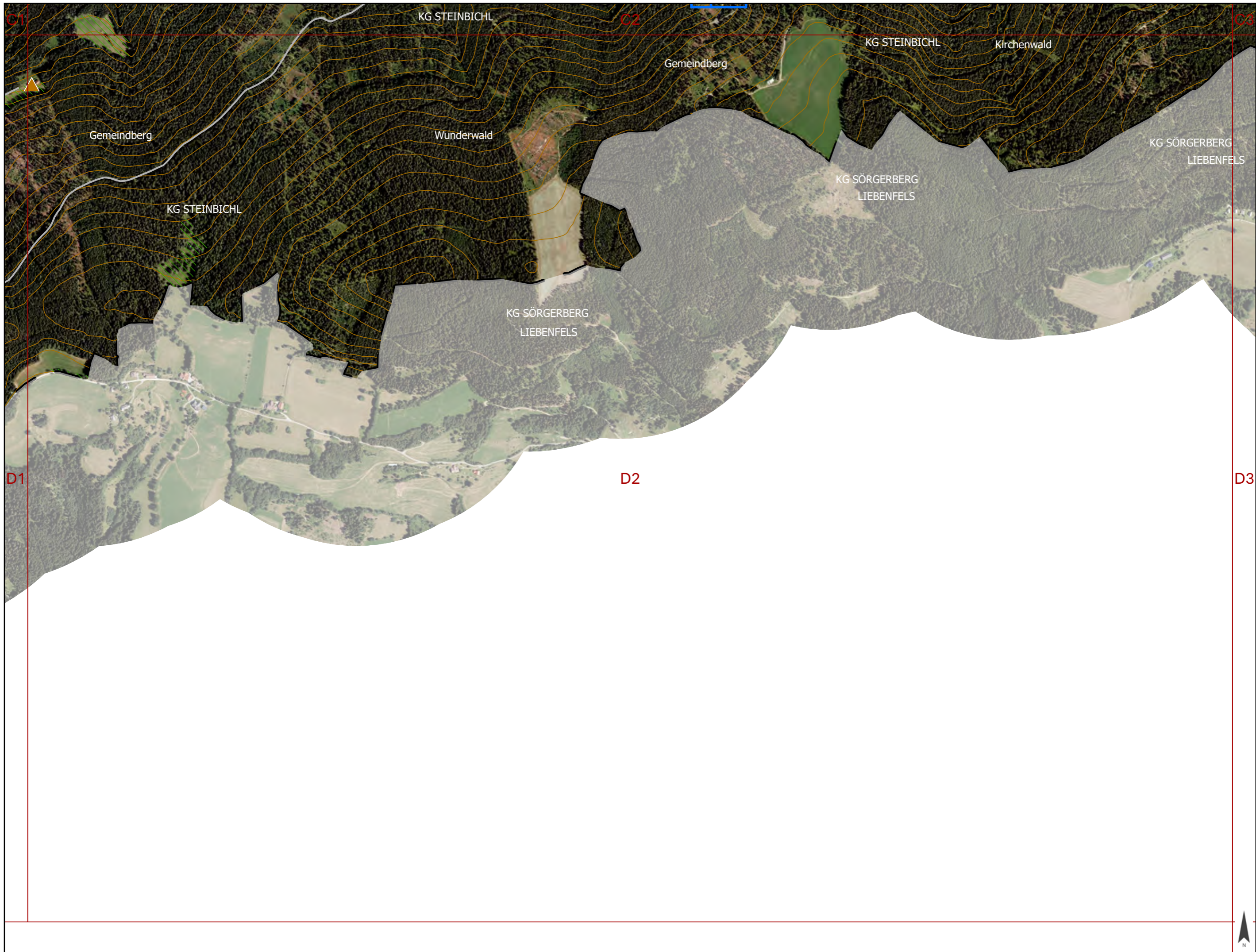
C6


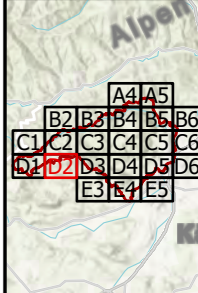
D6

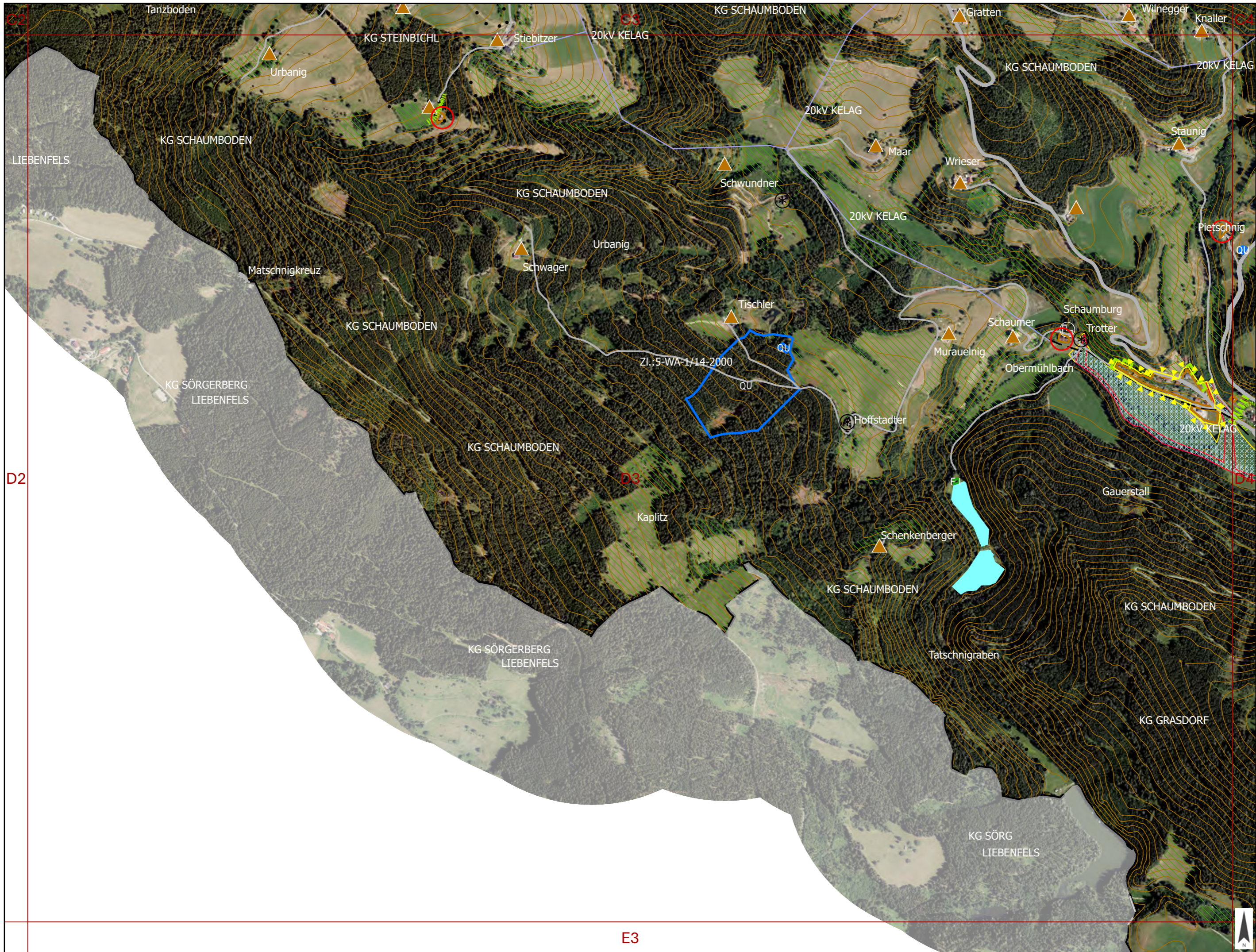
 <p>LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at</p>	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	
	Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011			Anlage C Entwicklungsplan C6	



 LWK ZT GmbH Zivltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung	Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein Anlage C Entwicklungsplan D1
			

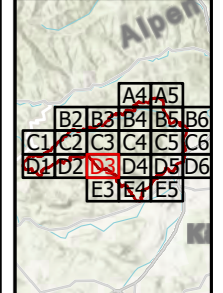


 LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-k.at	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung		Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein Anlage C Entwicklungsplan D2
--	--	---	--	--



Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	
Anlage C Entwicklungsplan	
D3	

Maßstab: 1:10.000
Datum: 20.05.2026
Zahl: 0534-011



Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer
Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung

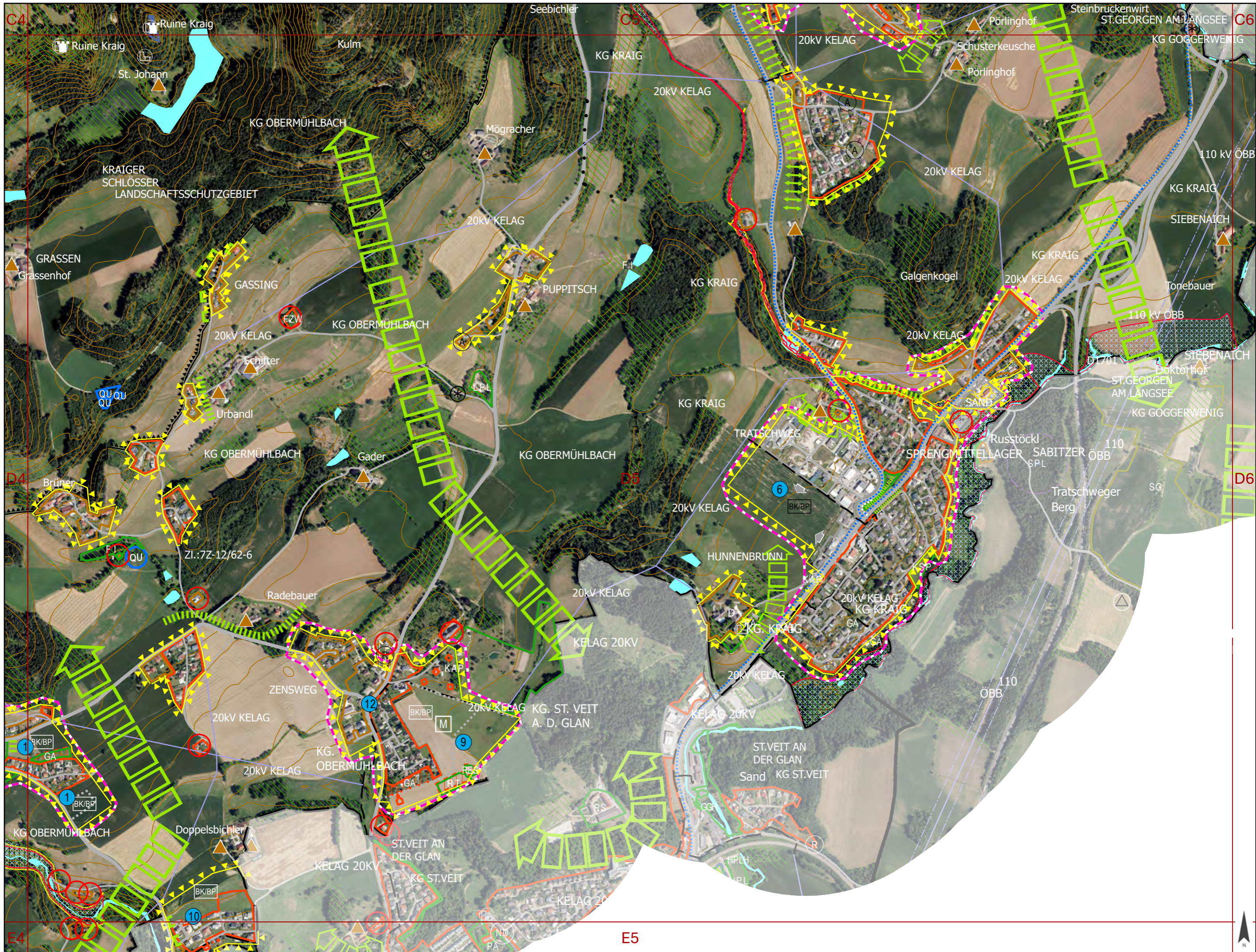
LWK ZT GmbH
 Ziviltechniker:innen für Architektur
 Landschaftsplanung und Landschaftspflege
 Raumplanung und Raumordnung
 A-9524 Villach, Europastraße 8
 Telefon: +43 4242 23323
 office@l-w-k.at

ZIVILTECHNIKER

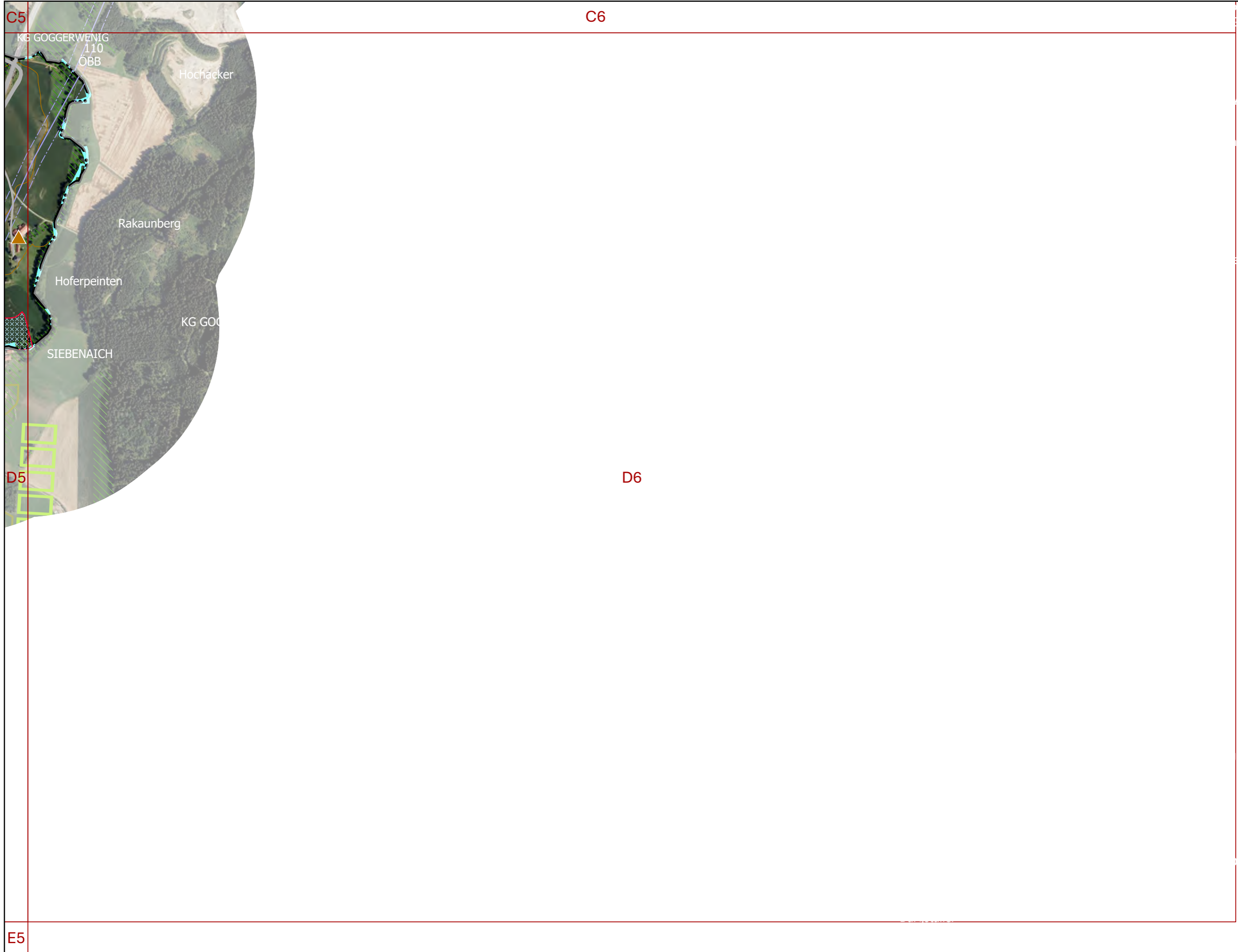




Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		D4	
Maßstab: 1:10.000		Datum: 20.05.2026	
Zahl: 0534-011		Anlage C Entwicklungsplan	
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-kat			


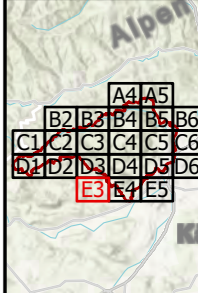


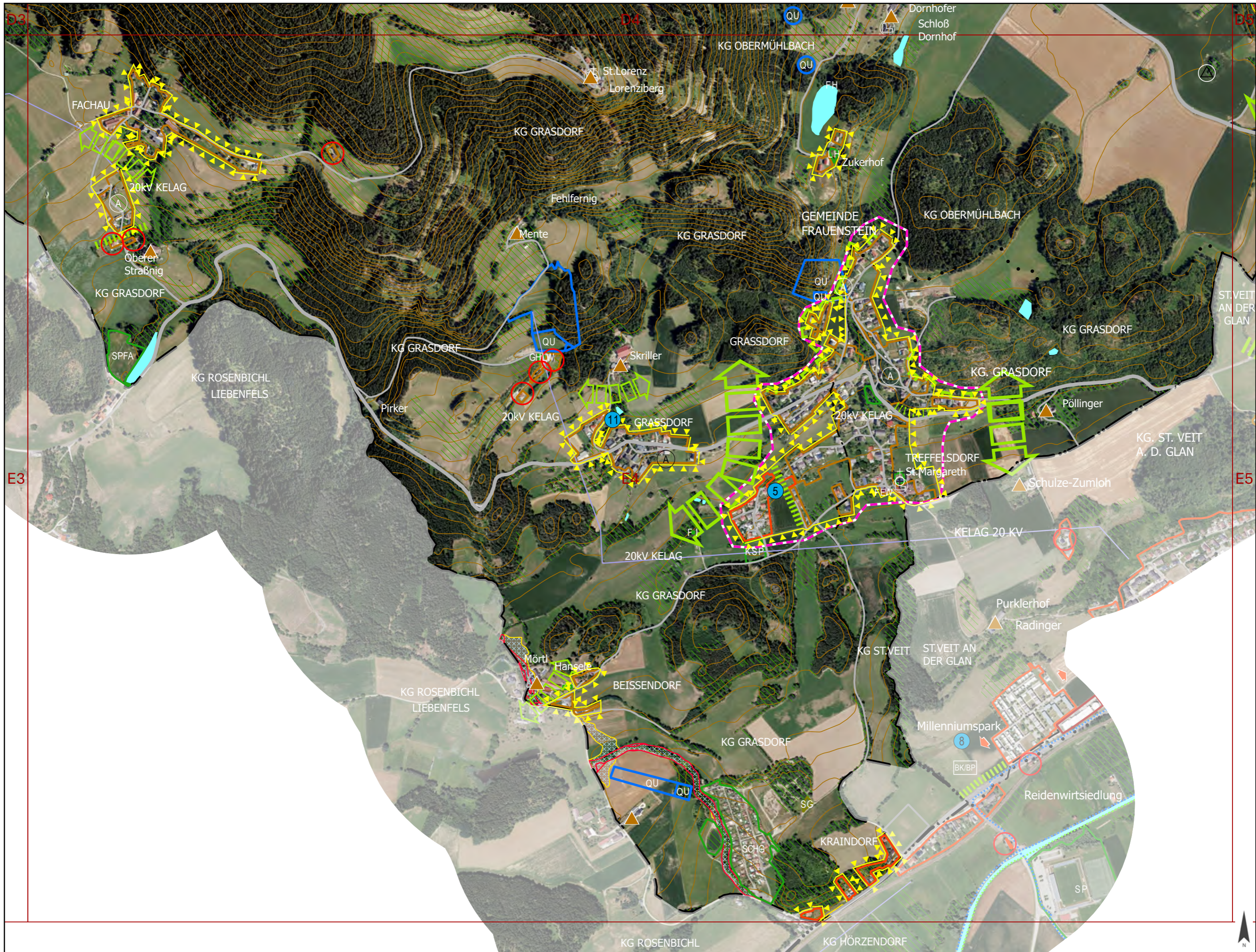
Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein		D5	
Maßstab: 1:10.000		Datum: 20.05.2026	
Zahl: 0534-011		Anlage C Entwicklungsplan	
Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer		Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc	
Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-k.at			
ZIVILTECHNIKER			


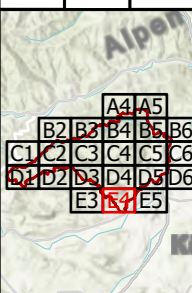


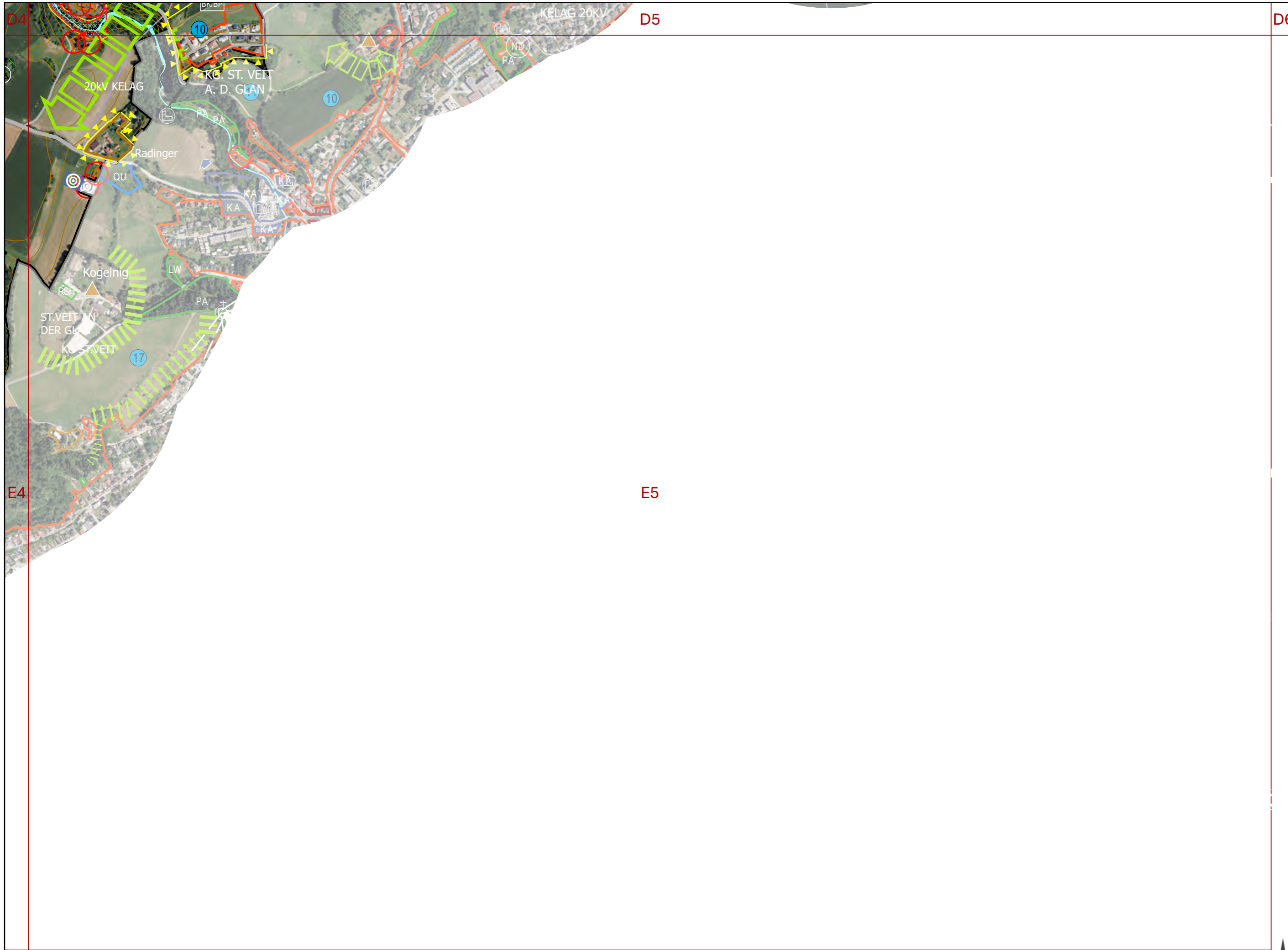
LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein	
	Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011			Anlage C Entwicklungsplan D6	


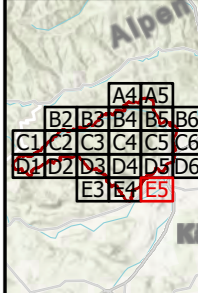


 <p>LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at</p>	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein Anlage C Entwicklungsplan E3



 LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@lw-zt.at	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein Anlage C Entwicklungsplan	E4
	Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011		



 <p>LWK ZT GmbH Ziviltechniker:innen für Architektur Landschaftsplanung und Landschaftspflege Raumplanung und Raumordnung A-9524 Villach, Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 office@l-w-k.at</p>	Projektleitung: Mag. Helmut Wurzer Planerstellung: Dominik Unterköfler, MSc Datenquellen: KAGIS, eigene Erhebung			Maßstab: 1:10.000 Datum: 20.05.2026 Zahl: 0534-011	Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Frauenstein Anlage C Entwicklungsplan	E5



ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN.....	3
1.1	DER LEITBILDGEDANKE	3
1.2	GEMEINDEFUNKTION, ZIELSETZUNGEN.....	4
1.3	GESETZLICHE AUSGANGSLAGE	4
1.3.1	Kärntner Raumordnungsgesetz 2021	4
1.3.2	Kärntner Naturschutzgesetz 2002	8
1.3.3	Alpenkonvention.....	9
1.4	ÜBERÖRTLICHE PLANUNGSVORGABEN.....	11
1.4.1	Überörtliche Entwicklungsprogramme	11
1.4.2	Sachgebietsprogramme.....	11
1.5	REGIONALENTWICKLUNG	11
1.5.1	LAG Region MITTELKÄRNTEN	12
1.5.2	Klima und Energie-Modellregion SONNENLAND MITTELKÄRNTEN	12
2	BESTANDSAUFNAHME UND RAUMANALYSE	13
2.1	LEITBILDGEDANKE.....	13
2.2	LAGE IM GROSSRAUM.....	15
2.2.1	Bestandsaufnahme	16
2.3	GEMEINDEÜBERBLICK.....	18
2.3.1	Allgemeines	18
2.3.2	Historische Entwicklung	18
2.4	NATURRAUM	20
2.4.1	Topographie und Landschaftsräume	20
2.4.2	Schutz- und Schongebiete	21
2.4.3	Geologie.....	23
2.4.4	Klima.....	24
2.4.5	Hydrologie.....	24
2.4.6	Nutzungseinschränkungen/Gefahrenzonen.....	26
2.4.7	Waldentwicklungsplan	27
2.4.8	Biotopkartierung.....	28
2.4.9	Boden	29
2.4.10	Altlasten und Verdachtsflächen	30
2.5	BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND STRUKTUR.....	31
2.5.1	Bevölkerungsentwicklung	31
2.5.2	Bevölkerungsstruktur.....	35
2.6	WIRTSCHAFT	37
2.6.1	Wirtschaftliche Strukturdaten – Arbeitsstellen	37
2.6.2	Wirtschaftssektoren	39
2.6.3	Pendlerstruktur	41
2.6.4	Tourismus	44
2.7	ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD.....	45
2.7.1	Äußere Erscheinung der Gemeinde	46
2.8	SOZIALE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	48
2.8.1	Strassennetz	48
2.8.2	Lärm	49
2.8.3	Ruhender Verkehr	50

2.8.4	Radwegenetz.....	50
2.8.5	Öffentlicher Verkehr	51
2.8.6	Soziale Infrastruktureinrichtungen	52
	Technische Infrastruktur.....	54
2.9	SIEDLUNGSWESEN.....	55
2.9.1	Bestandsaufnahme	55
	Siedlungsstruktur.....	55
	Gebäudewesen.....	55
	Wohnungswesen und Haushalte	56
2.10	BAUFLÄCHENBILANZ.....	57
2.11	ORTSBILD UND DENKMALSCHUTZ.....	58
3	ANALYSE DER SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE	60
3.1	KRAIG	61
3.2	HINTNAUSDORF, OBERMÜHLBACH	63
3.3	HUNNENBRUNN, TRATSCHWEG, SAND	65
3.4	TREFFELSDORF	67
3.5	ÜBERFELD	69
3.6	ZENSWEG.....	71

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 DER LEITBILDGEDANKE

Die Diskussion über raumplanerische Aufgaben und Probleme hat in den letzten Jahren noch einmal an Bedeutung gewonnen. Der Siedlungsdruck bzw. Nutzungskonflikte einerseits und die Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes andererseits erfordern ein verantwortungsbewusstes Handeln der Gemeindeverantwortlichen.

Das vorliegende gesamte Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt das Leitbild der Gemeinde Frauenstein dar. Es soll für die nächsten 12 Jahre allen Gemeindegewerbetreibenden und Gemeindegewerbetreibenden, den politischen Vertretern, den Gewerbetreibenden sowie allen, die ein Interesse an der Entwicklung der Gemeinde haben, als Entscheidungshilfe und Handlungsprogramm zur Verfügung stehen.

Im ÖEK Frauenstein werden die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung der nächsten Jahre festgelegt.

Außerdem werden Ziele und Maßnahmen zur Beantwortung der folgenden Fragen herausgearbeitet:

- Wie entwickeln sich die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Siedlungstätigkeit in den nächsten Jahren, auch in Hinsicht auf den Baulandbedarf?
- Wo sind Siedlungsgrenzen in Gebieten mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung festzulegen?
- Wo befinden sich die erhaltungswürdigen Landschafts- und Naturräume?
- Wo soll in der Gemeinde gebaut werden?
- Wie sollen sich Tourismus und die gewerblichen Nutzungen entwickeln?
- Wo sollen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten bleiben?
- Ist die soziale (Sporteinrichtungen u.a.) und technische Infrastruktur (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung u.a.) ausreichend vorhanden?
- Wo wollen wir uns in den nächsten Jahren der Ortsgestaltung zuwenden?

Aufgabe des ÖEK ist es, die unterschiedlichsten Raumannsprüche unter dem Aspekt der Ressourcenknappheit, der Konfliktminimierung und der Umweltverträglichkeit zu ordnen, um damit eine nachhaltige, zielorientierte und konfliktarme räumliche Entfaltung der Gemeinde zu gewährleisten und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Frauenstein basiert im Wesentlichen auf dem bereits bestehenden Örtlichen Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2013, das vom ZT-Büro Lagler, Wurzer & Knappinger verfasst wurde. In der vorliegenden Arbeit werden die Themenbereiche grundlegend überarbeitet und an das Kärntner Raumordnungsgesetz angepasst.

1.2 GEMEINDEFUNKTION, ZIELSETZUNGEN

Frauenstein war in den letzten Jahrzehnten aufgrund der räumlichen Gunstlage angrenzend an die Bezirksstadt St. Veit an der Glan und eines für eine Siedlungsentwicklung hervorragend geeigneten Reliefs (die ebenen Flächen finden sich hauptsächlich an der Stadtgrenze zu St. Veit) Profiteur einer durchaus hohen Nachfrage nach Wohnraum. Zuletzt bestand zwar weiter hohe Nachfrage, sinkende Bereitschaft zur Veräußerung geeigneter Baulandflächen (Stichwort: Baulandhortung) wirkten einer Entwicklung entgegen. Um für die nächsten 12 Jahre wieder ein Wachstum zu ermöglichen und die Nachfrage ausnutzen zu können, ist das mittelfristige Leitziel der Gemeinde - Schaffung von günstigem Wohnraum für Jungfamilien und die lokale Bevölkerung - vorgegeben. Erreichbar ist dieses durch die Umschichtung von Potentialen (Festlegung von Aufschließungsgebieten bzw. Rückwidmungen für nicht mobilisierbare und Neuausweisung von Bauland für mobilisierbare Flächen) sowie der Schaffung von Vorrangstandorten für Geschoßwohnbauten (z. B. in Kraig). Der Wirtschaftsstandort Frauenstein hat in den letzten Jahrzehnten durch Betriebsansiedlungen in der Gewerbezone Hunnenbrunn einen messbaren Aufschwung erfahren (Verdoppelung des Arbeitsplatzangebots), welcher fortgeführt werden soll. Auch hier hängt die weitere Entwicklung aber von der Verfügbarkeit der Potentialflächen ab. Aufgrund des im Vergleich zur Anzahl der erwerbstätigen Bevölkerung immer noch relativ geringen Arbeitsplatzangebotes besteht ein hoher Auspendleranteil, zudem existiert ein Kaufkraftabfluss für Versorgungsfunktionen. Im Nahbereich zu Kraig soll dieser durch die Vergrößerung des Nahversorgers (und einer eventuellen Umsiedlung) zumindest für Produkte des täglichen Bedarfs eingedämmt werden. Gleichzeitig ist eine weitere Zersiedelung der peripheren Siedlungsgebiete der Wimitzer Berge zu unterbinden, um die infrastrukturellen Kosten seitens der Gemeinde nicht in die Höhe schnellen zu lassen. Eine Weiterentwicklung ist dort nur beidhüftig entlang bestehender Verkehrsflächen und bei Vorhandensein lebensnotwendiger Infrastruktur (Wasserversorgung) möglich.

1.3 GESETZLICHE AUSGANGSLAGE

1.3.1 KÄRNTNER RAUMORDNUNGSGESETZ 2021

Gemäß dem Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG), Gesetz vom 29. April 2021 über die Raumordnung, zuletzt geändert am durch LGBl Nr. 11/2026, sind in der Raumplanung -und -ordnung folgende Ziele einzuhalten (§ 2 Abs. 1):

- „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind möglichst zu schützen und pfleglich zu nutzen.“
- „Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und die Eigenart der Kärntner Landschaft und die Identität der Regionen des Landes sind zu bewahren. Der freie Zugang zu Seen, öffentlichen Gewässern und sonstigen Naturschönheiten ist nach Möglichkeit zu sichern.“
- „Für die einzelnen Regionen des Landes ist unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten und ihre Entwicklungsmöglichkeiten eine bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur anzustreben. Dabei ist für eine entsprechende Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung Vorsorge zu treffen.“

- „Die Bevölkerung ist vor Gefährdungen durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor vermeidbaren Umweltbelastungen durch eine entsprechende Standortplanung bei dauergenutzten Einrichtungen zu schützen.“
- „Die Grundversorgung der Bevölkerung mit häufig benötigten öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in ausreichendem Umfang, in angemessener Qualität und in zumutbarer Entfernung ist sicherzustellen und weiterzuentwickeln.“
- „Die Siedlungsstruktur ist unter Bedachtnahme auf die historisch gewachsene zentralörtliche Gliederung des Landes derart zu entwickeln, dass eine bestmögliche Abstimmung der Standortplanung für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht wird. Dabei sind eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Siedlungsstrukturen sind durch Maßnahmen der Orts- und Regionalentwicklung zu unterstützen.“
- „Die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sind langfristig sowohl in zentralörtlichen wie in peripheren Bereichen unter Bedachtnahme auf die jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten zu sichern und zu verbessern; dabei ist insbesondere auf die Standorterfordernisse für die Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben der Industrie und des Gewerbes, von Dienstleistungsbetrieben und Betrieben und Anlagen der Energieversorgung, die künftige Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen, die Arbeitsmarktsituation sowie auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen benachbarter Siedlungsräume und der naturräumlichen Umwelt Bedacht zu nehmen.“
- „Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.“
- „Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Fremdenverkehr sind unter Bedachtnahme auf die soziale Tragfähigkeit und die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Landschafts- und Naturschutzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.“
- „Die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sind unter Beachtung der bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung und des Landschaftsschutzes zu decken.“
- „Im Hinblick auf bestehende und zu schaffende Versorgungsstrukturen ist für entsprechende Entsorgungsstrukturen ausreichend Vorsorge zu treffen.“
- „Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen freizuhalten, die eine künftige Erschließung verhindern würden.“
- „Im Sinne einer sparsamen Verwendung von Grund und Boden ist eine Wiederverwertung von Flächen, die ihre bisherige Funktion und Nutzung verloren haben, anzustreben (Flächenrecycling).“
- „Gebiete und Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit in der Lage sind, ökologische Funktionen zu erfüllen und die Nutzung natürlicher Ressourcen zu ermöglichen (Ökosystemleistungen), sind zu sichern und nach Möglichkeit von Nutzungen freizuhalten, die ihre Funktionsfähigkeit nicht bloß geringfügig beeinträchtigen. Die Freiraumstruktur ist insbesondere unter Bedachtnahme auf

langfristig von Bebauung freizuhalten Freiräume sowie auf diese verbindende Elemente derart zu entwickeln, dass die Anordnung freiraumgebundener Nutzungen unter weitestgehender Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen erreicht und weitere Fragmentierungen zusammenhängender Gebiete möglichst vermieden werden.“

- „Bei der Festlegung von Gebieten, die eine wesentliche Funktion für die Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- oder Versorgungsentwicklung einer Region aufweisen, ist auf die damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen auf den Verkehr Bedacht zu nehmen; es ist insbesondere deren Erreichbarkeit mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Personenregionalverkehrs anzustreben.“
- „Zum Zweck der Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des § 2 Z 12 K-SBG und zur Begrenzung ihrer Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben das Land und die Gemeinden die Ansiedelung von Seveso-Betrieben im Sinne von § 2 Z 1 K-SBG und die Änderung bestehender derartiger Betriebe zu überwachen sowie neue Entwicklungen in an derartige Betriebe angrenzenden Gebieten, einschließlich von Verkehrsflächen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Siedlungsgebieten zu berücksichtigen, wenn diese Ansiedelungen, Änderungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein können oder das Risiko im Sinne des § 2 Z 15 K-SBG eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.“
- „Die Integration und der Einsatz von erneuerbarer Energie ist zu berücksichtigen. Erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes ist Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.“

(2) Bei der Verfolgung der Ziele nach Abs. 1 sind folgende Grundsätze zu beachten:

- „Die Ordnung des Gesamtraumes hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen. Ord nende Maßnahmen in den Teilräumen haben sich in die Ordnung des Gesamtraumes einzufügen. Auf ordnende Maßnahmen in benachbarten Teilräumen der angrenzenden Länder und des benachbarten Auslandes ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.“
- „Rechtswirksame raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne von Gebietskörperschaften sind zu berücksichtigen, die örtliche Raumordnung hat der überörtlichen Raumordnung zu entsprechen; auf raumbedeutsame Maßnahmen und Pläne anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, ist Bedacht zu nehmen.“
- „Bei allen raumbedeutsamen Planungen ist auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ökologie anzustreben.“
- „Die Siedlungsentwicklung hat sich an den bestehenden Siedlungsgrenzen und an den bestehenden oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen zu orientieren, wobei auf deren größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes der Bevölkerung und

die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft anzustreben.“

- „Absehbare Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen des Raumes sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest auf ein vertretbares Ausmaß zu verringern.“
- „Den Interessen des Gemeinwohles sowie den sonstigen öffentlichen Interessen kommt unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Bürger der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu.“
- „Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden; die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung.“

Das Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2021), zuletzt geändert durch LGBI Nr. 11/2026 sieht unter § 9 Örtliches Entwicklungskonzept vor:

- (1) Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept zu beschließen, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
- (2) Das örtliche Entwicklungskonzept hat aus einem Textteil und aus planlichen Darstellungen zu bestehen. Zum örtlichen Entwicklungskonzept sind Erläuterungen zu verfassen. Die Maßstäbe der planlichen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.
- (3) Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumplanung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen darzustellen. Dabei sind grundsätzliche Aussagen zu treffen insbesondere über
 - a) die Stellung der Gemeinde in der Region und die Zuweisung von überörtlichen Funktionen;
 - b) die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
 - c) den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung;
 - d) die funktionale Gliederung des Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, die großräumige Anordnung des Baulandes und die zweckmäßigste räumliche und zeitliche Abfolge der Bebauung;
 - e) die Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungseinrichtungen (Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung uä.), einschließlich Integration und Einsatz von erneuerbarer Energie;
 - f) die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeiteinrichtungen;
 - g) die Freihaltung von Gebieten, die zur Erhaltung der freien Landschaft, zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen für die bäuerliche

- Landwirtschaft, zur Sicherung der künftigen Verfügbarkeit von Roh- und Grundstoffen von Bedeutung sind;
- h) die für die Aufschließung des Gemeindegebietes erforderlichen öffentlichen Verkehrswege einschließlich der Radwege;
 - i) die Siedlungsschwerpunkte einschließlich deren Funktion;
 - j) die Stärkung von Orts- oder Stadtkernen;
 - k) die Baulandmobilisierung;
 - l) die angestrebte Baustruktur und die bauliche Entwicklung der Gemeinde;
 - m) von Naturgefahren gefährdete Bereiche und Schadenspotentiale;
 - n) die Festlegung von Gebieten oder Grundflächen, die als Hochwasserabflussbereiche oder Hochwasserrückhalteräume freizuhalten sind;
 - o) die Abrundung von Bauland.

§ 11 Der Gemeinderat hat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

1.3.2 KÄRNTNER NATURSCHUTZGESETZ 2002

§ 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG 2002), zuletzt geändert durch LGBI Nr. 47/2025 beinhaltet die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes.

- (1) Die Natur ist als Lebensgrundlage des Menschen so zu schützen und zu pflegen, dass
 - a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 - b) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume sowie
 - c) ein ungestörtes Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur erhalten und nachhaltig gesichert werden.
- (2) Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, größere zusammenhängende unbebaute Gebiete, bedeutende landschaftsgestaltende Elemente und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind vorrangig zu erhalten.

Es sind folgende Lebensräume gemäß dem Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 (K-NSG 2002) zu schützen:

- Schutz der Landschaft (2. Abschnitt)
 - freie Landschaft
 - Alpinregionen
 - Gletscher
 - Feuchtgebiete
- Schutz des Erholungsraumes (3. Abschnitt)
- Schutz von Pflanzen und Tieren (4. Abschnitt)
- Schutz besonderer Gebiete (5. Abschnitt)
 - Naturschutzgebiete
 - Europaschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Schutz von Naturdenkmälern (6. Abschnitt)
- Schutz von Naturhöhlen (7. Abschnitt)

Mit der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Festlegung von Siedlungsgrenzen, Ausweisung von Siedlungsentwicklungspotenzial, Vorrangflächen und dgl., erfolgt ein Eingriff in die Natur, welcher in Einklang mit den im Naturschutzgesetz festgelegten Regelungen stehen muss.

1.3.3 ALPENKONVENTION

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Alpenstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz und Slowenien) sowie die EU verbindet. Sie zielt auf die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und den Schutz der Interessen der ansässigen Bevölkerung ab und schließt die ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Dimension ein.

Die Rahmenkonvention legt die Grundsätze für die Aktivitäten der Alpenkonvention fest und enthält allgemeine Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Die Konvention trat im März 1995 in Kraft.¹

Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Alpenkonvention 1995 beinhaltet die allgemeinen Verpflichtungen:

- Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
- Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
 - *Bevölkerung und Kultur* - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung,
 - *Raumplanung* - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,

- Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -Belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
- *Bodenschutz* - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung und Versiegelung von Böden,
- Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
- *Naturschutz und Landschaftspflege* - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,
- *Berglandwirtschaft* - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- *Bergwald* - mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- *Tourismus und Freizeit* - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,
- *Verkehr* - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf

die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,

- *Energie* - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern,
- Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topografischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

1.4 ÜBERÖRTLICHE PLANUNGSVORGABEN

1.4.1 ÜBERÖRTLICHE ENTWICKLUNGSPROGRAMME

Die Bestimmungen im Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 sehen die Erstellung überörtlicher Entwicklungsprogramme für die Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile vor. Damit soll gewährleistet werden, dass Planungen der Gemeinden, insbesondere jene der örtlichen Raumplanung, mit den Gegebenheiten der Natur und der voraussichtlichen Entwicklung im überörtlichen Planungsraum gegenseitig in Einklang gebracht werden. Ein verordnetes Landesentwicklungsprogramm für das gesamte Landesgebiet von Kärnten besteht nicht, ein überörtliches Entwicklungsprogramm für die Region wurde bis dato ebenso nicht ausgearbeitet. Grundsätzlich gilt aber: Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen der übergeordneten Entwicklungsprogramme ist nicht zulässig.

1.4.2 SACHGEBIETSPROGRAMME

Sachgebietsprogramme werden zur Regelung von raumbezogenen Sachgebieten erlassen, die das gesamte Landesgebiet betreffen. Derartige Verordnungen der Landesregierung entfalten bindende Wirkung für die örtliche Raumplanung und sind daher auch im Rahmen dieses ÖEKs zu berücksichtigen. Aktuelle Sachgebietsprogramme des Landes Kärnten sind die Photovoltaikanlagen-Verordnung 2024-K-PhV (LGBL. Nr. 58/2024), die Windkraftstandorträume-Verordnung 2026 (LGBL. Nr. 25/2026) und die Industriestandorträume-Verordnung (LGBL. Nr. 49/1996). Das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur (LGBL. Nr. 25/1993) regelte die Sonderwidmung von Flächen für Einkaufszentren. Darin wurden im Sinne der Einzelhandelszentralität Ober-, Mittel- und Unterzentren festgelegt. Behelfsweise galt diese Verordnung als Grundlage für das Zentrale-Orte System des Landes. Mit dem neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 ist diese Verordnung außer Kraft getreten.

1.5 REGIONALENTWICKLUNG

Verbände der Regionalentwicklung entstehen durch den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, die gemeinsam Projekte zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verbesserung ihrer Region fördern und koordinieren. Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren, entwickeln Strategien zur nachhaltigen Entwicklung und setzen sich für die Nutzung regionaler Potenziale ein. Durch ihre Arbeit tragen sie wesentlich zur

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in den Regionen bei. Beispiele dafür sind die Leader-Regionen, Regionalverbände, KLAR! und KEM-Regionen.

1.5.1 LAG REGION MITTELKÄRNTEN

Auf Ebene der Regionalentwicklung ist die Gemeinde Frauenstein Mitglied der LAG Region Mittelkärnten, welche insgesamt 34 Gemeinden umfasst. Im Rahmen einer LAG (Lokale Aktionsgruppe) können projektspezifische Förderungen aus dem Leader-Programm der Europäischen Union lukriert werden. Grundlage für die Förderungen ist die Erarbeitung einer Lokalen Entwicklungsstrategie, in welcher Aktionsfelder und Entwicklungsbedarfe für die Region definiert werden.

1.5.2 KLIMA UND ENERGIE-MODELLREGION SONNENLAND MITTELKÄRNTEN

Die KEM (Klima- und Energie-Modellregion) ist ein Programm des Klima- und Energiefonds. Im Rahmen des Programms werden regionale Klimaschutzprojekte und das regionale Modellregionsmanagement kofinanziert. Klima- und Energie-Modellregionen haben Zugang zu einem breiten Netzwerk sowie exklusiven Schulungen, Unterstützungen und Förderungen. Die österreichischen Klima- und Energie-Modellregionen streben an, durch regionale und saubere Energiequellen wie Sonne, Wind, Wasser und Bioenergie unabhängig von fossilen Brennstoffen zu werden und Vorbilder für andere Regionen zu sein, mit dem langfristigen Ziel eines vollständigen Ausstiegs aus fossiler Energie.

Es werden Projekte in folgenden Bereichen umgesetzt:

- Erneuerbare Energie
- Reduktion des Energieverbrauchs
- Nachhaltiges Bauen
- Mobilität
- Landwirtschaft
- Bewusstseinsbildung

Beteiligte Gemeinden: Frauenstein, Glanegg, Liebenfels, Mölbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan

2 BESTANDSAUFNAHME UND RAUMANALYSE

2.1 LEITBILDGEDANKE

Um eine Gemeinde erfolgreich in die Zukunft zu führen, ist es zweckmäßig, auf ein Leitbild zurückgreifen zu können, das auf dem Status quo aufbaut und die Richtung, in die die Weiterentwicklung gehen soll, vorgibt.

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) stellt das Leitbild der Gemeinde Frauenstein dar. Es soll für die nächsten Jahre allen Gemeindegewerbetreibenden und -bürgern, den politischen Vertretern, den Gewerbetreibenden sowie allen, die ein Interesse an der Entwicklung der Gemeinde haben, als Entscheidungshilfe und Handlungsprogramm zur Verfügung stehen.

Handlungsfelder

Im ÖEK Frauenstein werden die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung der nächsten 12 Jahre festgelegt.

In puncto Siedlungsentwicklung gilt es vorrangig, bestehende Baulandreserven und -potenziale innerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu nutzen. Zusätzlich besteht außerhalb des Siedlungsschwerpunktes, sofern naturräumliche Einschränkungen einer Entwicklung nicht entgegenstehen, die Möglichkeit einer beidhüftigen Bebauung entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Der ländliche Raum soll dort gestärkt werden, wo bereits die benötigte, kostenintensive Infrastruktur (Wasser, Kanal) errichtet wurde. Ein zentrales Ziel der Gemeinde bleibt, weiteren (leistbaren) Wohnraum für die lokale Bevölkerung zu schaffen und dafür benötigte Potentialflächen in den Siedlungsschwerpunkten und im Nahbereich der Bezirksstadt zu schaffen. Auch Baulandmodelle sollen umgesetzt werden, sofern entsprechende Verträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen werden können. Die Nachfrage nach Wohnraum im Nahbereich zu St. Veit ist entsprechend zu nutzen.

Der Leitsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ und das Festlegen von Siedlungsgrenzen schützt für Flora und Fauna, aber auch besonders für den Menschen wertvolle Grünzüge. Bei Extremwetterereignissen ist die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens essenziell – so ist etwa bei großflächigen Siedlungserweiterungen die Oberflächenwasserverbringung durch entsprechende Konzepte nachzuweisen sowie sind Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit durchzuführen (z. B. bei der Umsetzung des Masterplans Zensweg). Besondere Rücksicht wurde bei Erstellung des ÖEKs auf die Freihaltung von Oberflächenwasserabflusskorridoren gelegt (z. B. in Überfeld oder Obermühlbach) – nur so bleiben wichtige Natur- und Retentionsräume erhalten, die der menschlichen Gesundheit dienen.

Die vorherrschende wirtschaftliche Tätigkeit findet im Gewerbestandort Hunnenbrunn sowie allgemein entlang der B 94 in Hunnenbrunn und Sand statt, es gilt auf den dafür ausgewiesenen Baulandpotentialen weitere Betriebsansiedlungen zu forcieren, um den Wirtschaftsstandort zu stärken und Arbeitsplätze zu generieren. Gleichzeitig sind Wohnstandorte in der Umgebung von Immissionen freizuhalten, wodurch für einige Bereiche (z. B. in Richtung des Schloss Hunnenbrunn sowie zum Siedlungsgebiet am Wimitzbach) Freihaltbereiche festgelegt sind. Umstrukturierungen von Hofstellen in Wohnbauland können nur dann erfolgen, sofern diese nicht mehr bewirtschaftet werden. Weiters ist es

umgekehrt aber von großer Bedeutung, bestehende landwirtschaftliche Betriebe (insbesondere in den Wimitzer Bergen) zu sichern und hier ein Heranrücken von Wohnbebauung zu verhindern.

Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist es, die unterschiedlichsten Raumansprüche unter dem Aspekt der Ressourcenknappheit, der Konfliktminimierung und der Umweltverträglichkeit zu ordnen, damit eine nachhaltige, zielorientierte und konfliktarme räumliche Entfaltung der Gemeinde gewährleistet wird und Fehlentwicklungen vermieden werden können.

2.2 LAGE IM GROSSRAUM

2.2.1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Frauenstein konnte in den letzten Jahrzehnten als attraktiver Wohnstandort für die Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan profitieren. Zahlreiche Siedlungsbereiche im Süden und Osten des Gemeindegebiets weisen fußläufige Erreichbarkeiten zum Stadtzentrum von St. Veit auf, gemeinsam mit dem ebenen Relief der Terrassenlandschaft im südöstlichen Gemeindegebiet schafft dies hervorragende Grundlagen für eine Siedlungsentwicklung. Die zunächst dynamische Entwicklung hat sich zuletzt jedoch deutlich eingebremst, zunehmend erschweren fehlende Grundstücksverfügbarkeiten von als Bauland gewidmeter Flächen nennenswerte Siedlungserweiterungen. Zusammen mit dem, im Vergleich zu anderen Gemeinden relativ geringen Anteil der Baulandreserven an der gesamten Widmungsfläche (z. B. ca. 8 % im Bauland-Dorfgebiet und 10 % im Gewerbegebiet) mangelt es an Entwicklungsflächen. Eine Ausnahme bildet der Siedlungsansatz am Doppelsbichlerweg, welcher in den letzten Jahren eine Entwicklung im beachtlichen Tempo erfahren hat. Im Hauptort Kraig wurden außerdem Geschosswohnbauten im Bereich der ehemaligen Gewerbezone umgesetzt. Ziel muss es künftig sein, für großflächige, seit Jahrzehnten bestehende Reserven Aufschließungsgebiete zu verordnen und umgekehrt, zentrale gelegene und aus raumplanerischer Sicht prädestinierte Flächen zu entwickeln. Das Verhältnis von Neuwidmungsfläche und festzulegenden Aufschließungsgebieten hat im Einklang mit der aktuell positiven Bauflächenbilanz zu erfolgen.

Das Arbeitsplatzangebot (Gewerbezone Hunnenbrunn) konnte ebenso sukzessive gesteigert werden, der Auspendleranteil verbleibt aber auf hohem Niveau. Eine Erweiterung der Gewerbezone ist ein besonderes Anliegen der Gemeinde, bietet sie doch die einzige Potentialfläche für solche Nutzungen im gesamten Gemeindegebiet.

Die landwirtschaftlich strukturierten Weiler abseits des südlichen und östlichen Gemeindegebietes weisen mit zunehmender Entfernung zu St. Veit tendenziell einen Bevölkerungsrückgang auf, wobei einzelne Ortschaften wie Stromberg und Steinbichl dem entgegenstehen. Sofern geeignete Baugrundstücke zur Verfügung stehen, werden diese also selbst in peripheren Siedlungsbereichen bebaut. Das Potential für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum scheint groß. Nichtsdestotrotz ist aufgrund unverhältnismäßig hoher Erschließungskosten im Bergbereich eine Lenkung der Siedlungsentwicklung zugunsten der Siedlungsschwerpunkte von Vorteil, weshalb gerade in letzteren großflächige Erweiterungsflächen ausgewiesen wurden.

2.2.2 BESTANDSAUFNAHME

Das Gemeindegebiet von Frauenstein liegt zum Großteil in den Wimitzer Bergen und erstreckt sich vom Talboden der Glan im Süden bis zum Talraum der Wimitz im Norden.

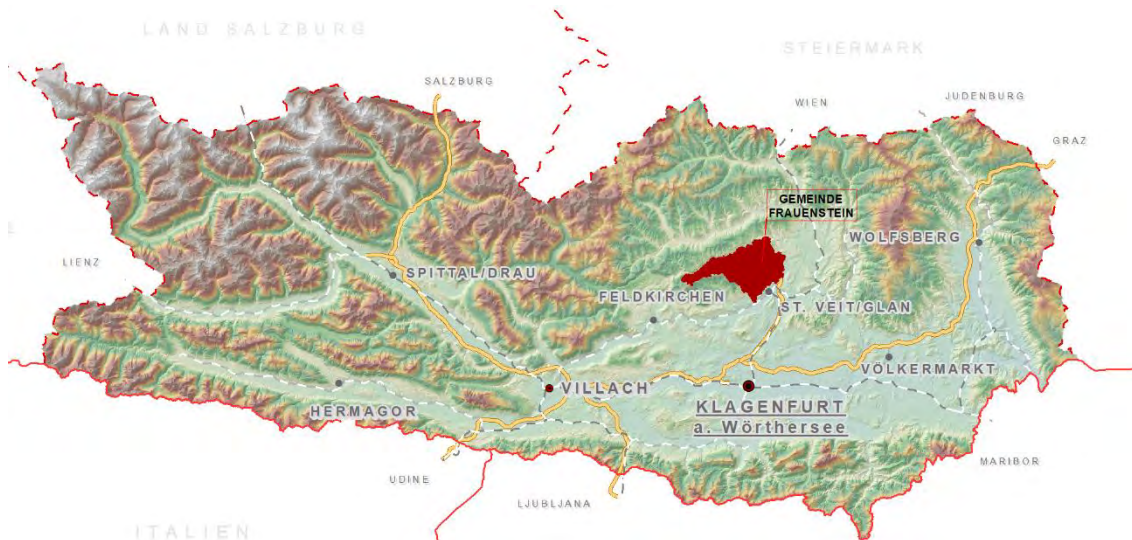


Abbildung 1: Lage im Großraum.¹

Die größte Nord-Süd-Ausdehnung des Gemeindegebietes beträgt ca. 11 km, von Osten nach Westen erstreckt sich die Gemeinde etwa 18 km weit, die Fläche der Gemeinde beträgt etwa 94 km².

Die höchste Erhebung im Gemeindegebiet ist mit einer Seehöhe von 1.338 m der Gipfel des Schneebauerbergs, der tiefste Punkt im Gemeindegebiet mit einer Seehöhe von ca. 480 m liegt bei Schloss Hunnenbrunn bzw. östlich von Meilsberg (Gemeindegrenze St. Veit/Glan).



Abbildung 2: Lage im Teilraum.²

¹ Quelle: eigene Darstellung

² Quelle: eigene Darstellung

Die Nachbargemeinden von Frauenstein sind:

- Weitensfeld und Gurk im Norden,
- Mölbling und St. Georgen am Längsee im Osten,
- St. Veit an der Glan im Süden sowie
- Liebenfels, St. Urban und Steuerberg im Westen.

Die an das Gemeindegebiet angrenzende Bezirkshauptstadt, das Mittelzentrum St. Veit an der Glan kann für die Gemeinde Frauenstein als überregionales Verwaltungszentrum sowie als Schul-, Arbeits- und Einkaufsstandort angesprochen werden. Zahlreiche Wegverbindungen vernetzen die beiden Gemeinden: So gelangt man über Hunnenbrunn (B94), Zensweg, Obermühlbach, Hintnausdorf, Kraindorf und Treffelsdorf nach St. Veit/Glan.

Durch die im Osten des Gemeindegebietes, im Bereich von Steinbrücken, entlangführende Schnellstraße S37 ist das Gemeindegebiet von Frauenstein an den Kärntner Zentralraum und die Landeshauptstadt Klagenfurt, und über die B94 Ossiacher Straße an Feldkirchen angebunden.

Lokale Bedeutung haben die Straßenverbindungen vom Talraum der Wimitz nach Norden in die Nachbargemeinde Gurk und nach Westen zum Goggaussee, von Beißendorf und Fachau nach Westen in die Nachbargemeinde Liebenfels, von Sand nach Osten in die Gemeinde St. Georgen am Längsee und von Breitenstein und Drasenberg in die Nachbargemeinde Mölbling.

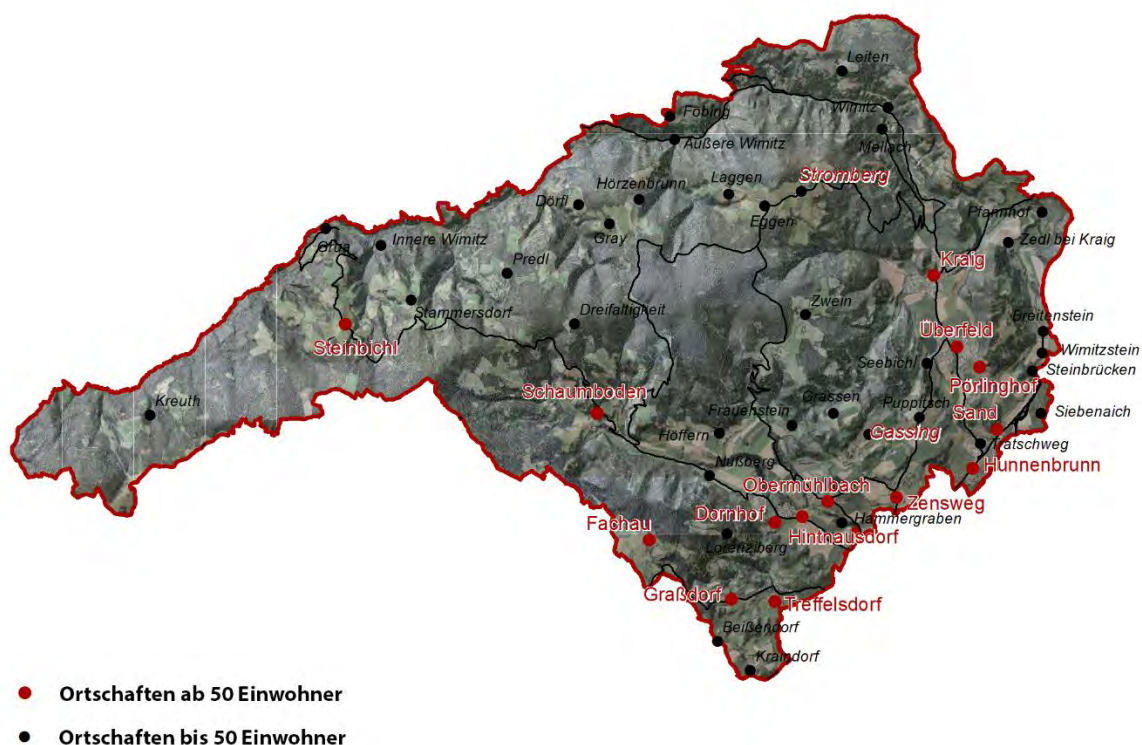


Abbildung 3: Gebiet der Gemeinde Frauenstein.³

³ Quelle: eigene Darstellung

2.3 GEMEINDEÜBERBLICK

2.3.1 ALLGEMEINES

Fläche:	93,25 km ²
Wohnbevölkerung:	3.543 Einwohner (01.01.2026)
Bevölkerungsdichte:	38 Einwohner/km ²

Katastralgemeinden: Dörfl, Graßdorf, Kraig, Leiten, Obermühlbach, Pfannhof, Steinbichl und Schaumboden.

Ortschaften: Äußere Wimitz, Beißendorf, Breitenstein, Dörfl, Dornhof, Dreifaltigkeit, Eggen, Fachau, Föbing, Frauenstein, Gassing, Graßdorf, Grassen, Gray, Grua, Hammergraben, Hintnausdorf, Höffern, Hörzenbrunn, Hunnenbrunn, Innere Wimitz, Kraig, Kraindorf, Kreuth, Laggen, Leiten, Lorenziberg, Mellach, Meilsberg, Nußberg, Obermühlbach, Pfannhof, Pörlinghof, Predl, Puppitsch, Sand, Schaumboden, Seebichl, Siebenaich, Stammerdorf, Steinbichl, Steinbrücken, Stromberg, Tratschweg, Treffelsdorf, Überfeld, Weidenau, Wimitz, Wimitzstein, Zedl bei Kraig, Zensweg, Zwein.

Gerichts- und politischer Bezirk:	St. Veit/Glan
Entfernungsangaben (von Kraig):	St. Veit/Glan 5,9 km
	Klagenfurt 24,7 km
	Friesach 26,1 km
	Althofen 17,3 km

Abwasserentsorgung: Die Gemeinde Frauenstein ist an das Kanalnetz und in weiterer Folge an die Kläranlage des Reinhaltverbandes St. Veit/Glan angeschlossen

Müllentsorgung: Entsorgungsbetrieb Fa. Gojer, 9125 Kühnsdorf Abfallwirtschaftsverband St. Veit/Glan

2.3.2 HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Der Großraum Zollfeld - Glantal - Längsee war schon in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt. Mit Hilfe der Sedimentablagerungen am Grunde des Längsees lässt sich anhand der darin nachgewiesenen Pollen von frühen Nutzpflanzen der Ackerbau zumindest bis ins 3. Jahrtausend vor Christus belegen.

Dafür sprechen auch Überreste steinzeitlicher Wallanlagen bzw. frühe Werkzeuge wie Lochhäxte auf dem Kulm, am Lorenziberg sowie auf den Hügeln um Treffelsdorf und Beißendorf als früheste gesicherte Funde.

Der Reichtum dieses Gebietes an Bodenschätzen führte in der Bronzezeit zu reger Abbau- und somit auch zu Siedlungstätigkeit.

Die darauffolgende Eisenzeit ließ den keltischen Volksstamm der Noriker aufblühen, der nahegelegene Magdalensberg war das Zentrum des Königreiches Noricum. Zu dieser Zeit wurde im Gemeindegebiet von Frauenstein Eisenerz abgebaut und verarbeitet, und zwar

im Bereich Kulm - Kraiger Schlösser. Die Wasserkraft von Wimitz und Mühlbach wurde zum Betrieb von Schmieden genutzt.

Aus der anschließenden Römerzeit sind eine Vielzahl von Bau- und Grabsteinen erhalten geblieben, die großteils beim Bau verschiedener Kirchen in der Gemeinde verwendet wurden.

Gegen Ende des 6. Jahrhunderts drangen Slawen, dem Lauf der Drau flussaufwärts folgend, in den Raum vor und besiedelten sukzessive das gesamte Gebiet des heutigen Bundeslandes Kärnten. Mit dem Mittelpunkt auf dem Zollfeld entwickelten sich im Laufe des 7. Jahrhunderts Grundlagen für die Entstehung des slawischen Fürstentums der Karantanier.

Christianisierung und bairisch-fränkische Kolonisation überformten Karantanien im 9. Jahrhundert nachhaltig und führten im Jahr 976 zum selbständigen Herzogtum Kärnten.

Rund um die Herzogstadt St. Veit/Glan entstanden eine Reihe von Burgen, wovon ein großer Teil heute im Gemeindegebiet von Frauenstein liegt.

Um 1000 n. Chr. begann, nachdem zuvor fast ausschließlich die fruchtbaren Niederungen besiedelt wurden, die Besiedelung der Berggebiete. Ein weiterer Besiedelungsschub erfolgte im Zuge der Christianisierung und der damit verbundenen Kirchengründungen und der Errichtung von Mesnerhäusern, Pfarrhöfen sowie der Propstei in Kraig.

Die Grundherrschaft im Gemeindegebiet war aufgrund der vielen Burgen ursprünglich sehr zersplittert, wurde allerdings im 16. Jahrhundert zu einer großen Herrschaft mit Sitz auf Hunnenbrunn zusammengefasst.

Im Jahr 1973 wurde die heutige Gemeinde Frauenstein aus den Gemeinden Kraig, Obermühlbach und Schaumboden sowie Teilen der Gemeinden Pisweg und Sankt Georgen am Längsee gebildet.



Abbildung 4: Wappen der Gemeinde Frauenstein⁴

Am 26. Februar 1982 wurden der Gemeinde Frauenstein Wappen und Fahne verliehen. Die Abbildung im Wappen stellt das Schloss Frauenstein (Wasserschloss) dar. Vom Schloss Frauenstein hat die Gemeinde Frauenstein 1973 bei ihrer Entstehung ihren Namen abgeleitet.

⁴ Quelle: Gemeinde Frauenstein, URL http://www.frauenstein.gv.at/name_wappen-575.php

2.4 NATURRAUM

2.4.1 TOPOGRAPHIE UND LANDSCHAFTSRÄUME

Das Gemeindegebiet von Frauenstein liegt zum Großteil in den Wimitzer Bergen und erstreckt sich vom Talboden der Glan im Süden bis zum Talraum der Wimitz im Norden.

Die Wimitzer Berge werden durch zwei ost-west-verlaufende Höhenzüge gebildet, die durch das Glantal im Süden sowie das Gurktal im Norden begrenzt und durch das Wimitztal getrennt werden.

Die höchste Erhebung im Gemeindegebiet ist mit einer Seehöhe von 1.338 m der Gipfel des Schneebauerberges, der tiefste Punkt im Gemeindegebiet mit einer Seehöhe von 480 m liegt im Glantal.

Der Großteil des Gemeindegebietes ist durch ein bewegtes Relief mit tief eingeschnittenen Fließgewässern (Wimitz, Goschenbach, Mühlbach) und sanft gerundeten Höhenrücken geprägt. Verebnungsflächen, die größere zusammenhängende landwirtschaftliche Einheiten erlauben, findet man lediglich im Süden und Osten der Gemeinde.

Zur leichteren Charakterisierung des Naturraumes im Gemeindegebiet von Frauenstein werden naturräumlich vergleichbare Landschaftsteile zusammengefasst und im folgenden Kapitel beschrieben.

- Der Talraum der Wimitz

Die Wimitz durchfließt das Gemeindegebiet entlang des Nordrandes von Westen nach Osten, bildet nach einer Laufverschwenkung Richtung Süden die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde St. Georgen am Längsee. Erst im Stadtgebiet von St. Veit/Glan mündet die Wimitz in die Glan. Der Oberlauf der Wimitz ist aufgrund seiner Unberührtheit als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Generell weist der Fluss große Naturnähe sowie eine ausgezeichnete Wasserqualität auf.

Der enge Talraum ist im geschützten Oberlauf siedlungsfrei, in den flussabwärts anschließenden Talbereichen Innere Wimitz, Äußere Wimitz und Mellach beschränkt sich die menschliche Nutzung in den Tallagen auf einige landwirtschaftliche Hofstellen mit zugehörigen Anbauflächen. Zum überwiegenden Teil ist der Talraum der Wimitz in diesen Bereichen durch Bewaldung geprägt, wobei in den flussfernen Hangbereichen zwar Fichtenforste überwiegen, der Ufergehölzsaum allerdings über weite Strecken gut strukturiert ist und bereichsweise in einen Bachauwald übergeht.

Nach der Laufverschwenkung nach Süden weitet sich der enge Talraum der Wimitz auf und wird intensiver landwirtschaftlich genutzt. Hier ist der Ufergehölzstreifen bereichsweise auf einen schmalen Gehölzsaum reduziert. Die einzige größere Ansiedlung im Nahebereich des Flusses ist Hunnenbrunn im Südosten der Gemeinde.

- Die Wimitzer Berge

Die Wimitzer Berge bedecken einen Großteil des Gemeindegebietes von Frauenstein. Mit einer Seehöhe zwischen 700 und 1.400 m (submontane bis montane Höhenzone) wird der

Teilraum in diesem Bereich, in Folge einer intensiven forstlichen Bewirtschaftung von ausgedehnten Fichtenforsten bedeckt.

Die Besiedlung dieses Teils der Gemeinde nahm ihren Ausgang von Rodungsiseln im Bergland, die hauptsächlich in Kuppenlage entstanden. Teilweise entwickelten sich kleinere Orte wie Steinbichl, Eggen oder Stromberg, größtenteils findet man auf diesen Rodungsiseln jedoch Einzelgehöfte bzw. landwirtschaftliche Weiler.

Höhenlage, Bodenverhältnisse und Morphologie bedingen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion den Schwerpunkt im Bereich der Grünlandwirtschaft, der Ackerbau ist lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Die naturräumlich wertvollsten Bereiche dieses Teilraumes findet man zum einen in den bereichsweise tief eingeschnittenen Gräben, wo sich Feuchtstandorte unterschiedlichster Ausprägung (Bachau, Quellmoor, Feuchtwiese) sowie Schluchtwälder erhalten konnten. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch Feucht- und Moorflächen unterschiedlichster Ausprägung, wie z. B. beim Tatschnigteich.

Einen weiteren naturräumlich wertvollen Bereich stellen anthropogen bedingte Strukturen wie Trockenwiesen, Hecken und Feldgehölze dar, die als Produkte einer bäuerlichen Bewirtschaftung des Kulturlandes anzusprechen sind und in diesem Teilraum der Gemeinde zum Landschaftsinventar zu zählen sind.

- Die Terrassenlandschaft im Osten und Süden

Die eiszeitlichen Verebnungsflächen am Ost- und Südrand der Gemeinde erstrecken sich vom Hauptort Kraig über Überfeld und den Kraiger See nach Zensweg und Obermühlbach und reichen bis Treffelsdorf am südlichsten Gemeinderand.

Die Lage der ebenen bzw. großteils südexponierten landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingte eine Intensivierung der Landwirtschaft. Damit verbunden ist eine Abnahme der Landschaftselemente des bäuerlichen Kulturlandes sowie Hecken oder Feucht- und Trockenstandorte, die in den anderen Teilen der Gemeinde noch relativ häufig vorzufinden sind.

Neben der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die Landschaft dieses Teilraums der Gemeinde Frauenstein jedoch am gravierendsten durch die Siedlungsentwicklung geprägt. Bedingt wird diese Siedlungsausdehnung durch die naturräumlich reizvolle Gunstlage (Südhänge, trockene Hochterrassen) sowie die räumliche Nähe zur Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan.

Neben den negativen Auswirkungen der Zersiedelungserscheinungen auf das Landschaftsbild, sind aus naturräumlicher Sicht das erhöhte Verkehrsaufkommen mit den damit verbundenen Folgeerscheinungen sowie der Bodenverbrauch, die potenzielle Grundwassergefährdung durch diffusen Eintrag häuslicher Abwässer und die Erschwerung einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die gravierendsten Eingriffe der regen Siedlungsentwicklung.

2.4.2 SCHUTZ- UND SCHONGEBIETE

Generell sind – wie in ganz Kärnten durch das Kärntner Naturschutzgesetz (§8) – alle Feuchtgebiete ex lege geschützt.

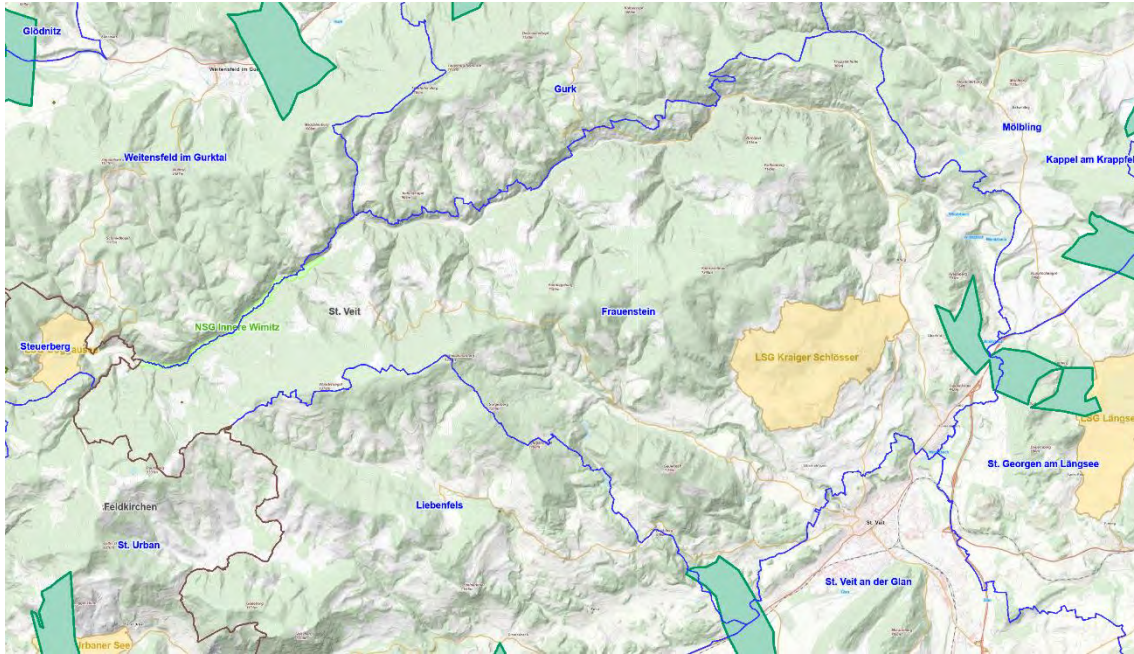


Abbildung 5: Schutzgebiete und Wildtierkorridore im Gemeindegebiet⁵

Im Gemeindegebiet von Frauenstein befinden sich die im Folgenden beschriebenen Schutzgebiete:

- **Landschaftsschutzgebiet - Kraiger Schlösser**
Größe: 553 ha, LGBL 83/70

Der 873 m hohe Kulmberg liegt zwischen den Orten Kraig und Obermühlbach und ist aufgrund der historisch überaus wertvollen Bauwerke (Kraiger Schlösser, Schloss Frauenstein) und der landschaftlich reizvollen Lage mit dem Kraiger See seit 1970 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- **Naturschutzgebiet - Innere Wimitz**
Größe: 48,8 ha, LGBL 5/89

Der Oberlauf der Wimitz stellt einen naturräumlich sehr wertvollen, weil weitestgehend unberührten Flussabschnitt in einem dünn besiedelten Waldtal dar. Entlang des praktisch vollständig naturbelassenen mäandrierenden Flusslaufs bilden sich natürliche Auwälder und Bruchwälder mit dominierenden Grauerlen und Moorwiesen. Der Oberlauf der Inneren Wimitz bietet dem Fischotter einen geeigneten Lebensraum, sodass dieser dort sporadisch zu finden ist. Unter den Fischen kommen dort vornehmlich die Bachforelle und auch die Koppe vor. Dieser Bereich wurde 1989 zum Naturschutzgebiet "Innere Wimitz" erklärt und erstreckt sich über die zwei Gemeinden Frauenstein und Weitenfeld.

⁵ Quelle: KAGIS

- **Quellschutzgebiete**

Eine Reihe von kleinräumigen Quellschutzgebieten schützen - über das gesamte Gemeindegebiet verteilt - die Quelfassungen zur Trinkwasserversorgung der einzelnen Siedlungen.

- **Wildtierkorridore**

Im Gemeindegebiet sind zwei Wildtierkorridore ausgewiesen, die – von der Gemeinde Frauenstein ausgehend – einmal in die Gemeinde St.Veit/Glan hineinreichen und andererseits von Überfeld ausgehend eine Verbindung bis zum Längsee herstellen (Gemeinde St. Georgen am Längsee).

2.4.3 GEOLOGIE

Das Gemeindegebiet von Frauenstein liegt geologisch betrachtet zum größten Teil im Bereich der Gurktaler Decke, die durch einen komplexen Deckenaufbau und eine Vielzahl unterschiedlichster Gesteine gekennzeichnet ist.

Im Untersuchungsraum dominieren diverse Gneise und Glimmerschiefer sowie Marmorzüge bzw. marmorreiche Gesteinspartien.

Darüber hinaus findet man am Süd- und Südostrand des Gemeindegebietes eine Terrassenlandschaft eiszeitlichen Ursprungs, wo Sande und Schotter dominieren. Auch der Kraiger See liegt in einer eiszeitlich entstandenen Senke.

- **Geogene Rohstoffe**

Ein Merkmal der Gesteinsformationen der Gurktaler Decke sind unterschiedliche Erzlagerstätten, die aus historischer Sicht von einiger Bedeutung waren. So wurden im Bereich der Kraiger Schlösser Eisenerze in Form von Magnetkies sowie Bleiglanz, Silber und Zinkblende abgebaut. Heute ist keine dieser Abbaustätten mehr in Betrieb.

Derzeit sind etwa 40 alte Stollenanlagen im Gemeindegebiet von Frauenstein bestätigt, mehr als doppelt so viele werden vermutet.⁶

Weitere nutzbare Gesteine im Gemeindegebiet, die derzeit ebenfalls nicht abgebaut werden, sind Marmore im Bereich von Kulm und Seebichl, Grünschiefer bei Treffelsdorf und Glimmerschiefer im Wimitztal.

Die im Zuge der Eiszeit entstandenen bereichsweise mächtigen Sand- und Schotterablagerungen wurden durch zahlreiche kleinere Abbaugelände genutzt, die heute gewerblich nicht mehr in Betrieb sind, wie etwa bei Hintnausdorf, südlich von Treffelsdorf, bei Puppitsch und bei Obermühlbach.

⁶ Quelle: mündl. Mitteilung des Montanhistorischen Vereins Kärnten

2.4.4 KLIMA

Das Klima Kärntens wird durch die Lage des Landes an der Südseite der Zentralalpen, der mitteleuropäischen Großwetzterscheide, bedingt. Drei große europäische Klimabereiche, das ozeanische, das mediterrane und das pannonisch-illyrische Klima, überschneiden sich in diesem Bundesland.

Da sich in der Gemeinde Frauenstein (Kraig) selbst keine Klimamessstation befindet, werden Daten der nahegelegenen Messstation in St. Veit/Glan für Aussagen herangezogen.

Das Gemeindegebiet von Frauenstein liegt im Bereich der Wimitzer Berge, welche unmittelbar nördlich an das Klagenfurter Becken anschließen, und wird somit sowohl vom Klima der inneralpinen Beckenlage als auch vom Klima des Mittelgebirges geprägt. Orte mit Beckenlage weisen bei der Temperatur einen stärkeren Jahresgang auf (vor allem durch tiefere Tagesmittel im Winter). Dies ist vor allem durch stagnierende Kaltluft bedingt, Inversionswetterlagen mit Nebelbildung sind hier oft ausgebildet.

Die Anzahl an trüben Tagen (Bewölkungsmittel >80 %) in St. Veit/Glan liegt mit 122 vergleichsweise im Durchschnitt mit anderen Orten in Kärnten (Reisach 133, St. Andrä 119, Spittal/Drau 137).

Das Jahresmittel der Temperatur liegt bei ca. 9 °C und liegt im Schnitt vergleichbarer anderer Orte in Kärnten. Die Zahl der Tage mit einem Temperaturmaximum über 25 °C (Sommertage) liegt bei 68 Tagen, Temperaturminima unter 0 °C (Frosttage) sind pro Jahr an 113 Tagen zu verzeichnen⁷.

2.4.5 HYDROLOGIE

Fließgewässer

- Die Wimitz

Die Wimitz, ein linksufriger Zubringer der Glan, entspringt als Ablauf des Goggauseses in der westlichen Nachbargemeinde Steuerberg, durchfließt von Westen nach Osten ein dünn besiedeltes Waldtal im Norden des Gemeindegebietes von Frauenstein, bildet nach einer Laufverschwenkung nach Süden die Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde St. Georgen am Längsee und mündet im Stadtgebiet von St. Veit in die Glan.

Über den Großteil ihrer Länge weist die Wimitz hinsichtlich ihrer Ökomorphologie große Naturnähe auf, auch die Wassergüte ist ausgezeichnet.

Der Oberlauf der Wimitz ist als Naturschutzgebiet "Innere Wimitz" ausgewiesen.

- Der Mühlbach

Neben der Wimitz ist der Mühlbach das bedeutendste Fließgewässer der Gemeinde Frauenstein. Er entwässert den Bereich Schaumboden und fließt über Obermühlbach nach St. Veit/Glan und dort in die Glan. Im Gemeindegebiet von Frauenstein ist der Mühlbach gering verbaut und weist eine ausgezeichnete Gewässergüte auf.

⁷ Quelle: Geosphere, Klimanormalperiode 1991-2020, URL: https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/daten-download/copy_of_klimamittel

Nutzung der Wasserkraft

Die Wasserkraft der Fließgewässer im Gemeindegebiet wurde in der Vergangenheit durch zahlreiche Anlagen genutzt, was auch an den Bezeichnungen Mühlbach und Obermühlbach erkennbar ist. Bis auf die sog. Trottermühle in Schaumboden sind alle Mühlen im Gemeindegebiet verschwunden.

Stehende Gewässer

- Der Kraiger See⁸

Der Kraiger See liegt nördlich von St. Veit/Glan am Fuße des Kulmberges in 596 m Höhe. Der See hat ein glazial geformtes, flaches Becken mit einer maximalen Tiefe von 10,0 m. Mit einer Fläche von etwa 5 ha zählt der Kraiger See zu den Kleinseen Kärntens. Der Kraiger See besitzt nur mehr einen schmalen Schilfsaum an der Ostseite. Dahinter stehen eng am Ufer einige Eschen und Weiden. Auf der Westseite des Sees reichen aufgeforstete Fichten bis an das Ufer heran. Im südlichen Uferbereich befindet sich ein öffentliches Strandbad, ansonsten prägen landwirtschaftliche Nutzflächen das Umfeld des Sees. Da nur Oberflächenzuflüsse in Form von einigen winzigen Quellen den See speisen, erfolgt der Hauptzufluss über das Grundwasser. Der Abfluss verlässt den See im Süden und weist nur eine geringe Wasserführung auf. Bedingt durch seine Lage in einer eiszeitlich entstandenen Senke mit geringen oberirdischen Zuflüssen, einem mit einer Fläche von etwa 0,65 km² kleinräumigen Einzugsgebiet und intensiv landwirtschaftlich genutztem Umland reagiert der von Natur aus nährstoffreichere See auf zusätzliche Nährstoffe sehr empfindlich. So führten Nährstoffe aus der Versickerung von häuslichen und landwirtschaftlichen Abwässern sowie der diffuse Eintrag aus landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzugsgebiet zu Beginn der 70er Jahre zu Eutrophierungserscheinungen. Im Jahr 1974 wurde eine Tiefenwasserableitung installiert, seitdem hat sich die Gewässergüte zunehmend gebessert. Die Tiefenwasserableitung führt nährstoffreiches, sauerstoffarmes Wasser aus dem See aus.

Der Kraiger See liegt in einer windgeschützten, relativ tiefen Senke und erwärmt sich während der Sommermonate bis auf Temperaturen über 25°C. Der Wasserkörper weist regelmäßig eine thermische Schichtung auf.

- Andere stehende Gewässer

Neben dem Kraiger See findet man im Gemeindegebiet von Frauenstein eine Reihe kleinerer stehender Gewässer, die großteils als Fisch- oder Löschteiche künstlich entstanden sind, wie zum Beispiel die Teiche bei Schloss Frauenstein, die Hoferteiche bei Schaumboden sowie weitere Teiche bei den Kraiger Schlössern, bei Schloss Dornhof, bei Schenkenberg, bei Pfannhof oder bei Kleeweis.

Besonders wenn die Fischzucht aufgegeben wurde oder lediglich in extensiver Weise betrieben wird, bieten solche Teiche wertvolle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

⁸ Quelle: Kärntner Institut für Seenforschung, URL: http://www.kis.ktn.gv.at/166923_DE-Kaerntner_Seen-Kraiger_See

Grundwasser

Das Grundwasser stellt insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung einen vorrangig zu schützenden Bereich dar, der durch Einschwemmungen aus der Landwirtschaft, unsachgemäß betriebene Deponiestandorte, fehlende Abwasserentsorgung von Wohngebieten, Materialabbau usw. vielfach bedroht erscheint.

Aufgrund der eiszeitlichen Überformung des Gebietes und der damit verbundenen Sedimentüberlagerungen ist das Grundwasser im Gemeindegebiet von Frauenstein sehr heterogen verteilt:

- Entlang der Gewässer, insbesondere entlang der Wimitz, liegt das Grundwasser sehr seicht, teilweise weniger als 2 m unter Gelände.
- Im südlichen und südöstlichen Gemeindegebiet ist das Grundwasser im Bereich der glazialen Ablagerungen sowohl hinsichtlich der Tiefenlage als auch der Mächtigkeit sehr heterogen verteilt und erscheint für eine größere Wasserversorgung wenig geeignet.⁹

Die Gemeinde Frauenstein hat im Südosten des Gemeindegebietes Anteil am Wasserschongebiet Mittleres Glantal.

Die Qualität des Grundwassers wird durchwegs als gut bezeichnet.

2.4.6 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN/GEFAHRENZONEN

Lt. § 15 Abs. 1 K-ROG 2021 haben Flächen keine Baulandeignung, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser oder Wildbächen gelegen sind sowie wesentliche Funktionen für den Rückhalt und Abfluss von Hochwasser erfüllen.

Gefahrenzonen der WLV (Wildbach- und Lawinerverbauung)

Für die Gemeinde Frauenstein liegt ein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) aus dem Jahr 2011 vor. Der Gefahrenzonenplan wurde inhaltlich in Form der roten und gelben Gefahrenzonen in das Örtliche Entwicklungskonzept übernommen.

Rote Gefahrenzonen Wildbach:

Für folgende Bäche wurden in diesem Zusammenhang Rote und Gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen:

• Ruchmannbach	• Gruskagraben
• Runse Simon	• Schintergraben
• Schwarzenbach	• Kraigerbach
• Gieselhofbach	• Mühlbach

Rote Gefahrenzonen Lawine:

Gefahrenzonen für Lawinen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

⁹ Quelle: Grundwasser- und Bodenkarte von Kärnten, Klagenfurt 1973

In Roten Gefahrenzonen der WLV besteht grundsätzlich ein Bauverbot. In Gelben Gefahrenzonen der WLV sind Bauvorhaben mit Auflagen möglich.

Gefahrenzonen des Amtes der Kärntner Landesregierung (UAbt. 12 Schutzwasserwirtschaft)

Die Wimitz, der Treffelsdorferbach (es wurde der noch nicht im KAGIS dargestellte Planungsentwurf, datiert mit dem Jahr 2020 berücksichtigt) und der Beißendorferbach (letzte Revision 2018) werden durch die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Schutzwasserwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung betreut.

Die Flächen innerhalb der Gelben bzw. Roten und Rot-Gelben Gefahrenzone sind, sofern digital bereits vorhanden, im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen.

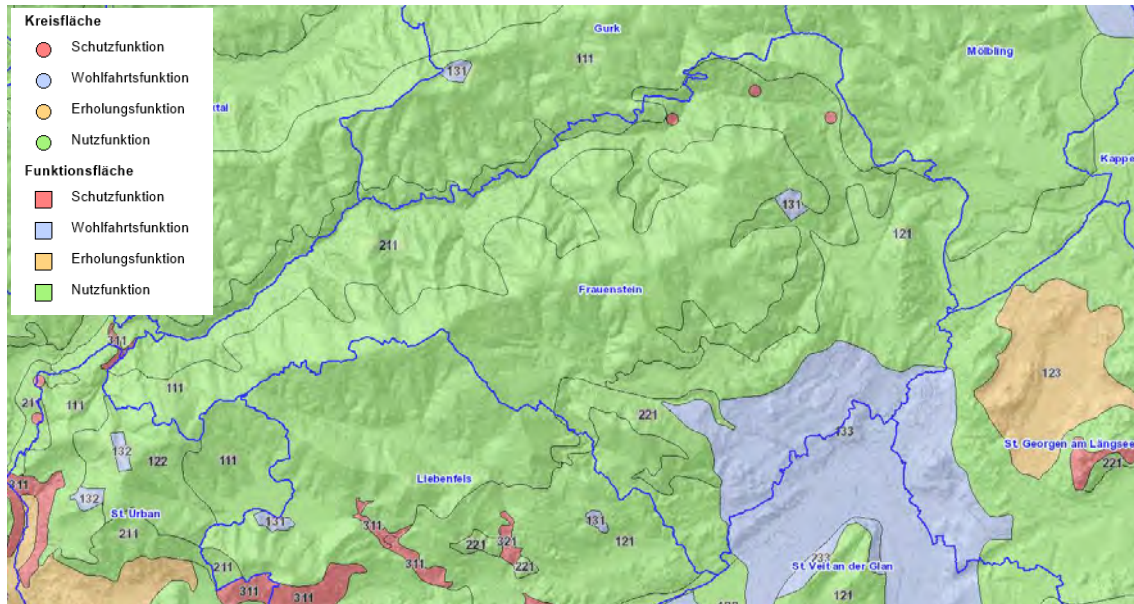
Eine Rote Gefahrenzone des Amtes der Kärntner Landesregierung (UAbt. 12 Schutzwasserwirtschaft) ist für eine Bebauung gemäß der Schadwirkung nicht geeignet. Gelbe Gefahrenzonen sind grundsätzlich für eine Bebauung nicht geeignet, außer es wird durch ergänzende Maßnahmen eine Hochwassersicherheit vom verantwortlichen Sachverständigen im Widmungsverfahren bescheinigt. Ebenfalls keine Baulandeignung weisen von Oberflächenwasser (hinsichtlich der maximalen Wassertiefe) und Oberflächenwasserabflussgassen (hinsichtlich spezifischen Abflusses) betroffene Flächen auf. Berührte Flächen wurden im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzepts von den Entwicklungspotentialen ausgenommen, sind im Einzelfall im Widmungsverfahren zu prüfen.

Die Rot-Gelbe Gefahrenzone ist eine Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone und ist wie die Rote Gefahrenzone aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Umgebung für eine Bebauung nicht geeignet.

2.4.7 WALDENTWICKLUNGSPLAN

Die Erstellung eines Waldentwicklungsplanes ist im Forstgesetz 1975, BGBl. 1987/576, geregelt. Er stellt als forstlicher Rahmenplan die Waldverhältnisse dar und zeigt die Leitfunktion des Waldes auf.

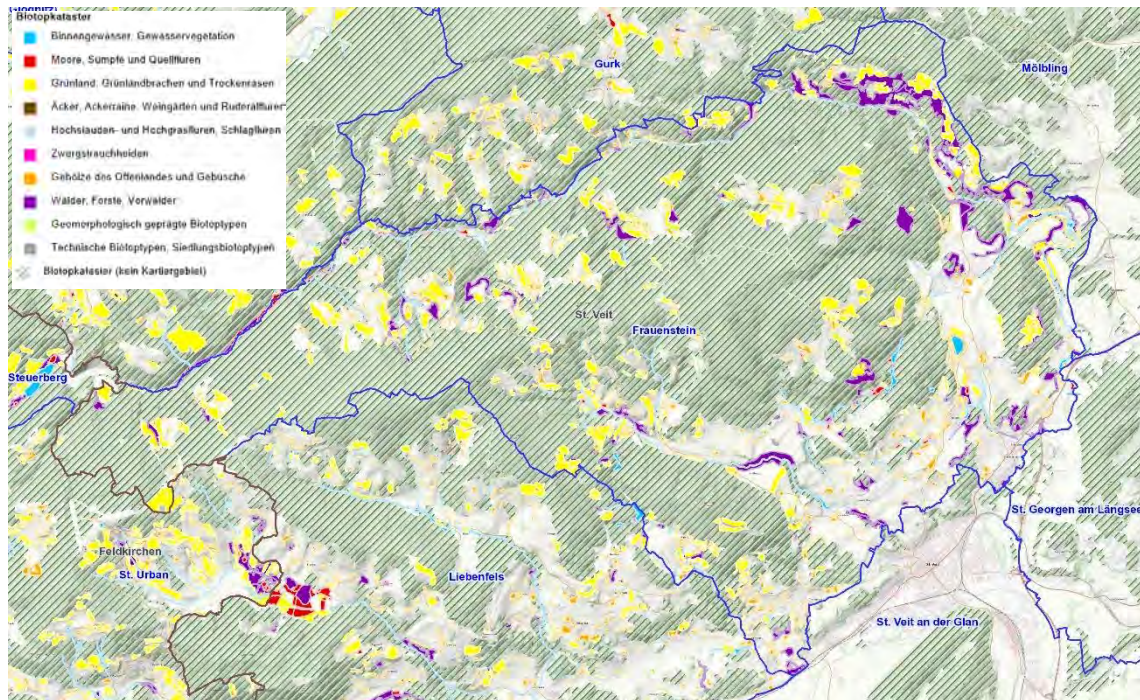
Wie aus der Karte ersichtlich, hat der mehrheitliche Anteil der Waldflächen im Gemeindegebiet Frauenstein überwiegend Nutzfunktion (grün). Lediglich der Bereich rund um den Hauptsiedlungsraum im Südosten der Gemeinde an der Grenze zur Bezirkshauptstadt wird als Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen. Waldflächen mit überwiegender Schutzfunktion gibt es im Gemeindegebiet nicht, jedoch 3 explizit ausgewiesene Kreisflächen im Wimitztal, welche auf Waldflächen mit lokalem Objektschutz hinweisen. Insgesamt sind laut auf 6.192,63 ha Fläche des Gemeindegebietes Waldbestände vorhanden. Das entspricht einem Waldanteil von über 65 % an der Gesamtfläche der Gemeinde Frauenstein.

Abbildung 6: Waldentwicklungsplan¹⁰

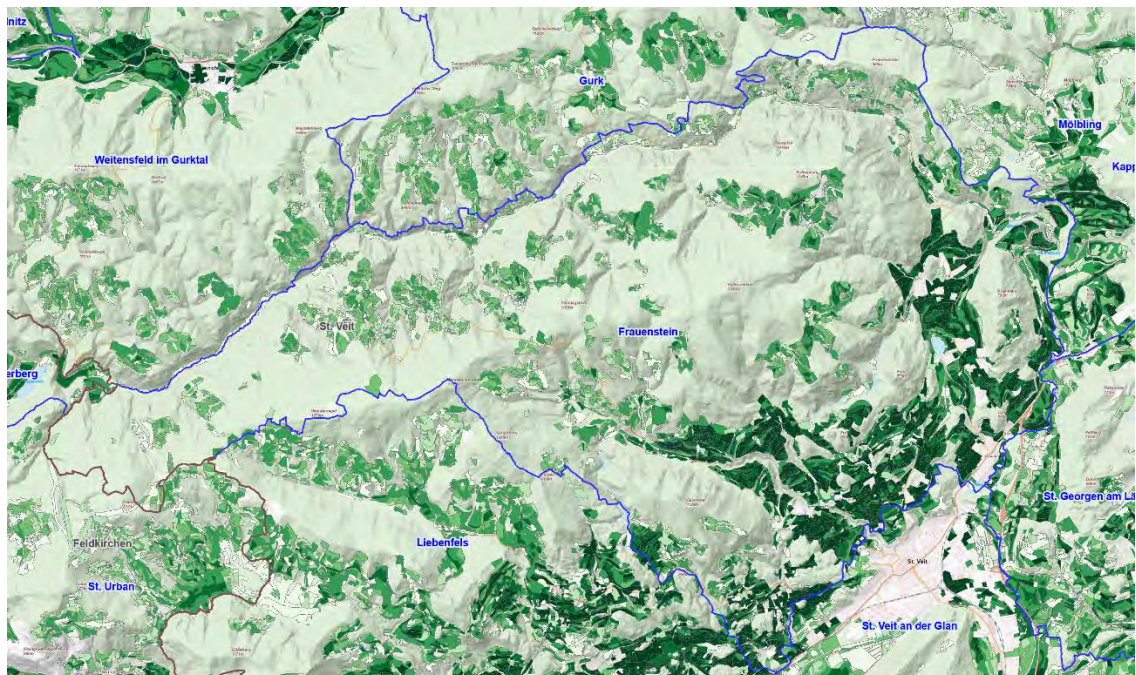
2.4.8 BIOTOPKARTIERUNG

Gemäß Biotopkartierung der Gemeinde Frauenstein entfällt die größte Biotopdichte auf Flächen entlang der Wimitz, wo hauptsächlich Biotoparten aus der Kategorie Wald sowie Moore, Sümpfe und Quellfluren vorherrschen. Im Bereich der Wimitzer Berge sind überwiegend Grünlandflächen (insbes. Magerweiden) als Biotoparten ausgewiesen. Rund um das Schutzgebiet Kraiger Schlösser finden sich zudem einige Binnengewässer sowie im Dauersiedlungsraum im südöstlichen Gemeindegebiet auch Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt jedoch außerhalb des Kartiergebietes und besteht aus forstwirtschaftlich genutzten Fichtenbeständen.

¹⁰ Quelle: KAGIS

Abbildung 7: Biotopkataster¹¹

2.4.9 BODEN

Abbildung 8: Bodenfunktionsbewertung¹²

Böden sind per Definition durch Umwandlung von organischen und anorganischen Ausgangsstoffen und durch Zufuhr von Substanzen und Energie aus der Atmosphäre neu entstandene, in Horizonte gegliederte, mehr oder weniger lebenserfüllte, reaktionsfähige

¹¹ Quelle: KAGIS

¹² Quelle: KAGIS

und fruchtbare Lockerdecken auf der Erdoberfläche. Der Boden ist Grundlage für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, organischen Rohstoffen, Speicherraum für Pflanzennährstoffe und Niederschlagswasser. Er wirkt als Filter, Puffer, Grundwasserneubildner und -reiniger.

28,5 Prozent der Gemeindefläche entfallen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, somit werden insgesamt rund 2.660 ha landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere auf den Terrassen im Talraum, rund um die Siedlungsschwerpunkte, finden sich zusammenhängende, ebene und mit hochwertigen Böden (10 % der besten Böden) ausgestattete Flächen zur intensiven Ackerbewirtschaftung.

2.4.10 ALTLASTEN UND VERDACHTSFLÄCHEN

Im Gemeindegebiet Frauenstein gibt es vier Standorte, welche als Altablagerungen im Siedlungsleitbild ersichtlich gemacht wurden.

Die *Deponie Höffern* liegt auf Parzelle Nr. 1113, KG Schaumboden, und hat eine Ausdehnung von ca. 1.500 m². In der unbefugt betriebenen Deponie wurden im Zeitraum von ca. 1980 - 2000 ca. 1.500 m³ vor allem Sperrmüll und Autowracks abgelagert.

Die *Deponie Kraig* befindet sich auf der Parzelle 994/1, KG Kraig bei Seebichl, und hat eine Ausdehnung von ca. 1.500 m². In der ordnungsgemäß abgedeckten Deponie wurden von 1969 – 1979 ca. 3.000 m³ Haus- und Sperrmüll abgelagert.

Die *Deponie Obermühlbach/Wölbitsch* liegt auf Parzelle Nr. 828/2, KG Obermühlbach, und hat eine Ausdehnung von ca. 1.000 m². In der unbefugt betriebenen Deponie wurden von ca. 1980 - 1988 ca. 1.000 m³ Bauschutt und Haus- und Sperrmüll abgelagert.

Die *Deponie Hintnausdorf/Glanzer* liegt auf Parzelle Nr. 867/1, KG Obermühlbach, und hat eine Ausdehnung von ca. 1.000 m². In der unbefugt betriebenen Deponie wurden von ca. 1978 - 1980 ca. 2.000 m³ vor allem Sperrmüll und Bauschutt abgelagert.

2.5 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND STRUKTUR

2.5.1 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Am 01.01.2026 wurden in der Gemeinde Frauenstein in Kärnten 3.543 Einwohner gezählt¹³. Bei einer Größe von 93,39 km² beträgt die Bevölkerungsdichte somit ca. 38 Einwohner pro km². Zusätzlich zu den ständigen Einwohnern gab es 2025 in Frauenstein 531 Nebenwohnsitzfälle.

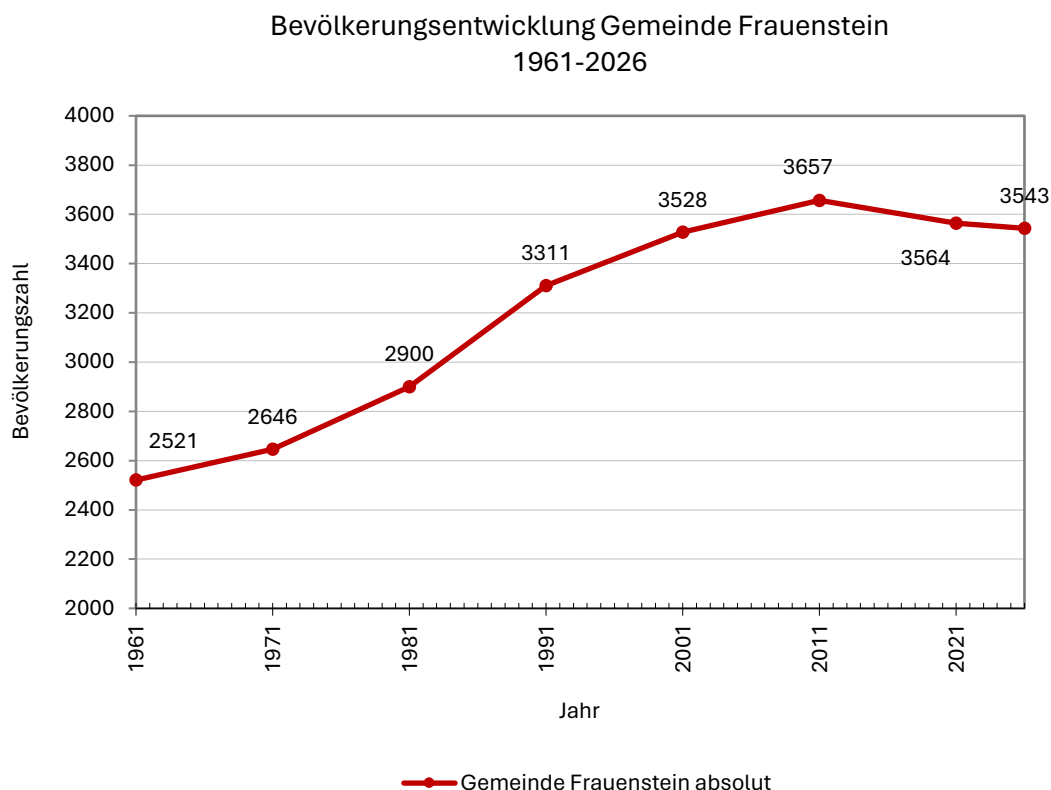


Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Frauenstein von 1961 bis 2026.¹⁴

Seit 1961 ist die Einwohnerzahl in der Gemeinde Frauenstein kontinuierlich gestiegen und hat 2012 einen Stand von 145 % der Bevölkerung von 1961 erreicht. Dieser Wert markiert zugleich den historischen Höchstwert. Seitdem findet eine Seitwärtsbewegung statt, welche zuletzt eine geringfügig sinkende Tendenz aufweist.

Es muss zusätzlich erwähnt werden, dass bei der Erhebung der Bevölkerungsdaten die Gemeindestrukturreform von 1973, als die Altgemeinden Kraig, Obermühlbach und Schaumboden zur Gemeinde Frauenstein vereinigt wurden, mitberücksichtigt wurde.

¹³ Quelle: Statistik Austria

¹⁴ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage Statistik Austria

Die folgende Graphik zeigt die relative Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Frauenstein im Vergleich mit dem Bezirk St. Veit/Glan und dem Land Kärnten.

Bevölkerungsindex der Gemeinde Frauenstein im Vergleich zu Bezirk und Land (1961-2026)

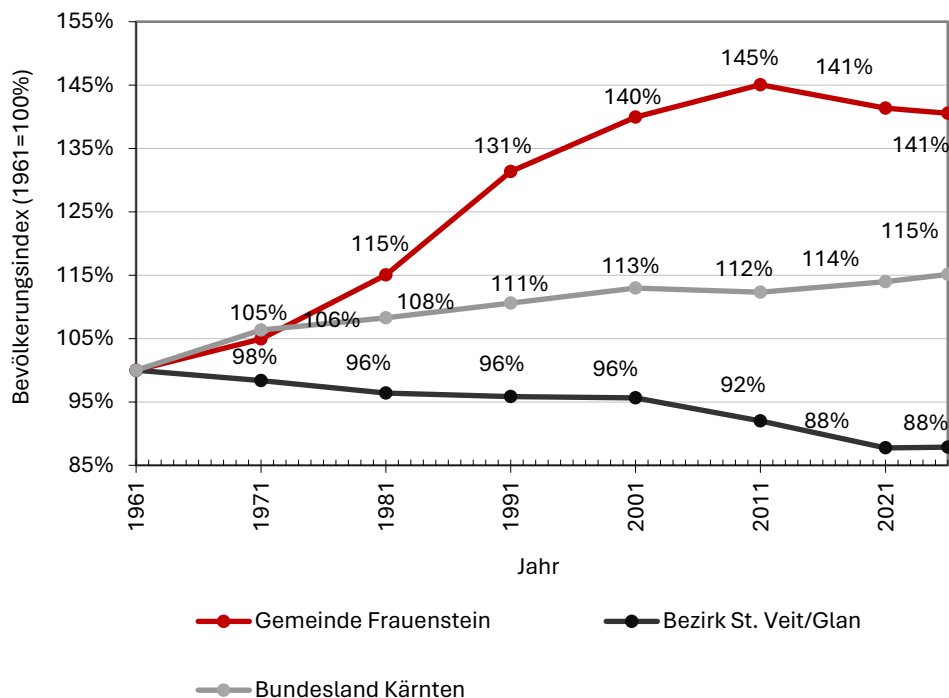


Abbildung 10: Bevölkerungsindex der Gemeinde Frauenstein im Vergleich zu Bezirk und Land.¹⁵

Der Bevölkerungsindex zeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Frauenstein seit 1961 über weite Strecken von den Entwicklungen im Bezirk St. Veit/Glan und dem Land Kärnten abgekoppelt war. Frauenstein kann seit 1961 eine starke Zunahme der Bevölkerung verzeichnen, während die Bevölkerungszahl im Land Kärnten nur leicht steigt und die Bevölkerungsentwicklung des Bezirks St. Veit/Glan fällt.

Zum Vergleich: Der Bevölkerungsindex vom Land Kärnten betrug 2026 115 %, gemessen an der Bevölkerungszahl von 1961; der Bezirk St. Veit/Glan erreicht einen Index von 88 %. In den letzten 10 Jahren kehrt sich dieser Trend langsam um, während das Land Kärnten weiter kontinuierlich wächst, ist die Bevölkerungszahl in der Gemeinde Frauenstein leicht rückläufig. Der Bezirk St. Veit ist kein Gradmesser, zeigt er doch österreichweit eine der stärksten Bevölkerungsrückgänge auf Bezirksebene überhaupt.

¹⁵ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage Statistik Austria

Folgende Abbildung zeigt die Wanderungs- und Geburtenbilanz der Gemeinde Frauenstein von 1991 bis 2021, jeweils in Dekaden zusammengefasst:

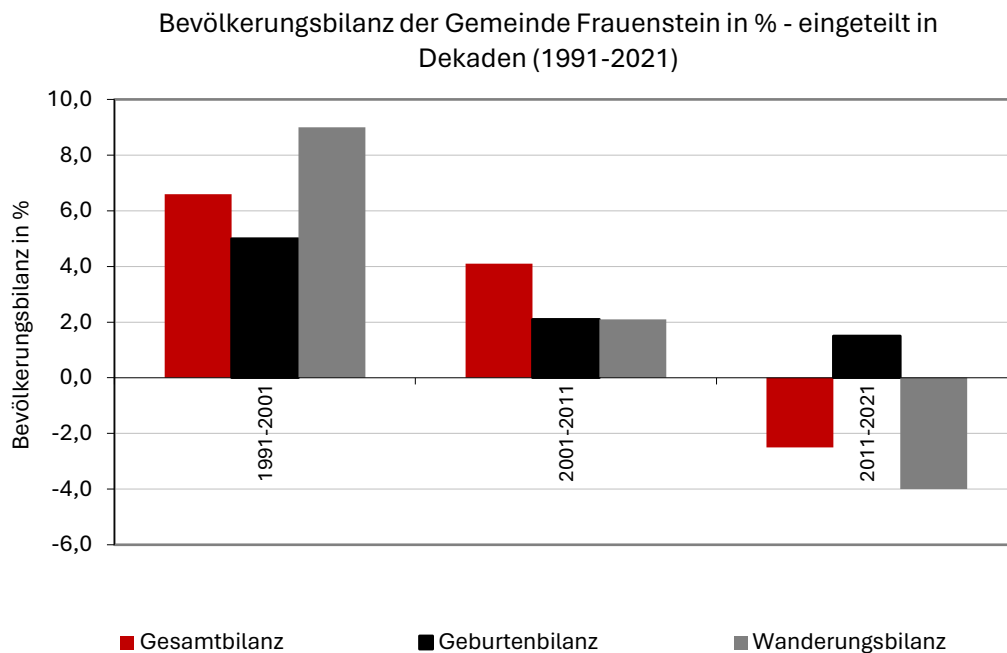


Abbildung 11: Bevölkerungsbilanz der Gemeinde Frauenstein in % - eingeteilt in Dekaden (1991-2021).¹⁶

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Zuwachs an Einwohnern sowohl auf eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung (mehr Geburten als Sterbefälle) als auch auf einen Wanderungsgewinn (Zuzug von Personen aus anderen Gemeinden) zurückzuführen war.

Aus der Abbildung lässt sich Folgendes ableiten:

- In den ersten zwei Dekaden ist ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der seinen Höhepunkt zwischen 1991 und 2001 erreicht und dann kontinuierlich abnimmt
- Von 2001 bis 2011 geht sowohl die Geburten- als auch die Wanderungsbilanz zurück, was von einer positiven zu einer stagnierenden Bevölkerungsbilanz geführt hat
- Seit 2011 ist nun die Wanderungsbilanz deutlich negativ und kann durch die immer noch positive Geburtenbilanz nicht mehr ausgeglichen werden

Der klare Auftrag der Gemeinde ist, die abwandernde Bevölkerung (insbesondere Jungfamilien) in der Gemeinde Frauenstein zu halten und nicht an die Bezirks- bzw. Landeshauptstadt zu verlieren. Die Geburtenbilanz würde ein Bevölkerungswachstum zulassen.

¹⁶ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistik Austria

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortschaften zwischen 1991 und 2025. Verglichen wird dabei die Einwohnerzahl von 2001 mit 2025, spiegelt also den mittelfristigen Trend wider.

Ortschaft	EW 1991	EW 2001	EW 2025	+/- absolut	in Prozent
Äußere Wimitz	28	21	13	-8	-38,1%
Beißendorf	11	12	19	7	58,3%
Breitenstein	31	31	26	-5	-16,1%
Dörfl	27	10	4	-6	-60,0%
Dornhof	23	56	121	65	116,1%
Dreifaltigkeit	0	12	8	-4	-33,3%
Eggen	27	22	37	15	68,2%
Fachau	72	63	48	-15	-23,8%
Föbing	23	16	11	-5	-31,3%
Frauenstein	16	18	6	-12	-66,7%
Gassing	54	47	79	32	68,1%
Graßdorf	219	217	195	-22	-10,1%
Grassen	17	10	11	1	10,0%
Gray	16	19	16	-3	-15,8%
Grua	2	2	3	1	50,0%
Hammergraben	27	28	17	-11	-39,3%
Hintnausdorf	91	82	60	-22	-26,8%
Höffern	15	14	16	2	14,3%
Hörzenbrunn	6	3	2	-1	-33,3%
Hunnenbrunn	225	296	358	62	20,9%
Innere Wimitz	55	46	32	-14	-30,4%
Kraig	442	573	642	69	12,0%
Kraindorf	29	23	18	-5	-21,7%
Kreuth	19	15	16	1	6,7%
Laggen	15	11	9	-2	-18,2%
Leiten	40	36	26	-10	-27,8%
Lorenziberg	3	5	2	-3	-60,0%
Mellach	54	48	37	-11	-22,9%
Nußberg	39	32	30	-2	-6,3%
Obermühlbach	161	163	112	-51	-31,3%
Pfannhof	27	17	17	0	0,0%
Pörlinghof	142	173	139	-34	-19,7%
Predl	49	44	29	-15	-34,1%
Puppitsch	52	44	46	2	4,5%
Sand	171	158	135	-23	-14,6%
Schaumboden	121	133	111	-22	-16,5%
Seebichl	12	13	18	5	38,5%
Siebenaich	4	2	2	0	0,0%
Stammersdorf,	22	32	20	-12	-37,5%
Steinbichl	138	72	87	15	20,8%
Steinbrücken	13	8	5	-3	-37,5%
Stromberg	26	36	70	34	94,4%
Tratschweg	55	48	49	1	2,1%

Treffelsdorf,	102	152	136	-16	-10,5%
Überfeld	323	339	467	128	37,8%
Wimitz	41	47	34	-13	-27,7%
Wimitzstein	4	4	4	0	0,0%
Zedl bei Kraig	12	13	8	-5	-38,5%
Zensweg	164	210	202	-8	-3,8%
Zwein	27	27	22	-5	-18,5%
gesamt	3292	3503	3575	72	2,1%

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortschaften.¹⁷

Überfeld ist der Ort mit dem größten absoluten Bevölkerungszuwachs (+125 Einwohner), gefolgt von Dornhof (+64) und Hunnenbrunn (+63). Der Ort mit der größten absoluten Bevölkerungsabnahme (-40 Einwohner) ist Obermühlbach, gefolgt von Pörlinghof (-38 Einwohner). Im Gegensatz zu vorherigen Dekaden, weisen nun auch Ortschaften im Einzugsbereich von St. Veit eine negative Bevölkerungsentwicklung auf, so etwa Treffelsdorf, Zensweg, Obermühlbach, Pörlinghof, Graßdorf, Hintnausdorf und Sand. Umgekehrt entwickeln sich einzelne Ortschaften im peripheren Einzugsbereich der Gemeinde Frauenstein stark positiv (z. B. Steinbichl, Stromberg). Dieser Umstand könnte ein Hinweis darauf sein, dass weniger die Nähe zu St. Veit, sondern zunehmend die Grundstücksverfügbarkeiten eine Rolle bei der Siedlungsentwicklung spielen.

2.5.2 BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR

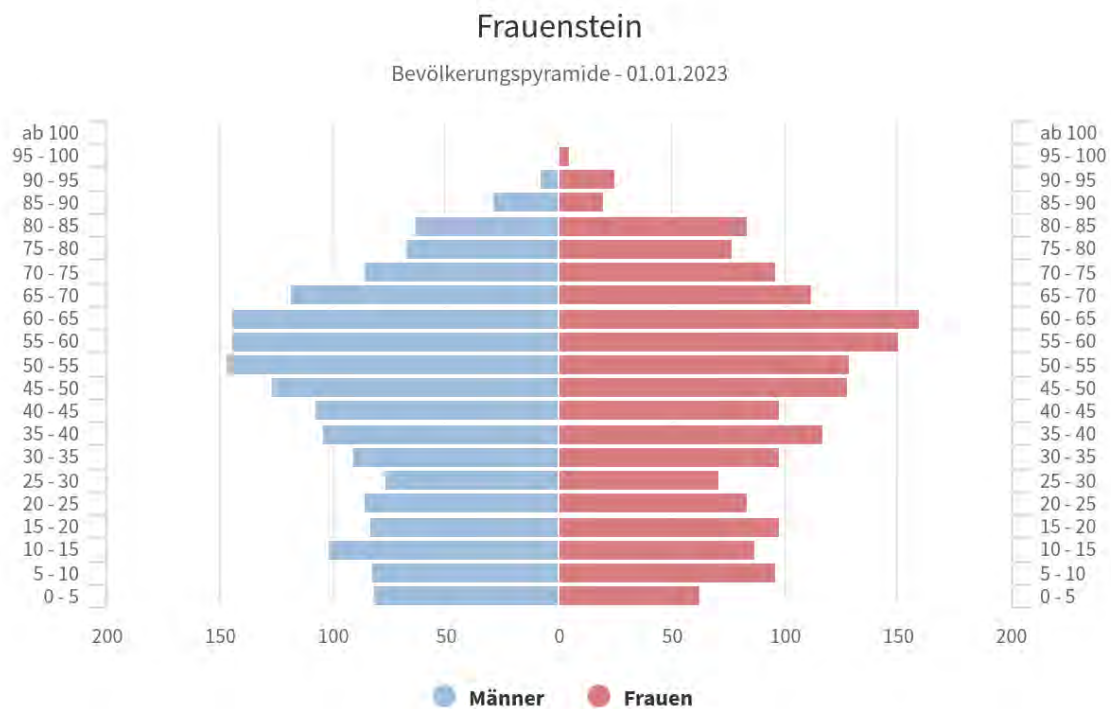


Abbildung 12: Bevölkerungspyramide der Gemeinde Frauenstein 2023¹⁸

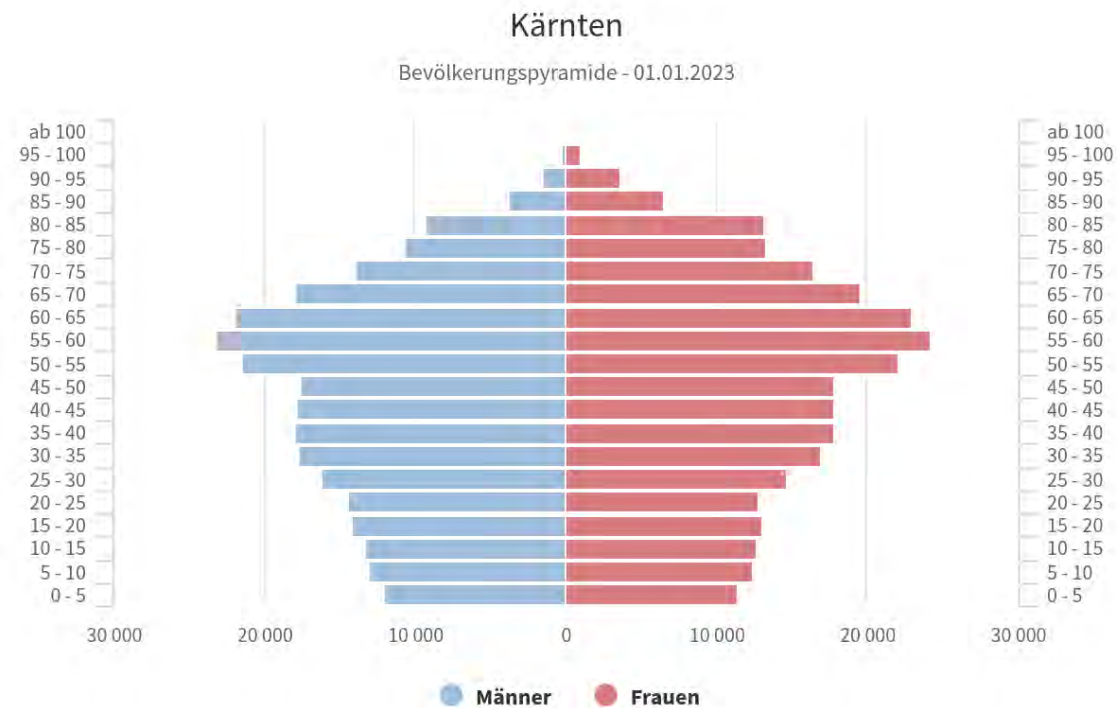
¹⁷ Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle Statistik Austria

¹⁸ Quelle: Statistik Austria

Die 55- bis 65-Jährigen haben – wie es für Österreich die Regel ist - den größten Anteil an der Bevölkerung. Dies ist auf die geburtenstarken Jahrgänge aus den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts zurückzuführen. Ab einem Alter von 70 Jahren (wie für Österreich der Normalfall) überwiegen die Frauen: Die Mehrheit der Frauen bei den über 80-Jährigen ist nicht nur auf die höhere Lebenserwartung zurückzuführen, sondern auch auf die Kriegsverluste im Zweiten Weltkrieg. An dem vergleichsweise niedrigeren Anteil an der Bevölkerung der unter 30-Jährigen erkennt man die geburtenschwächeren Jahrgänge der letzten 30 Jahre.

Insgesamt ist der Anteil der beiden Geschlechter recht ausgeglichen mit minimalem Überhang an Frauen.

Vergleicht man die Bevölkerungsstruktur (nach Altersstufen) der Gemeinde Frauenstein mit jener des Landes Kärnten, so fällt auf, dass die Altersverteilung des Gemeindegebiets etwa dem Durchschnitt von Kärnten entspricht. Erwähnenswert ist allenfalls, dass die 5- bis 20-jährigen Personen im Gemeindegebiet (im Vergleich zu Kärnten) ein wenig über dem Durchschnitt liegen, daher ist die Urnenform der Bevölkerungspyramide nicht so deutlich ausgeprägt als im Bundesland Kärnten.



Q: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 22.04.2024.

Abbildung 13: Bevölkerungspyramide Kärnten 2023¹⁹

¹⁹ Quelle: Statistik Austria

2.6 WIRTSCHAFT

2.6.1 WIRTSCHAFTLICHE STRUKTURDATEN – ARBEITSSTELLEN

Die Anzahl der Beschäftigten hat sich in der Gemeinde seit 1991 beträchtlich erhöht. Von 209 Arbeitsstellen, welche die Gemeinde im Jahr 1991 anbieten konnte, hat sich diese Zahl auf 531 mehr als verdoppelt. Dieses rasante Wachstum ist hauptsächlich der Gewerbezone Hunnenbrunn sowie den Dienstleistungsbetrieben im Hauptort zu verdanken. Nichtsdestotrotz ist der Pendlersaldo weiterhin negativ (d. h. es pendeln mehr Beschäftigte aus als ein). Durch die im künftigen ÖEK ausgewiesenen Potentialflächen in Hunnenbrunn können aber weitere Firmen ansässig und zusätzliche Arbeitsplätze lukriert werden.

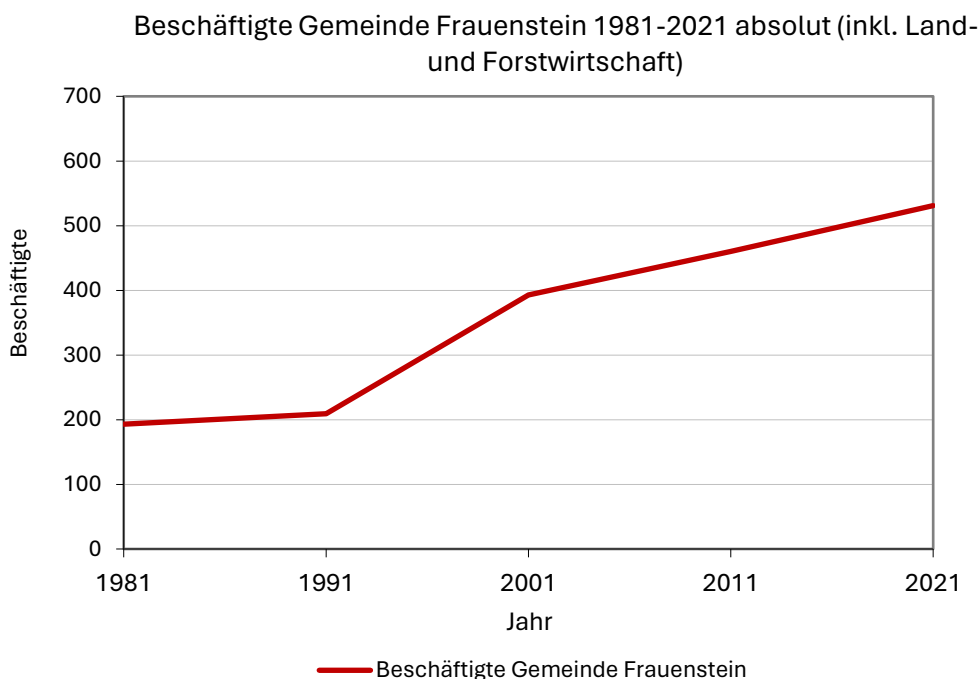
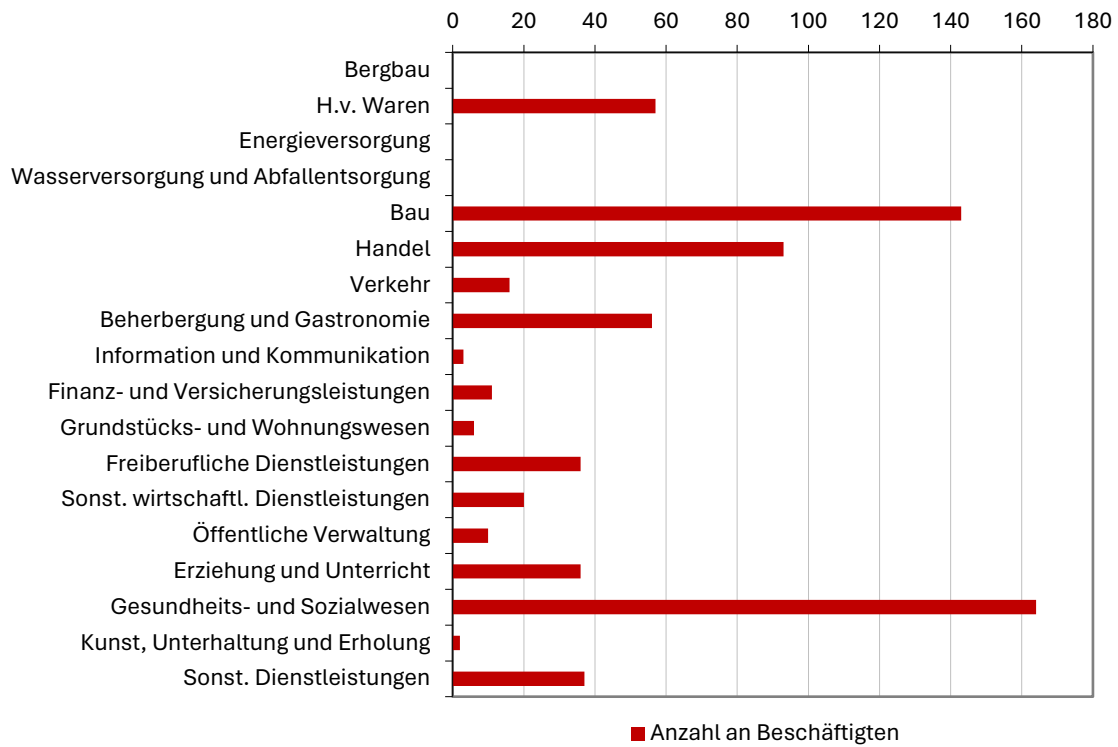


Abbildung 14: Beschäftigte in der Gemeinde Frauenstein 1981-2021 absolut.²⁰

Die Wirtschaftszweige mit den weitaus meisten Beschäftigten sind das „Gesundheits- und Sozialwesen“ sowie der „Bau“. Zweitere Entwicklung auf die Ausweisung der Gewerbezone in Hunnenbrunn zurückzuführen, wo sich einige Klein- und Mittelbetriebe im Gemeindegebiet angesiedelt haben. Daneben sind der „Handel“ und die „Herstellung von Waren“ jene Wirtschaftszweige mit den meisten Beschäftigten im Gemeindegebiet.

²⁰ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage Statistik Austria

Beschäftigte der Gemeinde Frauenstein 2021 absolut (nach ÖNACE)

Abbildung 15: Arbeitsstätten und Beschäftigte pro Wirtschaftszweig in der Gemeinde Frauenstein 2021²¹

²¹ Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle Statistik Austria

2.6.2 WIRTSCHAFTSSEKTOREN

Beschäftigtenvergleich des primären, sekundären und tertiären Sektors

Erwerbstätige nach Sektoren am Arbeitsort 2021 im Vergleich zu Österreich 2020 in %

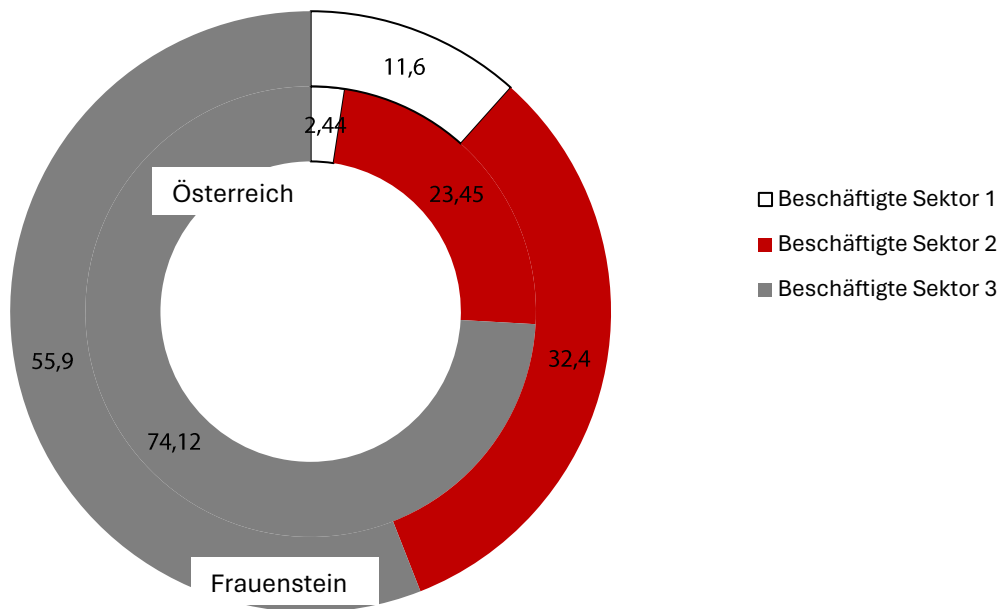


Abbildung 16: Beschäftigte je Wirtschaftssektor 2021 Gemeinde Frauenstein im Vergleich zu Österreich 2020.²²

Bei den Beschäftigten in der Gemeinde Frauenstein nimmt der tertiäre Sektor (Dienstleistungen) den größten Teil ein.

Die Beschäftigungsstruktur ist jedoch gänzlich anders ausgeprägt als im österreichischen Vergleich. In der Gemeinde Frauenstein ist die Zahl der Beschäftigten viel stärker auf alle drei Sektoren verteilt, wo hingegen in Österreich der tertiäre Sektor weit stärker ausgeprägt ist als die beiden anderen Sektoren. Besonders der primäre Sektor ist in Österreich minimal im Vergleich zu den anderen beiden. Während im Durchschnitt Österreichs etwa 2,4 % im primären Sektor arbeiten, sind es in der Gemeinde Frauenstein 11,6 %.

Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Gemeinde Frauenstein wurde schon erwähnt und lässt sich anhand der folgenden Grafiken präzisieren.

Insgesamt gibt es in der Gemeinde Frauenstein 152 landwirtschaftliche Betriebe. Der weitaus größere Teil der Betriebe ist als Nebenerwerbsbetrieb gemeldet.

²² Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle Statistik Austria

Das Verhältnis der Erwerbsarten „Haupterwerb“ und „Nebenerwerb“ zueinander liegt ziemlich genau im Durchschnitt des Bezirkes St. Veit/Glan und des Landes Kärnten: die Nebenerwerbsbetriebe (70 %) haben den weitaus größten Anteil gefolgt von den Haupterwerbsbetrieben. Über die letzten rund 20 Jahre hat die Anzahl der Betriebe kontinuierlich abgenommen, sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb.

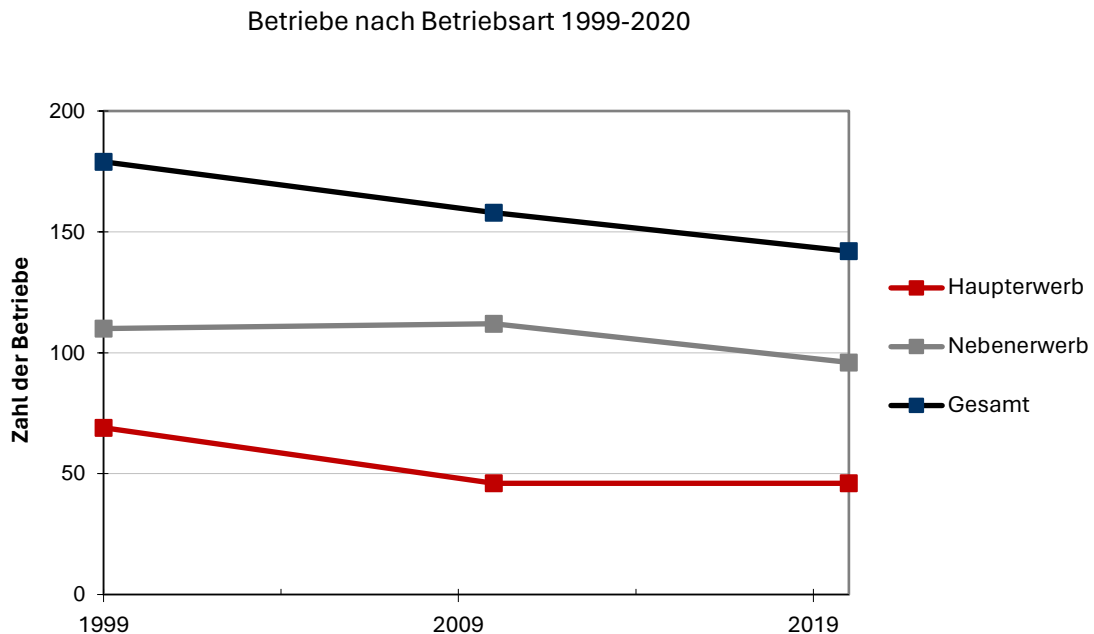


Abbildung 17: Betriebe nach Erwerbsart 1999-2020 im Vergleich.²³

Alle landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Frauenstein bewirtschaften 2020 zusammen 7.265 ha Fläche (Gesamtfläche Gemeinde Frauenstein: 9.355 ha). Es wird demnach ein Großteil der Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete landwirtschaftlich genutzt. Dieser hohe Anteil zeigt, dass die Gemeinde Frauenstein eine agrarisch geprägte Gemeinde ist, in der die meisten Flächen auch landwirtschaftlich genutzt werden können (z.B. kein alpines Ödland).

Zusammengefasst unterscheidet sich der Flächenanteil der drei verschiedenen landwirtschaftlichen Erwerbsarten im Vergleich mit Bezirk und Land doch grundlegend, bis auf die Nebenerwerbsbetriebe, die ähnliche Flächenverhältnisse aufweisen.

Die durchschnittliche Größe eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Gemeinde Frauenstein betrug 2020 47,8 ha. Ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb in der Gemeinde Frauenstein ist demnach deutlich kleiner als im Bezirk St. Veit/Glan (57,7 ha) bzw. etwas größer als im Land Kärnten (45,8 ha).

²³ Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: Statistik Austria bzw. für 1999 Örtliches Entwicklungskonzept 2013

2.6.3 PENDLERSTRUKTUR

Das Arbeitsplatzangebot war 2021 im Gemeindegebiet wesentlich geringer als die Arbeitsplatznachfrage: 1.791 Erwerbstätigen (inkl. Arbeitslose; exkl. temporär Abwesende) standen 601 Arbeitsplätze (=Erwerbstätige am Arbeitsort) gegenüber. Dies bedeutet ein Pendlersaldo von 33,5. Im Vergleich dazu gab es in der Gemeinde Frauenstein 2001 bei 1.527 Erwerbstätigen (inkl. Arbeitslose; exkl. temporär Abwesende) 505 Arbeitsstellen (=Beschäftigte in der Gemeinde als Arbeitsort). Dies bedeutet für 2001 ein Pendlersaldo von 34,7²⁴. Der Anteil der Auspendler überwiegt damit sehr stark gegenüber den Einpendlern.

Die folgende Tabelle zeigt dies im Detail:

Gemeinde Frauenstein	Auspendler 2021	Anteil in % zu den gesamten Auspendlern
Auspendler gesamt	1 398	100,0%
In eine andere Gemeinde des politischen Bezirks	735	52,6%
St. Veit an der Glan	489	35,0%
Althofen	101	7,2%
In einen anderen politischen Bezirk Kärntens	559	40,0%
Klagenfurt	393	28,1%
In ein anderes Bundesland	102	7,3%
Ins Ausland	2	0,1%

Tabelle 2:
Erwerbstätige Aus-
und Einpendler
2021²⁵

Gemeinde Frauenstein	Einpendler 2021	Anteil in % zu den gesamten Einpendlern
Einpendler gesamt	298	100,0%
Aus einer anderen Gemeinde des polit. Bezirks	202	67,8%
St. Veit an der Glan	92	30,9%
Aus einem anderen politischen Bezirk Kärntens	82	27,5%
Klagenfurt	29	9,7%
Aus einem anderen Bundesland	14	1,0%

Die Zahl der Personen, die in ihrer Wohngemeinde arbeiten, ergibt sich aus der Differenz der Erwerbstätigen am Wohnort und den Auspendlern. Von 1.791 in der Gemeinde Frauenstein wohnhaften Erwerbstätigen arbeiten 303 Personen im Gemeindegebiet. Davon sind 198 Erwerbstätige Nichtpendler - d.h. sie haben ihren Arbeits- und Wohnstandort im gleichen Gebäude - und 105 Personen pendeln innerhalb ihrer Wohngemeinde („Gemeinde-Binnenpendler“).

Die Analyse der Erwerbsspendler zeigt, dass der Großteil der Einpendler aus einer anderen Gemeinde des politischen Bezirks kommt (z.B. St. Georgen am Längsee oder

²⁴ Quelle: Statistik Austria

²⁵ Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle Statistik Austria

St. Veit/Glan). Von den Auspendlern pendelt ebenfalls der größte Anteil (68 %) in eine andere Gemeinde des politischen Bezirks aus. Rund 28 % pendeln in einen anderen Bezirk des Bundeslandes (vor allem Klagenfurt Stadt und Land).

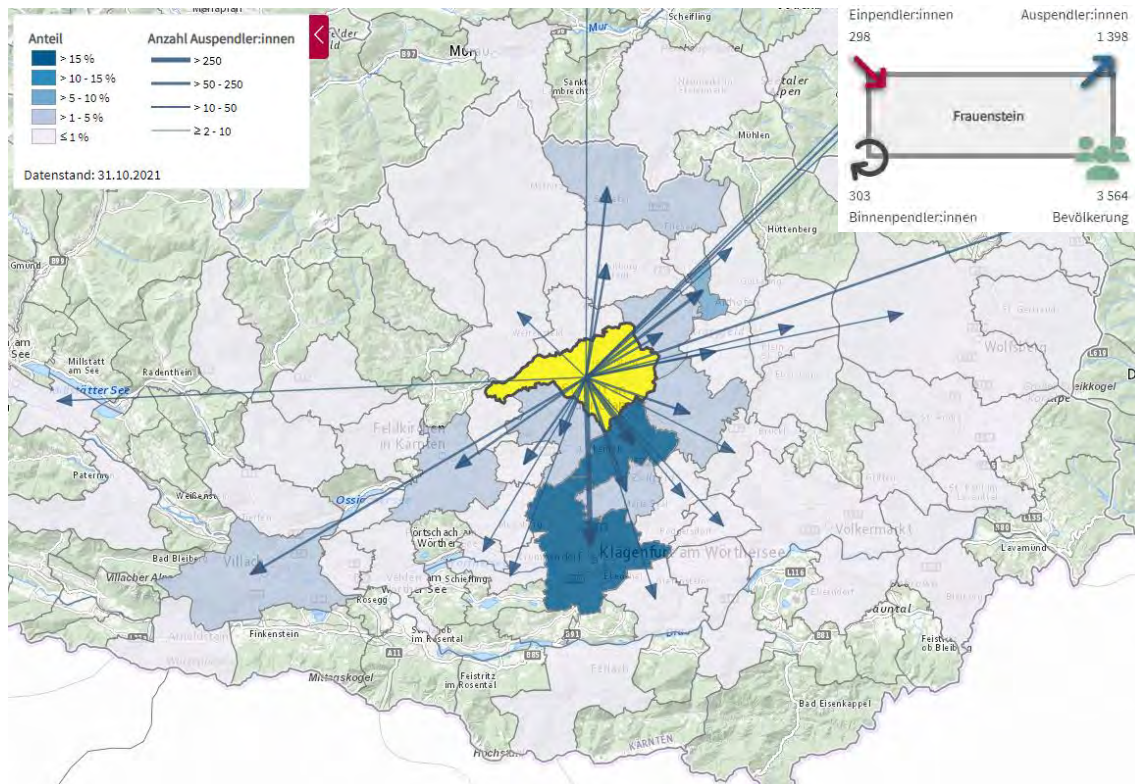
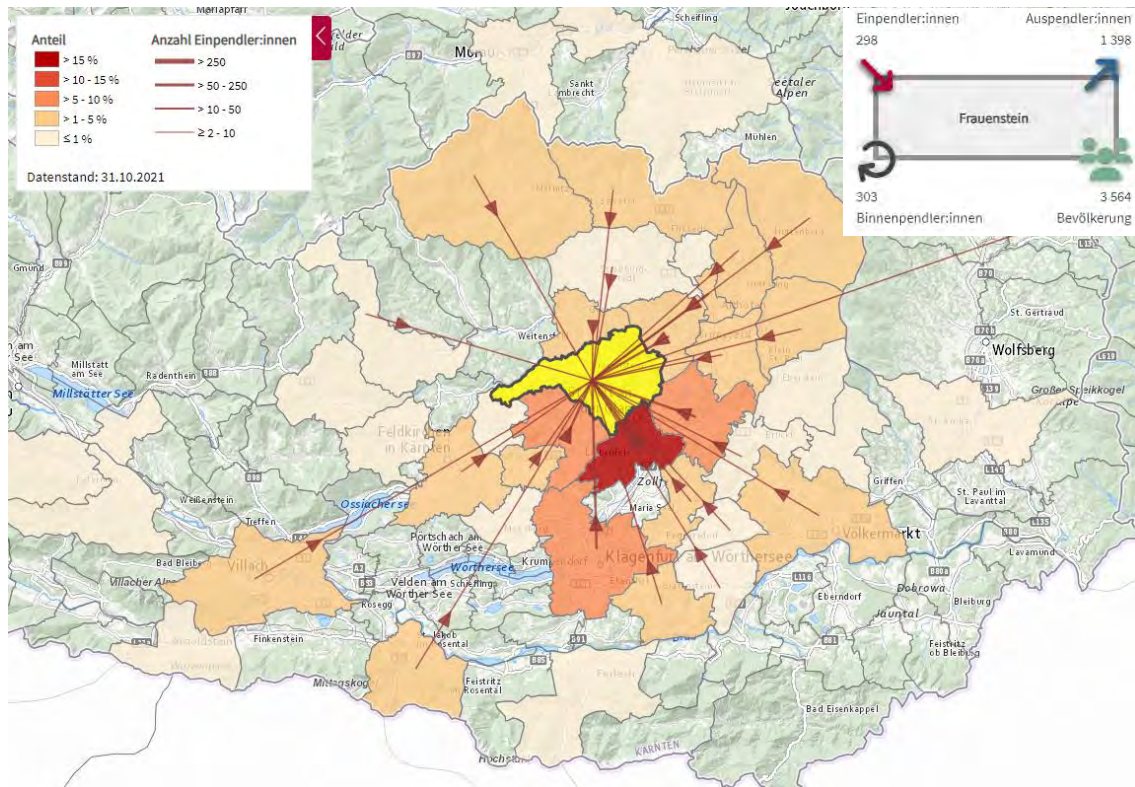


Abbildung 18: Auspendler der Gemeinde Frauenstein 2023 ²⁶

²⁶ Quelle: STATatlas URL: <https://www.statistik.at/atlas/pendler/>

Abbildung 19: Einpendler der Gemeinde Frauenstein²⁷

Von den 559 in einen anderen Bezirk auspendelnden Arbeitskräften pendeln 393 Personen zur Arbeit nach Klagenfurt. Von den Erwerbstätigen, die in eine andere Gemeinde des politischen Bezirks auspendeln, pendeln die meisten in die Gemeinde St. Veit/Glan aus, gefolgt von den Gemeinden Althofen, Liebenfels und St. Georgen am Längsee.

²⁷ Quelle: STATatlas URL: <https://www.statistik.at/atlas/pendler/>

2.6.4 TOURISMUS

Mit einer Nächtigungszahl von 7.792 im Tourismusjahr 2023 kann die Gemeinde Frauenstein nicht zu einer Tourismusgemeinde gezählt werden.

Dem Touristen wird ein Mix aus sportlichen Aktivitäten (Rad- und Wanderwegenetz, Badestrand Kraigersee, Tennisplätze, Reitsport) und Kulturtourismus (stark ausbaubar) angeboten. Ein bekanntes kulturelles Ereignis im Gemeindegebiet ist der Vierbergelauf, der am Lorenziberg oberhalb von Treffelsdorf den Abschluss findet.

Ferner sind folgende Tourismusattraktionen zwar nicht im Gemeindegebiet, aber doch in der Nähe der Gemeinde Frauenstein situiert:

- Schigebiet Simonhöhe - St. Urban: 23 km von Kraig
- Längsee: 8,9 km von Kraig
- Burg Hochosterwitz: 14,5 km von Kraig

Die Gemeinde Frauenstein hatte 1999 etwa 11.654 Nächtigungen aufzuweisen. Diese fiel aber in den Jahren darauf bis 2010 kontinuierlich ab, auf einen Tiefpunkt der Nächtigungszahl von 5.375. Der Rückgang spiegelt die generelle Krise des Kärntner Fremdenverkehrs auch in der Gemeinde Frauenstein wider. Seit dem Jahr 2000 kam es von 2010 bis 2011 erstmals zu einem leichten Anstieg der Nächtigungszahlen um ca. 6 %. Nach einem weiteren Rückgang bis zum Jahr 2013 steigt die Zahl der Nächtigungen seitdem wieder an und pendelt seit 2017 bei rund 8.000. Dennoch konnten niedrige fünfstellige Nächtigungszahlen seit 2003 nie mehr erreicht werden.

Übernachtungen in der Gemeinde Frauenstein 1999-2023 (absolut)

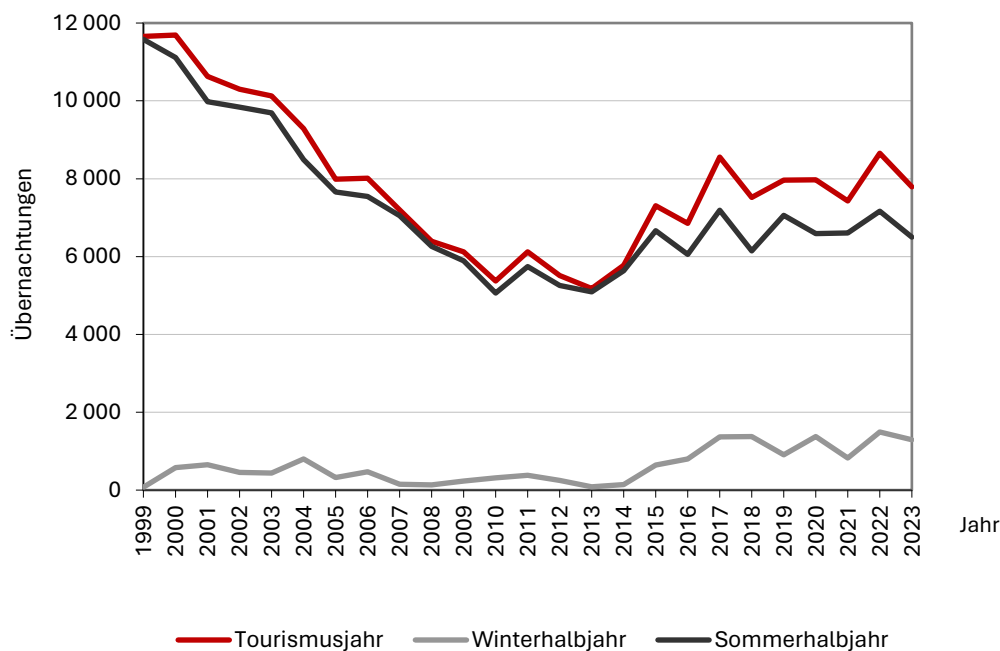


Abbildung 20: Übernachtungen in allen Betrieben - Tourismusjahr, Sommer- und Wintersaison.²⁸

²⁸ Quelle: eigene Darstellung nach Landesstelle für Statistik, Amt der Kärntner Landesregierung, URL: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Organisation/Statistik/Themenbereiche/Tourismus>

Der Sommertourismus behält den tragenden Anteil der Nächtigungen. Allein die Hälfte aller jährlichen Nächtigungen entfällt auf die Monate Juli und August.

Im Gemeindegebiet gibt es 21 Beherbergungsbetriebe mit insgesamt 180 Betten. 4*- und 5*-Hotels gibt es keine in der Gemeinde, genauso wenig wie Campingplätze. Die höchste Zahl an Betten im Sommer bieten private Ferienwohnungen (58) sowie 3*-Hotels mit 50 Betten.

2.7 ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Das Ortsbild umfasst per Definition das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt (vgl. hierzu Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990).

Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft.

Hier erfolgt die Überschneidung mit dem Begriff Landschaftsbild, der die Beschreibung des optisch-visuellen Erscheinungsbildes eines bestimmten Landschaftsteiles bezeichnet.

Die Beschreibung der visuellen Erscheinung eines Ortes, insbesondere im ländlichen Raum, kann nicht vollständig sein, wenn die umgebende Landschaft nicht ins Bild aufgenommen wird. Gleichmaßen ist ein Landschaftsteil oftmals nicht ohne die darin befindlichen Orte und Siedlungen zu sehen.

Die äußere Erscheinung eines Siedlungskörpers wird durch das Einfügen der Siedlung mit ihren markanten und einzigartigen Charakteristika in die umgebende Landschaft geprägt. Der Blick auf die Ortsdominanten (Kirche, Berg usw.), aber auch die äußere Abgrenzung des Siedlungskörpers durch Streuobstwiesen, Flurgehölze oder topographische Besonderheiten (Mulden, Geländekanten, Hügel) sind daher wesentliche Kriterien für die Beurteilung.

Ein weiteres wesentliches Kriterium für die optische Qualität des Erscheinungsbildes eines Ortes ist die Raumbildung. Sie wird durch Platzformen und den Verlauf linearer Elemente, wie Straßen, Gassen und Wege, durch die Anordnung der Baukörper, durch den Verlauf von Fließgewässern und Uferzonen, durch Grünbereiche, insbesondere Baumpflanzungen, sowie das Relief gebildet.

Bei der Diskussion rund um das Thema Orts- und Landschaftsbild wird zumeist der Umstand negiert, dass es sich beim Orts- und Landschaftsbild jeweils um ein subjektives Abbild des Ortes bzw. der Landschaft handelt, welches das Ergebnis einer Modellbildung zwischen dem Betrachter und dem Betrachtungsgegenstand darstellt. In dieses Modell fließen neben der Persönlichkeits- und Erfahrungsstruktur auch die aktuelle Stimmung, die Sozialstruktur und unter anderem die Ausbildung des Betrachters ein. Die Reizselektion trägt dazu bei, dass das Orts- und Landschaftsbild sich als subjektives Modell der Wirklichkeit erweist.

2.7.1 ÄUßERE ERSCHEINUNG DER GEMEINDE

Die Vielfältigkeit der Landschaft macht es notwendig, einzelne Teilräume gesondert zu beschreiben.

· Der Talraum der Wimitz

Der enge gewundene Tallauf der Wimitz oberhalb vom Pfannhof erlaubt keine weiten Blickbeziehungen, die steilen bewaldeten Talflanken, der dichte flussbegleitende Ufergehölzsaum, der nahezu unverbaute Fluss selbst, sowie die spärliche Besiedlung geben diesem Teil der Gemeinde einen sehr naturnahen Charakter. Markante kulturhistorisch wertvolle Blickpunkte, die im restlichen Gemeindegebiet reichlich vorhanden sind, findet man im Talraum der Wimitz, abgesehen von landwirtschaftlichen Zweckbauten, nicht.

Die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft, gekennzeichnet durch kleinteilige Feld- und Grünlandstrukturen mit zahlreichen gliedernden Rainen, Hecken, Baumreihen und dem markanten bachbegleitenden Gehölzsaum prägen die Landschaft des oberen Wimitztales.

Während der letzten Laufkilometer des Flusses bildet die Wimitz die Grenze zur östlichen Nachbargemeinde St. Georgen am Längsee. In diesem Bereich ist der Talboden breiter, die Bewaldung tritt zugunsten von größeren landwirtschaftlichen Nutzflächen zurück. Die offene Landschaft erlaubt weitere Blickbeziehungen.

Die Trasse der S37, die in diesem Bereich das Gemeindegebiet von Frauenstein tangiert und den Flusslauf der Wimitz zweimal quert, kann in diesem Zusammenhang als massivster optisch-visueller Störfaktor angesprochen werden.

Eine massive Beeinträchtigung der visuellen Erlebbarkeit des Flussraumes droht durch die Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Flächen. So ist, je weiter man flussaufwärts fortschreitet, eine Zunahme von Aufforstungen von Hangflächen bzw. die Verbuschung von Feuchtwiesen im Talboden, die nicht mehr gemäht werden, zu verzeichnen. Damit wird der regionstypische Charakter der bäuerlichen Kulturlandschaft nachhaltig verändert und die Erlebbarkeit des Talraumes sowie die Orientierung im Gelände erschwert.

· Die Wimitzer Berge

Die ausgedehnten Waldbestände der Wimitzer Berge, die aufgrund der geringen Höhe der Gipfelbereiche (maximal 1.200 bis 1.300 m) fehlenden Almflächen, und die sanften Formen der Erhebungen prägen diesen größten Teilraum der Gemeinde. Weite Blickbeziehungen über die Gemeindegrenze hinaus sind von Aussichtspunkten aus möglich, zwischen den einzelnen Ortschaften, Weilern und Hofstellen dieses Teilraumes, welche sich größtenteils isoliert voneinander auf Rodungsinseln befinden, sind kaum Blickbeziehungen möglich.

Noch stärker als im beengten Talraum am Oberlauf der Wimitz prägt hier die traditionelle bäuerliche Kulturlandschaft, mit zahlreichen Rainen, Hecken und Baumreihen, die Landschaft.

Die Siedlungsentwicklung ist in diesem Teil der Gemeinde bisher stark verzögert vor sich gegangen, Ortschaften und Weiler präsentieren sich noch sehr ursprünglich, abgesehen

von lokal optisch störenden Zersiedelungserscheinungen durch einzelne Wohnobjekte bzw. Wohnsiedlungssplitter im Bereich der Ortschaften Stromberg und Steinbichl.

. Die Terrassenlandschaft im Süden und Osten

Im Gegensatz zu den beiden vorhergegangenen Teilräumen ist dieser Teilraum durch rege, bereichsweise ausufernde Siedlungsentwicklung in Form von Einfamilienhausbebauungen, einem geringen Waldanteil und ausgedehnten zusammenhängenden landwirtschaftliche Produktionsflächen geprägt.

Die eiszeitlich entstandenen Terrassen, die nach Süden hin abgetrept sind, erlauben weite Blickbeziehungen über das südlich anschließende Glantal.

Die Hügel, die östlichsten Ausläufer der Wimitzer Berge (wie beispielsweise der Kulm, der Freiberg und der Gauerstall), die gleichzeitig diesen Teilraum nach Norden hin begrenzen, beherbergen eine Reihe von Burgen, Schlössern und Burgruinen, die landschaftsbildprägende Bedeutung haben wie die Ruine Nußberg, die Ruine Freiberg und die Kraiger Schlösser. Am Fuße der Hügel befinden sich das renovierungsbedürftige Schloss Dornhof sowie das berühmte Schloss Frauenstein. Der Lorenziberg mit Wallfahrtskirche und Gasthaus erlaubt den besten Ausblick auf diesen Teilraum der Gemeinde sowie auf das anschließende Glantal.

Die angesprochene Siedlungsentwicklung erstreckt sich über zahlreiche sonnseitige Hangbereiche und ist somit weithin sichtbar.

2.8 SOZIALE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

2.8.1 STRASSENNETZ

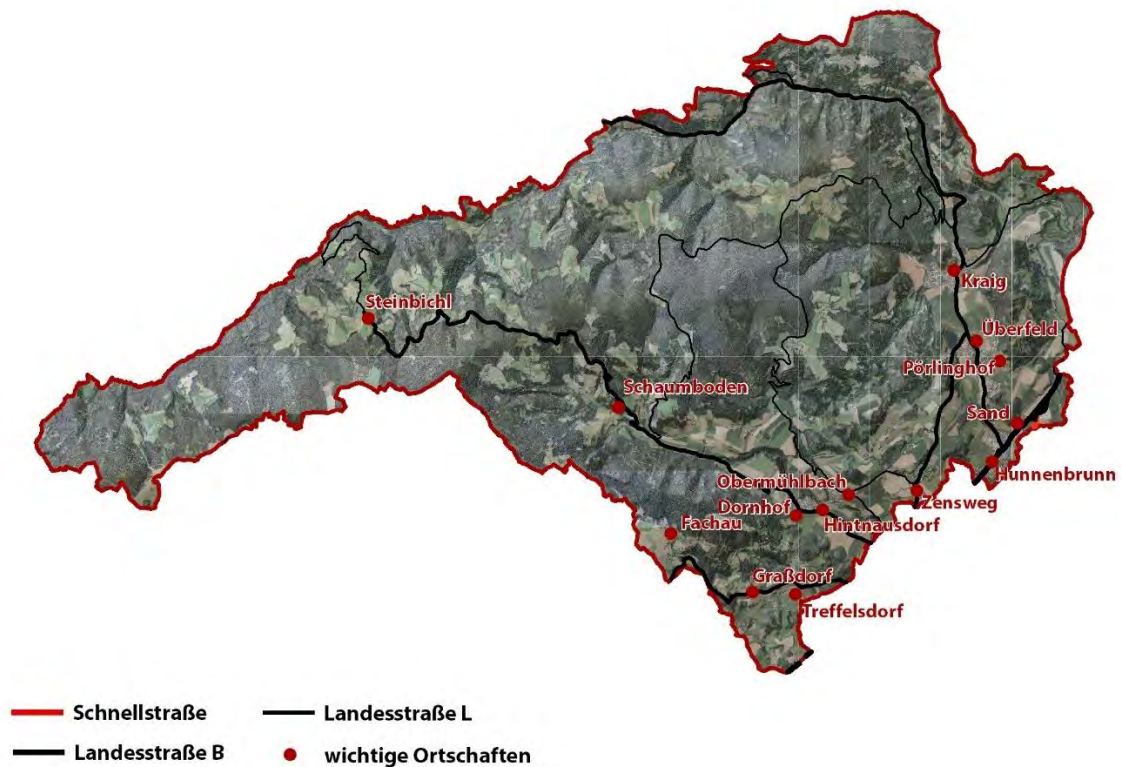


Abbildung 21: übergeordnetes Verkehrsnetz.²⁹

Folgende hochrangige Straßen sind für die Gemeinde und die gesamte Region von Bedeutung:

Schnellstraße

- Klagenfurter Schnellstraße (S37)
Die wichtigste Straßenverbindung des Bezirks St. Veit/Glan mit dem Klagenfurter Raum ist die S37. Ein kurzer Teilabschnitt führt im Osten am Gemeindegebiet von Frauenstein vorbei. Das Gemeindegebiet wird im Bereich von Sand - Hunnenbrunn an die Schnellstraße angebunden.

Landesstraße B

- Ossiacher Straße (B94)
Die Ossiacher Straße (B94) führt von Villach über Feldkirchen nach St. Veit an der Glan und berührt den Südrand der Gemeinde Frauenstein.

²⁹ Quelle: eigene Darstellung

Landesstraßen L

- Wimitzer Straße (L67)
Diese Landesstraße mündet, von St. Veit kommend, bei Zensweg in das Gemeindegebiet von Frauenstein und führt über Kraig flussaufwärts entlang der Wimitz Richtung Pisweg.
- Überfelder Straße L67a
Die Überfelder Straße zweigt in Hunnenbrunn von der B94 Richtung Norden ab, führt bei Tratschweg und Pörlingshof vorbei und mündet bei Überfeld in die L67.
- Steinbichler Straße (L93)
Diese Landesstraße quert, von St. Veit/Glan kommend, das Gemeindegebiet von Osten nach Westen und führt über Hintnausdorf und Schaumboden bis nach Steinbichl in den Wimitzer Bergen.
- Sörger Straße (L93a)
Diese Straßenverbindung führt von St. Veit/Glan über Sörg nach Hart und passiert dabei Graßdorf und Treffelsdorf.

Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege, Hofzufahrten

Aufgrund der Größe des Dauersiedlungsraumes im Gemeindegebiet ist das Netz der Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege sowie der Hofzufahrten sehr umfangreich, wobei ein großer Anteil davon nicht asphaltiert ist. Die Erhaltung dieses Wegenetzes obliegt zum überwiegenden Teil der Gemeinde Frauenstein.

2.8.2 LÄRM

Das hochrangige Straßennetz führt lt. Lärmkarte auch zu den größten Lärmbelastungen im Gemeindegebiet. Ganz besonders trifft dieser Umstand auf die der B94 umgebenden Wohnsiedlungsbereiche von Hunnenbrunn und Sand zu. Letztere Ortschaft ist auch von Lärmeinwirkung der S 37 Klagenfurter Schnellstraße betroffen. Alle weiteren Landesstraßen sind aufgrund geringerer Verkehrsfrequenz in der Lärmkarte nicht erfasst. Die Gemeinde ist durch ihre Lage am Fuß der Wimitzer Berge, welche nach Norden eine natürliche Barriere bilden, keine Durchzugsgemeinde für den Straßenverkehr, dieser wird durch lokalen Zubringer bzw. den Pendlerverkehr gespeist.

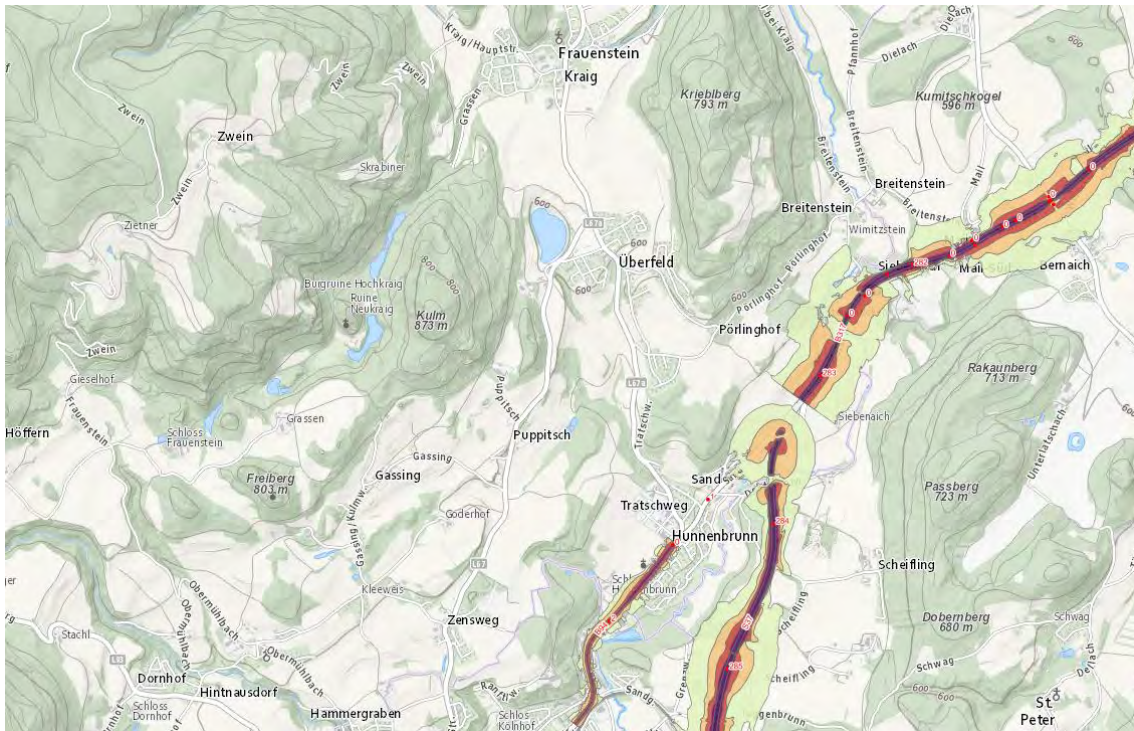


Abbildung 22: Lärmkarte Straße³⁰

2.8.3 RUHENDER VERKEHR

Wohnbauten sowie Beherbergungs- und Gewerbebetriebe im Gemeindegebiet decken den Stellplatzbedarf von Bewohnern, Gästen und Mitarbeitern in der Regel auf Eigengrund.

Großflächige Pkw-Stellflächen findet man im Zusammenhang mit touristischer Nutzung:

- privater Parkplatz am Kraiger See,
- privater Parkplatz bei Schloss Frauenstein.

Auch im Bereich des neuen Kraiger Friedhofs, beim Gemeindeamt und bei den Schulen sind öffentliche Parkplätze vorhanden.

2.8.4 RADWEGENETZ

Im Gemeindegebiet verlaufen Teilabschnitte dreier überregional markierter Radwege:

- R7 Friesacher Radweg: Ein Teil des R7 führt im Osten durch die Gemeinde Frauenstein. Von St. Veit/Glan kommend verläuft der Radweg entlang der B94 über Hunnenbrunn bis Steinbrücken (St. Georgen am Längsee).
- R5A Wimitzer Radweg: Dieser Radweg verläuft an der L67. Von St. Veit/Glan kommend, führt er über Zensweg, Puppitsch, Seebichl, Kraig, Äußere Wimitz und Innere Wimitz bis zum Goggausee, wo er die Gemeinde Frauenstein wieder verlässt.

³⁰ Quelle: hmaps.laerminfo.at

2.8.5 ÖFFENTLICHER VERKEHR

Es gibt im Gemeindegebiet Frauenstein die Buslinie 632, die sämtliche größere Ortschaften bedient (siehe Abbildung zum öffentlichen Verkehrsnetz):

- Verlauf: St. Veit/Glan – Hunnenbrunn – Überfeld - Kraig - Wimitz (hier wird ein annähernder Stundentakt gefahren, die letzte Verbindung fährt Richtung St. Veit jedoch bereits um ca. 17 Uhr, Richtung Kraig um ca. 18 Uhr und es gibt keine Umläufe an Wochenenden)
- Die Buslinie umfasst insgesamt 16 Stationen: St. Veit/Glan Feuerwehrtor, St. Veit/Glan Bahnhof, Tratschweg, Pörlinghofweg, Überfeld, Kraig, Kraig, Wallner, Wimitzwirt, Rausöfen, Maurer, Gritschbrücke, Föbing, Selacher, Gregorbauer, Pisweg.

Die Buslinien 620, 621 und 629, die zwischen St. Veit/Glan und Treibach-Althofen verkehren, halten in Sand und Hunnenbrunn, mit teilweise 2 Verbindungen pro Richtung und Stunde, jedoch keinen Verbindungen am Abend nach 18 Uhr und an Wochenenden.

Zusätzlich hält die Buslinie 630 (St. Veit-Hart bei Liebenfels) in Graßdorf, welche an Schultagen zumindest ca. alle 2 Stunden eine Verbindung anbietet.



Abbildung 23: Öffentliches Verkehrsnetz der Gemeinde Frauenstein und Umgebung³¹

Etliche Ortschaften im Wimitzer Bergland liegen jedoch nicht an einer öffentlichen Verkehrslinie. Das heißt, ein Drittel der Gemeinde - vornehmlich das dichter besiedelte Gebiet - ist recht gut mit Haltestellen abgedeckt. Die Einwohner der anderen zwei Drittel des Gemeindegebietes können sich jedoch nicht mit dem ÖPNV fortbewegen.

³¹Quelle:< <https://www.kaerntner-linien.at/fahrplaene-linien/fahrplanportal/#netzplan>>

Einige Ortschaften im Süden der Gemeinde liegen relativ nahe zur Bezirkshauptstadt St. Veit/Glan, teils in fußläufiger Distanz zu zentralörtlichen Einrichtungen, der Bahnhof von St. Veit/Glan liegt aber außerhalb dieser Schwelle (von Zensweg 2,2 km, von Obermühlbach 2,7 km, von Treffelsdorf 3,2 km und von Graßdorf 4,2 km).

Erreichbarkeit:

Die Anbindung der Gemeinde Frauenstein an das öffentliche Verkehrsnetz ist aufgrund der peripheren Lage abseits von Hauptverbindungsstrecken ausbaufähig. Ein Berufspendeln von Montag bis Freitag ist zwar grundsätzlich möglich, die letzte Verbindung ab St. Veit um 17:55 Uhr Richtung Kraig erlaubt jedoch kaum Flexibilität. Am Wochenende ist ein Erreichen des Gemeindegebiets mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohnehin nicht machbar. Hunnenbrunn und Sand stellen die einzigen Ausnahmen dar, hier wäre ein Berufspendeln an Schultagen möglich, da auch Busverbindungen nach Treibach-Althofen und St. Veit (Buslinien 620, 621, 629) bis zum Abend angeboten werden.

2.8.6 SOZIALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

Im Gemeindegebiet finden sich, nach Ortschaften getrennt, folgende Infrastruktureinrichtungen:

	Ortschaft	Infrastruktureinrichtungen	EW 2023
1.	Äußere Wimitz		13
2.	Beißendorf		19
3.	Breitenstein		25
4.	Dörfl		4
5.	Dornhof	Schloss Dornhof	120
7.	Dreifaltigkeit	Gasthaus, Kirche, Friedhof, Pfarrhof, Kindergarten	11
8.	Eggen	Gasthaus, Friedhof, Evang. Kirche	35
9.	Fachau		51
10.	Föbing		11
11.	Frauenstein	Schloss Frauenstein	6
12.	Gassing	Pflegeheim	76
13.	Graßdorf	Veranstaltungsgebäude, Tischlerei, Holzhändler	193
14.	Grassen		12
15.	Gray		16
16.	Grua		4
17.	Hammergraben		15
18.	Hintnausdorf	Alpakazucht	71
19.	Höffern	Direktvermarkter	16
20.	Hörzenbrunn		2

Tabelle 3:
Infrastruktur-
einrichtungen³²

³² Quelle: Auskunft der Gemeinde Frauenstein

21.	Hunnenbrunn	Arzt, Gasthaus, KFZ - Betrieb, Tierpräparator, Business Center (Schloss Hunnenbrunn), Gewerbezone Nord (Maschinenzubehör, Raum- und Fassaden-Design, Stukkateure und Trockenausbauer, Maschinenbau und Torautomatisierung, Mikroskope), Raumausstattung und Tapezierarbeiten, Elektrotechniker, Maler und Anstreicher, Baumeister und planende Baumeister	359
22.	Innere Wimitz		35
23.	Kraig	Kirche, Friedhof, Freiwillige Feuerwehr, Gasthäuser, Supermarkt, Hofladen, Arzt, Gemeindeamt, Postpartner, Kindergarten, Tagesstätte, Kultur- und Sportzentrum, Volksschule, Musikschule, Sportplatz, Fahrzeughändler	626
24.	Kraindorf	Schrebergartenanlage	14
25.	Kreuth		16
26.	Laggen		9
27.	Leiten		24
28.	Lorenziberg	Gastronomiebetrieb, Kirche	2
29.	Mellach		35
30.	Nußberg	Kirche	29
31.	Obermühlbach	Kirche, Friedhof, Freiwillige Feuerwehr, Volksschule, Sportplatz, Tischlerei, Rechtsanwältin	123
32.	Pfannhof		17
33.	Pörlinghof	Dienstleister	135
34.	Predl		30
35.	Puppitsch	Autohändler	45
36.	Sand	Arzt, Landmaschinenhändler	134
37.	Schaumboden		107
38.	Seebichl	Arzt, Badestrand, Gastronomiebetriebe	17
39.	Siebenaich		2
40.	Stammersdorf		21
41.	Steinbichl	Gastronomie, Kirche	87
42.	Steinbrücken		5
43.	Stromberg		63
44.	Tratschweg		49
45.	Treffelsdorf	FF - Freiwillige Feuerwehr, Gasthäuser, Kath. Kirche, Friedhof, Taxiunternehmen, Baumschule	133
46.	Überfeld	Transporte und Erdbewegung, Gasthaus, Versicherungen, Tennisplätze, Turnverein, Immobilienmakler, Strandbad, Dienstleistungsbetriebe; Tauschule	464
47.	Wimitz	Gastronomie, Brauerei	34
48.	Wimitzstein		5
49.	Zedl bei Kraig		7
50.	Zensweg		201
51.	Zwein	Buschenschenke	23

Einen Großteil der Infrastrukturen gibt es im Hauptort Kraig, in Überfeld und Hunnenbrunn. Neben einem Nahversorger sind in Kraig beispielsweise das Gemeindeamt und eine praktische Ärztin vorhanden.

In Hunnenbrunn sind viele Gewerbebetriebe ansässig. Weite Bereiche des Gemeindegebietes weisen keine Nahversorgung auf. In den anderen Ortschaften beschränkt sich die Infrastruktur hauptsächlich auf Gastronomie und Tourismusbetriebe. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Volksschulen (Kraig, Obermühlbach) sowie einen Kindergarten (Kraig) und eine Kindergruppe (Dreifaltigkeit).

Für folgende Schulen ist der nächstgelegene Standort in St. Veit/Glan (ca. 6 km Entfernung): Bundesgymnasium, Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) St. Veit/Glan, Allgemeine Sonderschule, Mittelschule und Berufsschule.

Im Gemeindegebiet von Frauenstein werden einige Sport- und Freizeiteinrichtungen angeboten: Sportplätze sind in Kraig, Obermühlbach und Treffelsdorf. Weiters gibt es das Seebad am Kraiger See und die Tennisplätze in Überfeld – Seebichl.

Nachstehende Tabelle zeigt die Schüler- und Studentenpendler im Jahr 2021. 72 % aller Schüler, die im Gemeindegebiet leben, pendeln aus (meist in eine andere Gemeinde des gleichen Bezirks, aber auch in einen anderen politischen Bezirk), während 22 Schüler in die Gemeinde einpendeln.

Schüler*innen und Studierende am Wohnort	469
Auspendler*innen	
in eine andere Gemeinde des Politischen Bezirks	241
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	61
in ein anderes Bundesland	38
Gesamt	340
Einpendler*innen	
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	22
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	0
aus einem anderen Bundesland	0
Gesamt	22

Tabelle 4:
Schulpendler 2021³³

Technische Infrastruktur

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung der Gemeinde Frauenstein mit Trinkwasser erfolgt im Siedlungsschwerpunkt großteils über eine öffentliche Versorgung, teilweise läuft die Versorgung auch über Genossenschaftsanlagen.

Abwasserentsorgung

Die kanalisierten Abwässer der Gemeinde Frauenstein werden in die Kläranlage St. Veit/Glan (Reinhalteverband St. Veit/Glan) eingeleitet.

Nahezu alle Gebäude in den Siedlungsschwerpunkten sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angebunden, teilweise läuft die Entsorgung auch über Genossenschaftsanlagen. Die restliche Entsorgung (vorwiegend im peripheren landwirtschaftlich geprägten Bereich) geschieht über Einzelanlagen.

³³ Quelle: eigene Abbildung, Datenquelle Statistik Austria

2.9 SIEDLUNGSWESEN

2.9.1 BESTANDSAUFNAHME

Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Frauenstein besteht aus einundfünfzig Ortschaften, von denen Kraig mit 642 Einwohnern (Stand 2025) die größte Ortschaft und der Hauptort der Gemeinde ist. Einige andere Ortschaften, wie Überfeld, Hunnenbrunn oder Zensweg, die in der Nähe von St Veit/Glan gelegen sind, verzeichnen ferner zumindest über 200 Einwohner und erfüllen vornehmlich Wohnfunktion.

Alle anderen Ortschaften haben ebenso Wohnfunktion bzw. sind landwirtschaftlich geprägte Streusiedlungen (bzw. Mischformen zwischen den beiden)

Gebäudewesen

Die Gebäudestatistik der Gebäude- und Wohnungszählung 2021 zeigt folgende Ergebnisse:

Art des Gebäudes		Anzahl	Prozent
Wohngebäude mit ...			
	1 oder 2 Wohnungen	1251	92,05%
	3 oder mehr Wohnungen	32	2,35%
Wohngebäude von Gemeinschaften		0	0,00%
GESAMT		1283	94%
Nichtwohngebäude			
	Hotel oder ähnliche Gebäude	16	1,18%
	Bürogebäude	20	1,47%
	Gebäude des Groß- oder Einzelhandels	8	0,59%
	Gebäude des Verkehrs- oder Nachrichtenwesens	3	0,22%
	Werkstätte, Industrie- oder Lagehalle	14	1,03%
	Gebäude für Kultur/Freizeit, Bildungs/Gesundheitswesen	15	1,10%
GESAMT		76	6%
GESAMT		1359	100%

Tabelle 5: Anzahl der Wohnungen nach Gebäudenutzung 2021³⁴

94 % aller Gebäude in der Gemeinde Frauenstein wurden als Wohngebäude genutzt. 6 % sind sogenannte Nichtwohngebäude, also Gebäude, in denen sich keine Wohnungen befinden. Damit liegt die Gemeinde Frauenstein beim Anteil der Wohngebäude deutlich über dem Schnitt des Bezirks St. Veit/Glan (86 % Wohngebäude) und des Landes Kärnten

³⁴ Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle Statistik Austria

(85 % Wohngebäude). Die Gemeinde wird damit ganz klar als Wohngemeinde für die Bezirksstadt St. Veit genutzt.

Wohnungswesen und Haushalte

Die Haushaltsanzahl in der Gemeinde wird in der nächsten Tabelle aufgezeigt. Alle Personen, die in einer Wohnung oder einer ähnlichen Unterkunft mit Hauptwohnsitz leben, werden als Privathaushalt zusammengefasst.

Privathaushalte mit ...	absolut	in %
1 Person	349	24,47%
2 Personen	491	34,43%
3 Personen	279	19,57%
4 Personen	212	14,87%
5 Personen und mehr Personen	95	6,66%
GESAMT	1426	100%

Tabelle 6:
Haushaltsanzahl
nach Haushaltsart
2021³⁵

Ca. ein Drittel (34,4 %) der Haushalte besteht aus zwei Personen. Der Single-Haushalt folgt mit bereits 24,5 % und der 3- und 4-Personen-Haushalt liegen etwas darunter (19,6 bzw. 14,9 %). Bei einer Gesamtbevölkerung von 3.564 Personen (2021) und insgesamt 1.426 Privathaushalten (2021) beträgt die durchschnittliche Haushaltsgröße ca. 2,5 Personen pro Haushalt (2021).

Die untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haushaltsgrößen an. Man erkennt deutlich, dass im Laufe der Jahre die Bevölkerung im Verhältnis langsamer wächst als die Haushaltsanzahl, bzw. die Haushaltsanzahl bedeutend schneller wächst als die Bevölkerung. Daraus resultiert, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße aufgrund zunehmender Haushalte bei stagnierender Bevölkerung sinkt. Lag die Haushaltsgröße 1981 noch bei 3,85, gibt es 2012 nur mehr 2,68 Personen pro Haushalt. Aufgrund der zunehmenden Zahl an Singlehaushalten ist die Haushaltsgröße seitdem nochmals auf 2,50 Personen pro Haushalt gesunken, trotz negativer Bevölkerungsentwicklung steigt die Anzahl an Haushalten nämlich weiter. Dennoch liegt die Haushaltsgröße über dem Schnitt des Bundeslandes (2021: 2,16).

	Einwohner	Anzahl Haushalte	durchschnittl. Haushaltsgröße
1981	2 900	754	3,85
1991	3 311	994	3,33
2001	3 528	1 221	2,89
2012	3 649	1 363	2,68
2021	3 564	1 426	2,50

Tabelle 7:
Entwicklung der
Haushaltsgröße von
1981 - 2021³⁶

³⁵ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage Statistik Austria

³⁶ Quelle: eigene Darstellung, Datengrundlage Statistik Austria

2.10 BAUFLÄCHENBILANZ

Die Berechnung der Bauflächenbilanz setzt sich aus zahlreichen Parametern zusammen, darunter das Vorhandensein von unbebautem Bauland, das Verhältnis von bebautem zu unbebautem Bauland, Bevölkerungs- und Haushaltsgrößenprognosen sowie der Flächenbedarf je Wohnform. Bei den als Bauland gewidmeten Grundstücken werden Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wie z.B. Gärten bei Wohnhäusern oder Parkplätze, nicht einbezogen. Gleiches gilt für Grundstücke, die von Nutzungseinschränkungen betroffen oder mittels einer Bebauungsverpflichtung besichert sind. In die unten aufgelistete Tabelle fließt ein ermittelter Zielbedarf für die nächsten 10 Jahre von 3.670 Einwohner (+75 Personen im Vergleich zu 2024) bei einer voraussichtlichen Haushaltsgröße von 2,25 Personen ein.

Bauflächenbilanz (Angaben in ha)

Stand: 18.04.2025

Widmungs-kategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland
Wohngebiet	83,4 ha	72,6 ha	0,8 ha	9,9 ha
Dorfgebiet	83,1 ha	75,0 ha	1,1 ha	7,0 ha
Geschäftsgebiet	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
Kurgebiet	0,8 ha	0,6 ha	0,0 ha	0,3 ha
Gemischtes Baugebiet	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
Gewerbegebiet	7,9 ha	6,5 ha	0,5 ha	0,9 ha
Industriegebiet	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
Sondergebiet	2,3 ha	2,3 ha	0,0 ha	0,0 ha
Sonderwidmung FZW	0,3 ha	0,3 ha	0,0 ha	0,0 ha
Gesamt	177,8 ha	157,3 ha	2,4 ha	18,1 ha

Bauland-bedarf	10 Jahresbaulandüberhang	
	absolut	in Jahren
10,3 ha	-0,3 ha	9,67
7,1 ha	-0,1 ha	9,82
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
0,0 ha	0,3 ha	kein Bedarf
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
2,5 ha	-1,6 ha	3,50
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
19,9 ha	-1,8 ha	9,07

2.11 ORTSBILD UND DENKMALSCHUTZ

Das Ortsbild umfasst nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen (...) geprägt wird (...). Das Ortsbild umfasst auch den charakteristischen Ausblick auf Ausschnitte der umgebenden Landschaft (§2). Als erhaltenswert werden neben dem Ortsbild auch Anlagen (...), die außerhalb des Ortsbereiches liegen, aber ihrer Umgebung eine charakteristische Prägung geben, definiert. In der Gemeinde Frauenstein gilt eine Vielzahl an Gebäuden als erhaltenswert. Darunter fallen diverse Schlösser und Burgen, etwa die Schlösser Frauenstein, Dornhof und Hunnenbrunn sowie die Burgruinen Freiberg, Nußberg, Schaumburg und Neukraig. Dazu kommen eine Vielzahl an Kirchen, Kapellen und Wegkapellen. Meist sind die Objekte in Einzellage situiert, fernab von Siedlungsgebieten und daher nicht von Siedlungserweiterungen betroffen, Sichtbeziehungen zu den Objekten sind lt. Zielsetzungen des Entwicklungsplans freizuhalten.

Bei den unter Denkmalschutz stehenden Objekten muss für sämtliche bauliche Maßnahmen beim Bundesdenkmalamt um Bewilligung angesucht werden. Eine Durchführung von etwaigen Maßnahmen kann erst nach einer allfälligen Genehmigung erfolgen.

Die genannten archäologisch wertvollen Bereiche sind von Bebauung freizuhalten, Bodenveränderungen (z. B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder mit dessen Einvernehmen von einer archäologischen Fachstelle (z. B. Landesmuseum für Kärnten) vorzunehmen.

Im Folgenden werden die unter Denkmalschutz stehenden Objekte und die archäologischen Fundzonen aufgelistet:

Derzeit denkmalgeschützte bzw. denkmalwürdige Objekte³⁷:

74502 Dörfel	Evang. Pfarrkirche A.B. mit Friedhof	Eggen 153 9311 Dörfel	.153	Denkmalschutz per Verordnung
74510 Grasdorf	Kath. Filialkirche hl. Laurentius	Lorenzberg GNR .43 , 9300 Frauenstein	.43	Denkmalschutz per Verordnung
74510 Grasdorf	Kath. Filialkirche hl. Margareta mit Friedhof	Treffelsdorf/Dorfstraße GNR .77 , 9300 Frauenstein	.77	Denkmalschutz per Verordnung
74513 Kraig	Wegkapelle hl. Ulrich, Aufbahnhalle		.7	Denkmalschutz per Verordnung
74513 Kraig	Wegkapelle	Hunnenbrunn 34 , 9300 Frauenstein (gegenüber)	.116	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74513 Kraig	Schloss Hunnenbrunn und Eckpavillon	Hunnenbrunn/Schloßweg 2 , 9300 Frauenstein (Hunnenbrunn)	.118/3 , .119	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
74513 Kraig	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer mit Turm und Friedhof	Kraig/Kirchweg 4 , 9311 Frauenstein (Kraig) (bei)	.6	Denkmalschutz per Verordnung
74513 Kraig	Ehem. Propstei	Kraig/Landesstraße 5 , 9311 Frauenstein (Kraig)	.8	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
74513 Kraig	Bildstock, Propsteikreuz	Kraig/Landesstraße 9 , 9311 Frauenstein (bei)	395/2	Denkmalschutz per Verordnung
74513 Kraig	Ansitz Pörlinghof mit Hofmauern und Torbogen	Pörlinghof 3 , 9311 Frauenstein (Pörlinghof)	82, 763, 764	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74519 Obermühlbach	Schloss Dornhof	Dornhof 1 , 9300 Frauenstein (Dornhof)	.112	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74519 Obermühlbach	Schloss Frauenstein	Frauenstein 1 , 9300 Frauenstein	4, 5, 6, 8, 63	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74519 Obermühlbach	Burgruine Neukraig, Hochkraig, Niederkraig mit Johannes-Nepomuk-Kapelle	Grassen 1 , 9311 Frauenstein (nördlich und westlich)	.17, .19, .20, .18	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74519 Obermühlbach	Burgruine Freiberg	Grassen 7 , 9300 Frauenstein	.76, 660/2, 88	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74519 Obermühlbach	Pfarrhof	Obermühlbach 1 , 9300 Frauenstein (Obermühlbach)	.67	Denkmalschutz per Verordnung
74519 Obermühlbach	Kath. Pfarrkirche hl. Georg mit Kirchhof	Obermühlbach 70 9311 Obermühlbach	.70	Denkmalschutz per Verordnung
74521 Pfannhof	Schlossruine Pfannhof	Pfannhof 2 , 9312 Frauenstein (nordwestlich)	.10	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74521 Pfannhof	Mit Wandmalereien versehener Teil der Ostfassade d. ehem. Hammerwerkes (Mautmühle)	Pfannhof 2 , 9312 Frauenstein (Pfannhof)	.11	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74529 Schaumboden	Kath. Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit am Gray mit Friedhof	Dreifaltigkeit 1 9311 Schaumboden	.1	Denkmalschutz per Verordnung
74529 Schaumboden	Pfarrhof	Dreifaltigkeit 4 , 9300 Frauenstein (Dreifaltigkeit)	.2	Denkmalschutz per Verordnung
74529 Schaumboden	Gutshof Gieselhof	Frauenstein 5 , 9300 Frauenstein	.163	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74529 Schaumboden	Burgruine Nußberg	Nußberg 4 , 9300 Frauenstein	.170	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74529 Schaumboden	Kath. Filialkirche hl. Oswald	Nußberg GNR .146 , 9300 Frauenstein	.146	Denkmalschutz per Verordnung
74529 Schaumboden	Ruine Schaumburg	Schaumboden 2 , 9300 Frauenstein (bei)	.171, 1365	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
74532 Steinbichl	Kath. Pfarrkirche hl. Nikolaus mit Friedhof	Steinbichl 57 9311 Steinbichl	.57	Denkmalschutz per Verordnung

³⁷ Quelle: Bundesamt für Denkmalschutz, unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, 23.04.2026

3 ANALYSE DER SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

Das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 11/2026, sieht in § 10 die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts vor.

„Als Siedlungsschwerpunkte werden unter Berücksichtigung der Funktion der Zentralen Orte und der Verflechtungsbereiche in den Talschaften Siedlungen oder Siedlungsteile innerhalb einer Gemeinde in Betracht kommen, die wegen ihrer Ausstattung mit zentralen Einrichtungen, ihrer Erreichbarkeit, ihrer Einwohnerzahl und vorhandener oder absehbarer Potenziale für eine Bebauung oder Innenverdichtung günstige Voraussetzungen für ihre Weiterentwicklung aufweisen“³⁸.

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist gemäß K-ROG 2021, §10 Abs. 1 insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass diese:

1. eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische innerörtliche Nutzungsvielfalt aufweisen;
2. mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind;
3. Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen;
4. innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind;
5. innerörtliche Verdichtungspotenziale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind.

Die Bedachtnahme soll anhand einer ganzheitlichen raumordnungsfachlichen Betrachtung der Kriterien erfolgen. Einzelne Kriterien alleine sollen nicht entscheidend sein – ein Gesamtbild der Kriterien dient als Entscheidungsgrundlage. Die Festlegung der Siedlungsschwerpunkte stellt eine Beurteilung der größten Ortschaften im Gemeindegebiet auf Basis der funktionalen Gliederung, unter Berücksichtigung der Versorgungsfunktion, der Bauland- und Verdichtungspotenziale dar.

Folglich wird auf Basis der Erhebungen das raumplanerische Ziel verfolgt, eine entsprechende Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung sicherzustellen.

Für das Gemeindegebiet kommen folgende sieben Ortschaften als Siedlungsschwerpunkte in Frage und werden einer näheren Analyse unterzogen:

- Hauptort Kraig

Und weiters in alphabetischer Reihenfolge:

- Hintnausdorf
- Hunnenbrunn
- Obermühlbach
- Treffelsdorf
- Überfeld
- Zensweg

³⁸ Steinwender 2022, S. 102 (Kärntner Raumordnungsrecht – Kommentar)

3.1 KRAIG

Kraig ist der Hauptort und das Versorgungszentrum im Gemeindegebiet. Neben Gemeindeamt, Kindergarten und Volksschule sind eine Ärztin, ein Supermarkt, sowie ein Sportplatz vorhanden. Der Hauptort liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet und bildet den nördlichen Abschluss des Dauersiedlungsraumes.



Abbildung 24: Kraig aus Westen³⁹

³⁹ Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	alter, historisch gewachsener Ortskern südlich anschließend zur Pfarrkirche, dort befinden sich auch Nutzungsdurchmischung (Wohnen, Dienstleistung, ortsverträgliches Gewerbe, zentralörtliche Einrichtungen), westlich davon vorwiegenden Wohnfunktionen; im Osten Sport-Freizeiteinrichtungen, Wohnen und Landwirtschaft, im äußersten Nordosten (ehemaliges Gewerbegebiet) Vorrangstandorte für Geschoßwohnbau
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	ja	sowohl Versorgungs-, Dienstleistungs-, als auch zentralörtliche Einrichtungen vorhanden, darunter Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule, Arzt, Supermarkt usw.
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	bildet als Hauptort das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	gute innerörtliche sowie überörtliche Verkehrserschließung (L67a), gute ÖV-Erschließung (wenngleich Verbesserungspotenzial vor allem hinsichtlich der Anbindungen/Taktungen am Abend und wochenends besteht)
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken sowie zusätzlich großflächige Erweiterungspotentiale im nordöstlichen Siedlungsbereich (z. T. als Vorrangstandorte für Geschoßwohnbauten) vorhanden, auch an besonders zentralen Standorten

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden vollumfänglich erfüllt.

3.2 HINTNAUSDORF, OBERMÜHLBACH

Beide Ortschaften werden gemeinsam betrachtet, sind sie doch lediglich durch den Mühlbach voneinander getrennt. Hintnausdorf und Obermühlbach sind im Südwesten des Gemeindegebiets gelegen und lediglich rund 1,5 km von St. Veit an der Glan entfernt. Als wichtigste zentralörtliche Einrichtung weist Obermühlbach die gleichnamige Volksschule sowie die Pfarrkirche auf.



Abbildung 25: Schloss Dornhof und Hintnausdorf⁴⁰



Abbildung 26: Obermühlbach, im Hintergrund Hintnausdorf⁴¹

⁴⁰ Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	alter, historisch gewachsener Ortskern in Obermühlbach, hier befindet sich das Ensemble Kirche/Pfarre/Volksschule, umgebend davon Einfamilienwohnbebauung sowie Hofstellen; Hintnausdorf ist als kompakter Wohnsiedlungskörper zu beschreiben, südwestlich auf einer Anhöhe vorgelagert findet sich das Schloss Dornhof
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	teilweise	keine Versorgungs- und kaum Dienstleistungsfunktionen, mit der Volksschule aber eine grundlegende zentralörtliche Einrichtung vorhanden
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	gemeinsam 172 Einwohner, damit ein zentraler Siedlungsraum der Gemeinde
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	teilweise	gute innerörtliche Verkehrserschließung, sehr kurze Wege nach St. Veit an der Glan, jedoch keine ÖV-Erschließung
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken sowie zusätzlich großflächige Erweiterungspotentiale im östlichen Siedlungsbereich von Obermühlbach (Nähe Volksschule) vorhanden

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

⁴¹ Quelle: eigene Aufnahme

3.3 HUNNENBRUNN, TRATSCHWEG, SAND

Die drei zusammengewachsenen Ortschaften Hunnenbrunn, Tratschweg und Sand finden sich im äußersten Südosten der Gemeinde Frauenstein und grenzen unmittelbar an die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Das Hauptsiedlungsgebiet erstreckt sich beidseitig entlang der B94, die Struktur ist äußerst unterschiedlich. Hunnenbrunn selbst kann südöstlich der B94 als monostrukturiertes Wohnsiedlungsgebiet beschrieben werden, Tratschweg ist funktional in eine nordöstliche (Wohnen) und südwestliche Hälfte (Gewerbe) teilbar, Sand beinhaltet sowohl Wohnen, als auch Gewerbeeinrichtungen. Gemeinsam stellen sie ein bedeutendes Wohngebiet und das wirtschaftliche Zentrum der Gemeinde dar.



Abbildung 27: Wohnsiedlung Hunnenbrunn mit Schloss im Vordergrund, daran anschließend die Gewerbezone und Tratschweg (linke Bildmitte), den Siedlungsabschluss nach Osten bildet Sand⁴²

⁴² Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	kein klassischer Ortskern auszumachen, aber kompaktes Siedlungsgefüge, östlich der B94 vorwiegend Wohnen und ein Landmaschinenhändler, westlich B94 ortsverträgliches Gewerbe, Einzelhandel, Produktion aber auch Wohnen und Landwirtschaft
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	teilweise	Versorgungs- und zahlreiche Dienstleistungseinrichtungen vorhanden, jedoch keine zentralörtlichen Einrichtungen
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	zentrales Siedlungsgebiet im Nahbereich zu St. Veit an der Glan
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	gute innerörtliche sowie überörtliche Verkehrserschließung (B94), kurze Wege nach St. Veit, sehr gute ÖV-Anbindung (auch Anbindungen/Taktungen am Abend und Wochenende)
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken vorhanden, Nutzung zusätzlicher Erweiterungspotentiale hängt z. T. auch von Gefahrenzonen ab, großflächige Erweiterungspotentiale für die Gewerbezone ausgewiesen

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

3.4 TREFFELSDORF

Treffelsdorf ist im äußersten Südosten des Gemeindegebiets situiert und besitzt aufgrund der räumlichen Nähe weit mehr Verflechtungen zu St. Veit als zum Gemeindehauptort Kraig (ca. 1,5 bzw. 7,5 km entfernt).



Abbildung 28: Treffelsdorf⁴³

⁴³ Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	teilweise	historisches Siedlungsgefüge im Bereich Filialkirche/Dorfstraße, davon ausgehend haben sich dörfliche Mischfunktionen nach Westen und Norden entwickelt, an den Ortsrändern (jüngere Bausubstanz) hauptsächlich Wohnen
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	teilweise	keine Versorgungs- und zentralörtliche Einrichtungen, einzelne Dienstleister und Einzelhandelsbetriebe vorhanden, ein Beherbergungsbetrieb, Feuerwehr
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	zentrales Siedlungsgebiet im unmittelbaren Nahbereich zu St. Veit an der Glan
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	kurze Wege nach St. Veit (1,5 km entfernt), gute ÖV-Anbindung (Buslinie 630), jedoch Angebotslücken abends und am Wochenende
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken sowie großflächige Innenentwicklungspotentiale zur Verdichtung des Siedlungsgebietes vorhanden

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

3.5 ÜBERFELD

Die Ortschaft Überfeld befindet sich am Kraiger See, räumlich gesehen ungefähr in der Mitte zwischen dem Hauptort Kraig im Norden und Tratschweg bzw. Hunnenbrunn im Süden gelegen.



Abbildung 29: Überfeld mit dem Kraiger See⁴⁴

⁴⁴ Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	ja	kein klassischer Ortskern auszumachen, die ältesten Objekte finden sich östlich der L67a, insgesamt aber kompaktes Siedlungsgefüge mit einzelnen, durch Feuchtfächen bedingten Freiflächen innerorts, östlich der L67a vorwiegend Wohnen, westlich davon auch Sport- und Freizeiteinrichtungen (Tennis, Strandbad, Beherbergungsbetrieb) sowie einzelne Dienstleister
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	nein	keine Versorgungs- und zentralörtlichen Einrichtungen, wenige Dienstleister vorhanden,
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	467 Einwohner, zweitgrößte Ortschaft nach Kraig
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	gute innerörtliche sowie überörtliche Verkehrserschließung (L67, L67a), gute ÖV-Anbindung (wenngleich Verbesserungspotenzial vor allem hinsichtlich der Anbindungen/Taktungen am Abend und wochenends besteht)
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	Baulücken vorhanden, Erweiterungspotentiale im Südwesten hängen von exakter Situierung der Altlast (Deponie) ab

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden überwiegend erfüllt.

3.6 ZENSWEG

Zensweg grenzt direkt an den Siedlungskörper der Bezirksstadt bzw. ist von diesem lediglich durch eine Baumreihe getrennt. Die Ortschaft würde mitsamt ihren Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet von Frauenstein keinen Siedlungsschwerpunkt rechtfertigen. Durch die fußläufige Erreichbarkeit (1 km) zur St. Veiter Innenstadt fungieren deren zentralörtliche Einrichtungen als Argumentationsgrundlage für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes.



Abbildung 30: Zensweg⁴⁵

⁴⁵ Quelle: eigene Aufnahme

Bei einer Festlegung von Siedlungsschwerpunkten ist insbesondere Bedacht zu nehmen, dass diese folgenden Kriterien des § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllen:		
Kriterium	ja/nein	Bewertung
1) eine dichte, zusammenhängende Bebauung und eine typische Nutzungsvielfalt aufweisen	nein (Zensweg)	kein klassischer Ortskern auszumachen, mit der Zeit haben sich monostrukturierte Wohngebiete entlang der L67 sowie der Frauensteiner Straße entwickelt, im nördlichen Bereich auch mit landwirtschaftlichen Nutzungen vermischt, nach Osten Übergang in die Freie Landschaft
2) mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen (zentralörtliche Einrichtungen) ausgestattet sind	nein (Zensweg)	keine Versorgungs-, Dienstleistungs- und zentralörtlichen Einrichtungen, jedoch zahlreiche in fußläufiger Distanz auf St. Veit Stadtgebiet erreichbar
3) Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung darstellen	ja	Siedlungsgebiet grenzt unmittelbar an jenes von St. Veit an der Glan
4) innerhalb des Gemeindegebiets gut erreichbar sind	ja	gute innerörtliche sowie überörtliche Verkehrserschließung (L67), sehr kurze Wege nach St. Veit, ÖV-Anbindung über St. Veit gegeben (Haltestelle St. Veit Krankenhaus 1 km entfernt)
5) innerörtliche Verdichtungspotentiale und Baulandreserven aufweisen und für eine Weiterentwicklung verfügbar sind	ja	großflächige Erweiterungspotentiale im Bereich Vogelbichlweg (Grundvoraussetzung ist Umsetzung eines Masterplans)

Festlegung Siedlungsschwerpunkt:

Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Siedlungsschwerpunktes werden erfüllt, sofern nicht die Gemeindegrenze, sondern die fußläufige Erreichbarkeit die räumliche Bemessungsgrundlage darstellt.

Alle weiteren nicht näher angeführten Ortschaften der Gemeinde Frauenstein erfüllen die Voraussetzungen zur Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes gemäß § 10 Abs. 1 des K-ROG 2021 nicht oder überwiegend nicht. Gründe dafür sind eine seit Jahrzehnten negative Bevölkerungsentwicklung, keine oder unzureichende Erreichbarkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, das Fehlen von Dienstleistungs- bzw. zentralörtlichen Einrichtungen, Nutzungseinschränkungen durch Gefahrenzonen und damit einhergehend ein Mangel an Potentialflächen für eine Weiterentwicklung.

GEMEINDE FRAUENSTEIN

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

2026

Umweltbericht





Gemeinde Frauenstein

Gemeindekennzahl 20534

Örtliches Entwicklungskonzept 2026

Umweltbericht

Mag. Helmut Wurzer
Projektleitung

Dominik Unterköfler, MSc
Bearbeitung

Stand: 2026



zt: Mitglied der Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	2
1.1	DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP).....	2
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.3	METHODIK.....	3
2	UMWELTBERICHT	4
2.1	ALLGEMEINES.....	4
2.2	GESICHTSPUNKTE DES UMWELTZUSTANDES	4
2.2.1	Derzeitiger Umweltzustand	4
2.2.2	Umweltrelevante Auswirkungen	4
2.2.3	Naturraum & Landschaft.....	4
2.2.4	Lärm.....	5
2.2.5	Klima und Luft	5
2.2.6	Kulturelles Erbe	6
2.3	UMWELTRELEVANTE ÄNDERUNGEN	7
2.3.1	Hauptort Kraig.....	7
2.3.2	Hunnenbrunn, Tratschweg, Sand.....	10
2.3.3	Zensweg	12
2.3.4	Obermühlbach	15
2.3.5	Bergbereich (Wimitzer Berge)	17
2.4	ALTERNATIVEN.....	19
2.5	MASSNAHMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN.....	20
3	ZUSAMMENFASSUNG	20

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel ist nicht, das fertige ÖEK im Rahmen einer SUP zu prüfen. Vielmehr dient die SUP einer „planungsbegleitenden Umweltfolgenabschätzung, bei der die Untersuchungsschritte der SUP in die Planungsmaßnahmen einfließen sollen“¹.

Für die Erstellung des ÖEK bedeutet das, dass zunächst eine grundlegende naturräumliche, umweltspezifische und funktionelle Bestandsaufnahme durchzuführen ist. Die Bestandsaufnahme dient folglich als eine der Grundlagen für die Erstellung des Entwicklungsplanes. Grundsätzlich bedeutet das, dass Schutzgüter wie z.B. Naturschutzgebiete berücksichtigt oder das Landschaftsbild beeinträchtigende Siedlungsentwicklungen wie z. B. Streusiedlungen, usw. vermieden werden. Da aber auch Eingriffe, die dem Entwicklungsplan nicht direkt zu entnehmen sind – weil sie nicht verortet werden (können) (z.B. Auswirkungen auf Luft & Klima) - Umweltauswirkungen haben können, werden diese – sofern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind – ermittelt, beschrieben und bewertet.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 3 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes 2004, K-UPG 2004, LGBl Nr. 52/2004, idgF., hat die Gemeinde als Planungsbehörde vor der Beschlussfassung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes dieses einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes 2004 hat die Planungsbehörde (Gemeinderat) einen Umweltbericht als Kernelement der strategischen Umweltprüfung zu erstellen.

Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Anwendung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Zielsetzungen und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind im Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004, K-UPG 2004, wie folgt festgelegt:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

¹ Landesplanung Kärnten: Die Strategische Umweltprüfung, 2006

- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura-2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen, unter Berücksichtigung insbesondere der Gesichtspunkte biologische Vielfalt, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe (einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze) und Landschaft sowie die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Anwendung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 12;
- j) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß lit a bis i.

1.3 METHODIK

Hinsichtlich der Methodik wurde eine intuitive, verbal-argumentative Bewertungs- und Entscheidungsmethode gewählt. Diese Vorgangsweise gewährleistet eine pragmatische Analyse in einer angemessenen Zeit- und Kostenrelation.

Im vorliegenden Bericht werden die Auswirkungen des ÖEK auf die wesentlichen Themenbereiche und Bereiche im Gemeindegebiet dargestellt. Besonderes Augenmerk liegt auf den umweltrelevanten Änderungen des ÖEK 2026 im Vergleich zu 2013, dessen erwartbare Auswirkungen beschrieben und bewertet werden. Werden umweltrelevante Auswirkungen auf den Ist-Zustand festgestellt, werden Maßnahmen oder Alternativen vorgeschlagen, um erhebliche Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen. Der Bericht dokumentiert die Ergebnisse der SUP-Untersuchung.

Die für den Umweltbericht durchzuführende Bestandsanalyse wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Erläuterungsberichtes durchgeführt und ist in diesem nachzulesen.

2 UMWELTBERICHT

2.1 ALLGEMEINES

Dem ÖEK geht eine grundlegende Analyse des Raumes voraus. Dabei wird neben den wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten auch der Naturraum untersucht. Wesentlich dabei ist die Beschreibung der Landschaft, der Gewässer, des Bodens und anderer relevanter Umweltaspekte. Darüber hinaus werden die Schutz- und Schongebiete im Gemeindegebiet gelistet und auch Bereiche, in denen von einem erhöhten Risiko - bedingt durch Naturgefahren - auszugehen ist, beschrieben. Daraus ergeben sich die sogenannten Nutzungseinschränkungen, die bei der Festlegung der Entwicklungsziele und bei der Planung berücksichtigt werden müssen.

2.2 GESICHTSPUNKTE DES UMWELTZUSTANDES

Der dem ÖEK beiliegende Umweltbericht untersucht die möglichen Umweltauswirkungen auf die Gesichtspunkte *Naturraum & Landschaft, Lärm, Klima und Luft sowie Kulturelles Erbe*.

2.2.1 Derzeitiger Umweltzustand

Die naturräumliche, umweltspezifische und funktionelle Bestandsaufnahme ist im Erläuterungsbericht des ÖEKs nachzulesen.

2.2.2 Umweltrelevante Auswirkungen

Die folgenden Kapitel enthalten eine Zusammenfassung der umweltrelevanten Auswirkungen der Entwicklungsziele auf die im K-UPG angeführten Schutzgüter.

2.2.3 Naturraum & Landschaft

Das 532 ha große Landschaftsschutzgebiet Kraiger Schlösser betrifft das Gemeindegebiet im zentralen Bereich, rund um den Kulmberg. Es ist aufgrund der historisch überaus wertvollen Bauwerke (Kraiger Schlösser, Schloss Frauenstein) und der landschaftlich reizvollen Lage mit dem Kraiger See seit 1970 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ziele sind der Erhalt der historisch wertvollen Kulturlandschaft, der Schutz der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, aber auch die Sicherung des Gebietes als Naherholungsraum. Innerhalb dieses Schutzgebietes finden sich einzelne Wohnobjekte, deren Widmungsfläche für Nebengebäude udgl. noch geringfügig erweitert werden kann. Eine Errichtung weiterer Wohnobjekte ist jedoch ausgeschlossen.

Der Oberlauf der Wimitz stellt einen naturräumlich sehr wertvollen, weil weitestgehend unberührten Flussabschnitt in einem dünn besiedelten Waldtal dar. Entlang des praktisch vollständig naturbelassenen mäandrierenden Flusslaufs bilden sich natürliche Auwälder und Bruchwälder mit dominierenden Grauerlen und Moorwiesen. Dieser Bereich

wurde 1989 zum Naturschutzgebiet "Innere Wimitz" erklärt und erstreckt sich über die zwei Gemeinden Frauenstein und Weitensfeld im Gesamtausmaß von ca. 48,8 ha.

Im Gemeindegebiet sind zwei Wildtierkorridore ausgewiesen, die – von der Gemeinde Frauenstein ausgehend – einmal in die Gemeinde St. Veit/Glan hineinreichen und andererseits von Überfeld ausgehend eine Verbindung bis zum Längsee herstellen (Gemeinde St. Georgen am Längsee). Beide Korridore bleiben von wesentlichen Siedlungserweiterungen unberührt.

Generell gehen Siedlungserweiterungen auch mit einer Zunahme der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung einher. Inwiefern der Naturraum und die Landschaft davon beeinflusst werden, hängt von der Situierung ab. Bei bestehenden Siedlungen mit vorhandener Infrastruktur ist der Einfluss geringer als bei neuen Siedlungen, Streusiedlungen, etc.

Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Hochspannungsfreileitungen oder Verkehrsverbindungen (z.B. Straßen), nehmen demnach auch Einfluss auf den Naturraum und die Landschaft. Sie weisen häufig eine raumtrennende Wirkung auf, was sich nicht nur negativ auf das Landschaftsbild, sondern z.B. auch auf das Habitat von Wildtieren auswirken kann.

2.2.4 Lärm

Wie bereits im Rahmen der Bestandsanalyse festgestellt ist die Lärmbelastung entlang der überregionalen Verkehrsader B 94 am höchsten. Die Siedlungsentwicklung erfolgte dort seit jeher begleitend zur B 94, da Handelsrouten häufig durch bestehende Ortschaften und Dörfer führten, die jedoch zu Zeiten mit deutlich weniger Verkehrsbelastung bzw. vor dem motorisierten Verkehr entstanden sind. Aufgrund der guten Erreichbarkeiten am Straßenweg - die Anschlussstelle St. Veit an der Glan der S37 ist nur wenige hundert Meter entfernt - finden sich gerade in Hunnenbrunn und Sand auch die wichtigsten Gewerbebetriebe des Gemeindegebietes. Ein Leitziel der Gemeinde Frauenstein ist daher die Weiterentwicklung dessen in Richtung Südwesten. Lt. Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 waren Wohnnutzungen zur damaligen Zeit in der Widmungskategorie Bauland-Gewerbegebiet untergeordnet zulässig (z. B. durch betriebsbezogene Wohnungen), im Erweiterungsbereich ist dies lt. den Bestimmungen des K-ROG 2021 ausdrücklich unzulässig (drohende Nutzungskonflikte).

2.2.5 Klima und Luft

Das Gemeindegebiet von Frauenstein ist großteils in den Wimitzer Bergen situiert, im Osten und Süden findet sich eingebettet in eine Terrassenlandschaft der Dauersiedlungsraum, beginnend an der Stadtgrenze von St. Veit an der Glan im Süden bis zum Hauptort Kraig im Norden. Durch die umgebenden Gebirge ist die Lage als klimatisch abgeschirmt und dem kontinentalen Klima des Klagenfurter Beckens zuzuordnen.

Von winterlichen Inversionswetterlagen, welche im Kärntner Zentralraum den Luftaustausch beeinträchtigen und sich negativ auf die Luftgüte auswirken, ist der

Dauersiedlungsraum des Gemeindegebiets ebenfalls betroffen, aufgrund der leicht erhöhten Lage jedoch weniger als die südlich anschließenden Nachbargemeinden. Zudem existieren keine emissionsstarken Industriebetriebe in der Gemeinde. Einzig die Straßenverkehrsemissionen führen zu einem nennenswerten Schadstoffeintrag, vor allem an der Stadtgrenze zu St. Veit an der Glan.

Die nächste Luftgütemessstelle findet sich in St. Veit an der Glan, die Werte sind für Frauenstein jedoch nur bedingt repräsentativ. Gerade in den Wintermonaten gibt es höhere Feinstaubbelastungen, jedoch unterhalb der Grenzwerte. Für das ggst. Gemeindegebiet sind von Süd nach Nord deutlich abnehmende Messwerte, weit unter den Grenzwerten anzunehmen. Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Luftgüte existieren für den Bereich Frauenstein derzeit nicht.

Dabei hat eine vorausschauende Planung die Aufgabe, Auswirkungen vom Klimawandel auf Siedlungsgebiete zu berücksichtigen (z.B. zunehmende Anzahl von Starkregenereignissen und Folgeereignisse), andererseits auch den Einfluss von Planungen auf den Klimawandel und auf von diesem ausgehende Prozesse mitzudenken (z.B. Siedlungserweiterungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten als Treiber vom motorisierten Individualverkehr).

2.2.6 Kulturelles Erbe

Veränderungen in der Bevölkerung, Siedlungserweiterungen, Wirtschaftsentwicklungen und viele andere Prozesse führen dazu, dass sich Ortschaften laufend im Wandel befinden. So verändern sich die Ansprüche an den Raum laufend, weshalb auch bauliche Maßnahmen dazu führen, dass sich das Ortsbild immer weiterentwickelt. Auch wenn diese Prozesse notwendig sind und entsprechend im Entwicklungsplan berücksichtigt werden, gilt es – ähnlich den naturräumlichen Schutzgütern – das kulturelle Erbe zu erhalten.

In der Gemeinde Frauenstein gilt eine Vielzahl an Gebäuden als erhaltenswert. Darunter fallen diverse Schlösser und Burgen, etwa die Schlösser Frauenstein, Dornhof und Hunnenbrunn sowie die Burgruinen Freiberg, Nußberg, Schaumburg und Neukraig. Dazu kommen eine Vielzahl an Kirchen, Kapellen und Wegkapellen. Meist sind die Objekte in Einzellage situiert, fernab von Siedlungsgebieten und daher nicht von Siedlungserweiterungen betroffen, Sichtbeziehungen zu den Objekten sind lt. Zielsetzungen des Entwicklungsplans freizuhalten.

Bei den unter Denkmalschutz stehenden Objekten muss für sämtliche bauliche Maßnahmen beim Bundesdenkmalamt um Bewilligung angesucht werden. Eine Durchführung von etwaigen Maßnahmen kann erst nach einer allfälligen Genehmigung erfolgen.

Die genannten archäologisch wertvollen Bereiche sind von Bebauung freizuhalten, Bodenveränderungen (z. B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter vorheriger Einschaltung des Bundesdenkmalamtes oder mit

dessen Einvernehmen von einer archäologischen Fachstelle (z. B. Landesmuseum für Kärnten) vorzunehmen.

2.3 UMWELTRELEVANTE ÄNDERUNGEN

Im folgenden Kapitel werden die umweltrelevanten Änderungen im Vergleich zum ÖEK 2013 erläutert. Nach der Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Umweltmerkmale, werden die Änderungen dargestellt und anschließend hinsichtlich der Umweltwirkungen bewertet. Die Beibehaltung des ÖEKs 2013 ohne Aktualisierung hätte signifikante Auswirkungen auf die Gemeinde Frauenstein. Generell betrachtet, beziehen sich die wesentlichen Änderungen auf die Umschichtung von Baulandpotentialen für Wohnnutzungen, der Erweiterung des Gewerbegebiets sowie Rücknahmen in dislozierten Lagen im Bergbereich zur Verhinderung einer weiteren Zersiedelung. Diese Abgrenzung erfolgte unter Berücksichtigung aller raumrelevanter Planungsvorgaben und rechtlicher Festlegungen wie Überflutungsbereiche/Gefahrenzonen, Hinweisbereiche, Schutz- und Schongebiete oder Oberflächenwässer, sodass daraus keine erheblichen Umweltbelastungen zu erwarten sind.

2.3.1 Hauptort Kraig



Abbildung 1: Blick auf Kraig aus östlicher Richtung (Quelle: eigene Aufnahme)

Beschreibung der wesentlichsten Änderungen des Entwicklungsplans:

Die bezogen auf das Gemeindegebiet umfassendsten Änderungen ergeben sich u. a. im Hauptort Kraig. Vorrangig geht es dabei um die Verschiebung von Potentialflächen, dorthin, wo eine Bebauung aus siedlungspolitischen und naturräumlichen Aspekten zu bevorzugen ist. Das großflächige Potential im Süden der Ortschaft wird mit Verweis auf mangelnde Grundstücksverfügbarkeit nicht mehr ausgewiesen. Gleichzeitig bestehen am westlichen Ortsrand mit Begründung des Schutzes des Landschaftsbildes keine nennenswerten Erweiterungsmöglichkeiten mehr, lediglich in einzelnen Abschnitten ist die beidhüftige Bebauung der Gemeindestraßen zulässig.

Dafür wurde im Nordosten von Kraig ein zusätzliches Erweiterungspotential für sozialen Wohnbau ausgewiesen (Planziffer 2). Die Nutzung des östlich angrenzenden Friedhofs darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Schutzstreifen ist jedenfalls von Bebauung freizuhalten, außerdem ist die Baukörperstellung so zu wählen, dass Sichtbeziehungen möglichst vermieden werden.

Im Süden, an der Ortseinfahrt (z. B. östlich der Volksschule an der L67), ist zudem die Neuerrichtung des Supermarktes geplant, ein exakter Standort ist derzeit noch nicht absehbar, Nutzungskonflikte durch ein solches Vorhaben aber nicht zu erwarten.

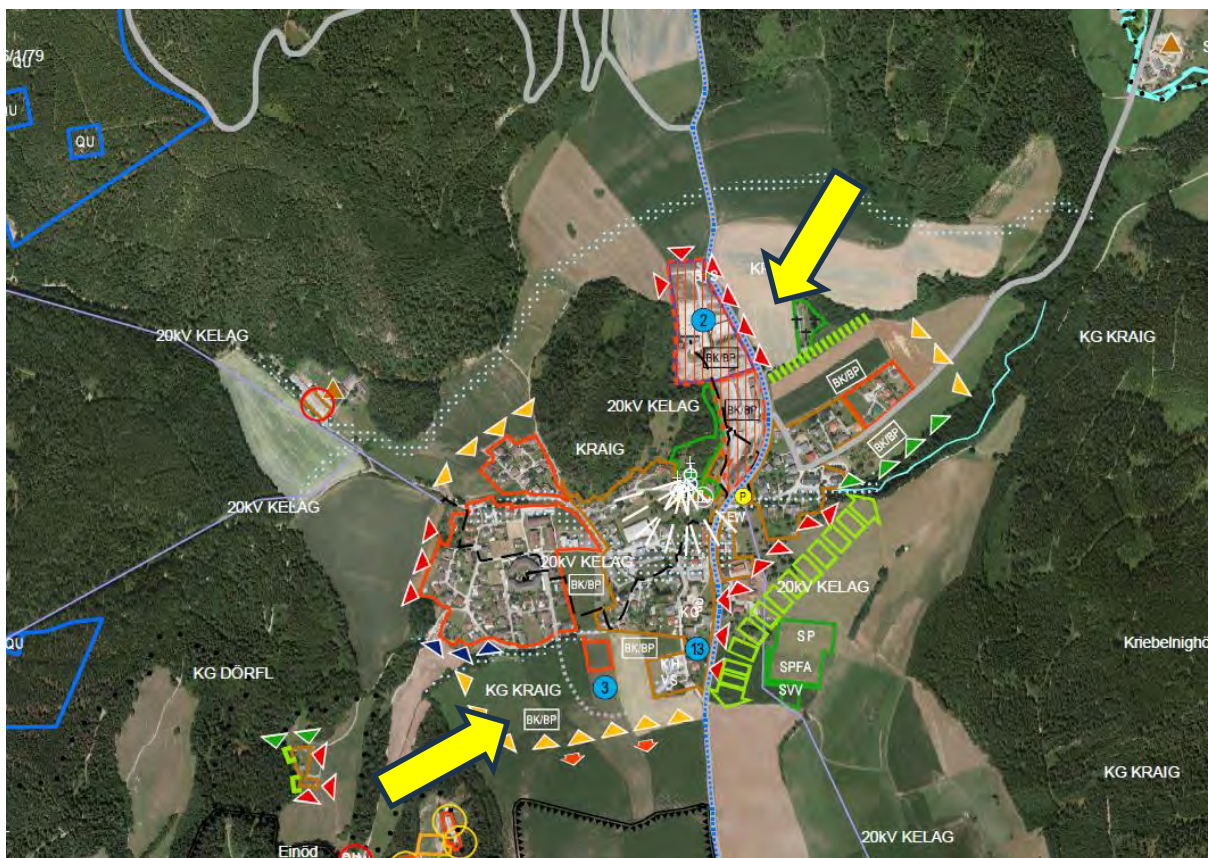


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2013

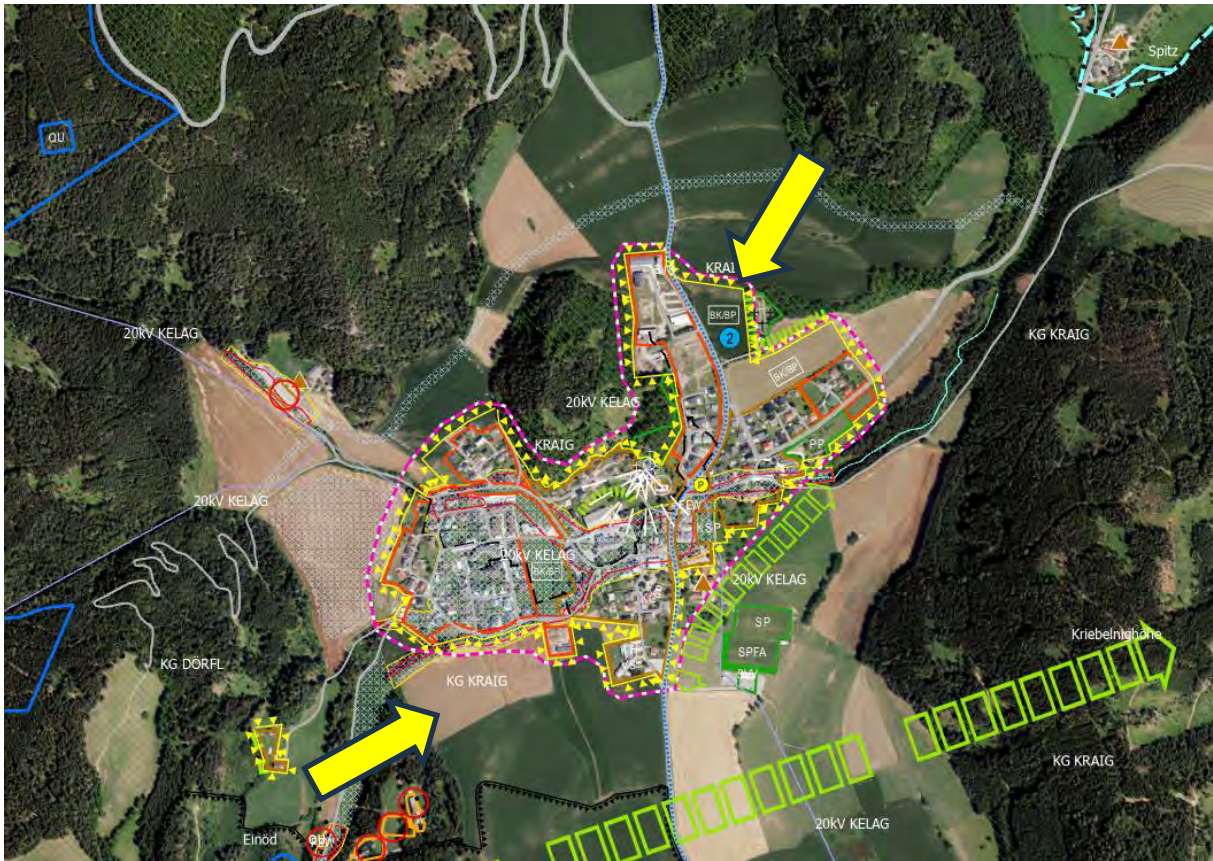


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2026

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv (Umschichtung von Potentialen, Rücknahmen überwiegen flächenmäßig)
Auswirkung auf das Landschaftsbild	positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.3.2 Hunnenbrunn, Tratschweg, Sand



Abbildung 4: Hunnenbrunn mit Gewerbezone (Quelle: eigene Aufnahme)

Beschreibung der wesentlichsten Änderungen des Entwicklungsplans:

Der einzige Potentialstandort für gewerbliche Entwicklungen findet sich im südwestlichen Anschluss an die bestehende Gewerbezone (Planziffer 6). Dabei ist jedoch auf einen adäquaten Abstand zwischen gewerblicher Nutzung und dem Schloss Hunnenbrunn zu achten. Wie bereits angesprochen finden sich im Gewerbegebiet auch Hauptwohnsitze (betriebsbezogene Wohnungen), welche durch das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermöglicht wurden. Die Gründung weiterer Hauptwohnsitze ist gemäß Bestimmungen des K-ROG 2021 ausgeschlossen und würde Nutzungskonflikte mit dem Gewerbebestandort bedeuten, in diesem Fall wird der Erweiterung der Gewerbezone eine höhere Priorität als in der Gründung von Wohnfunktionen zugestanden.

Nördlich von Tratschweg wurde zudem ein großflächiges Potential für weitere Wohnbebauung zurückgenommen (Grund: unzureichende Erschließung). Selbiges gilt für einzelne Erweiterungsflächen östlich der B 94 aufgrund ihrer Lage innerhalb der Gefahrenzonen der Wimitz.

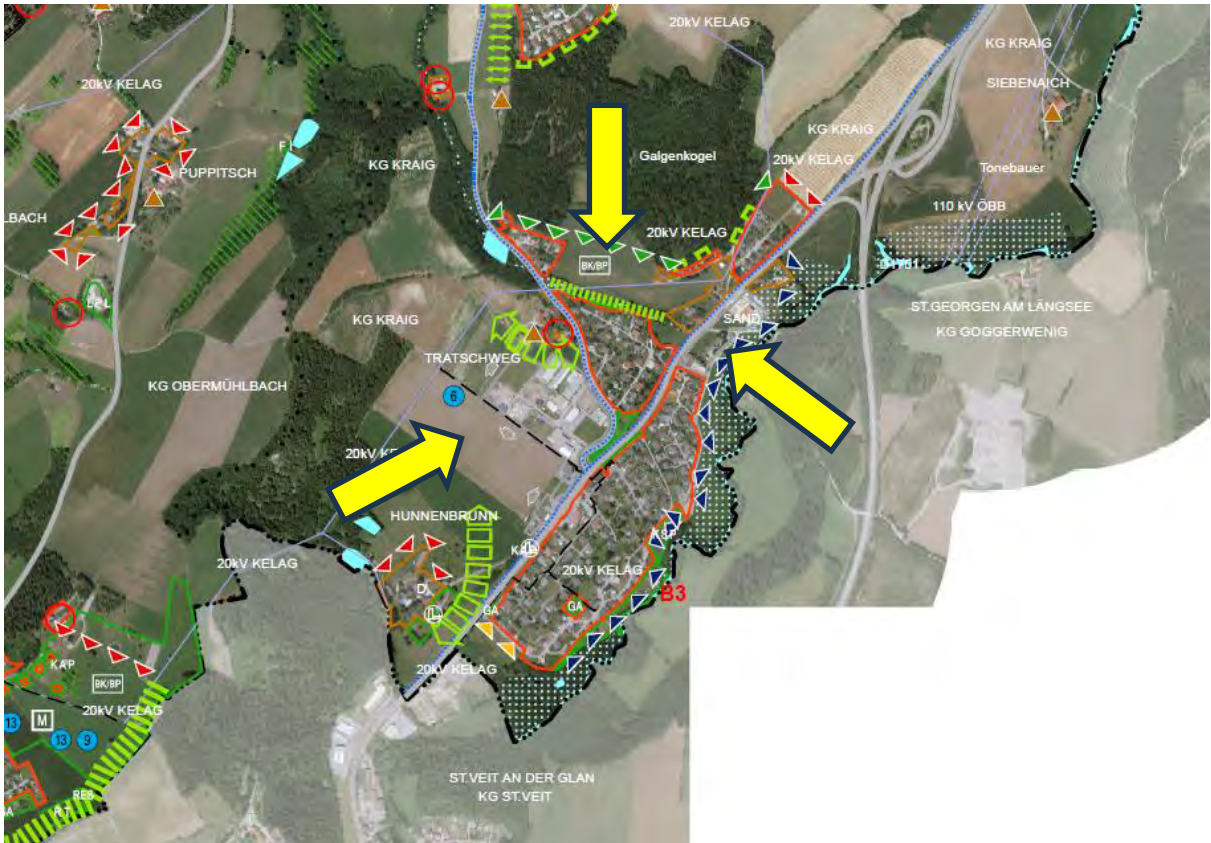


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2013

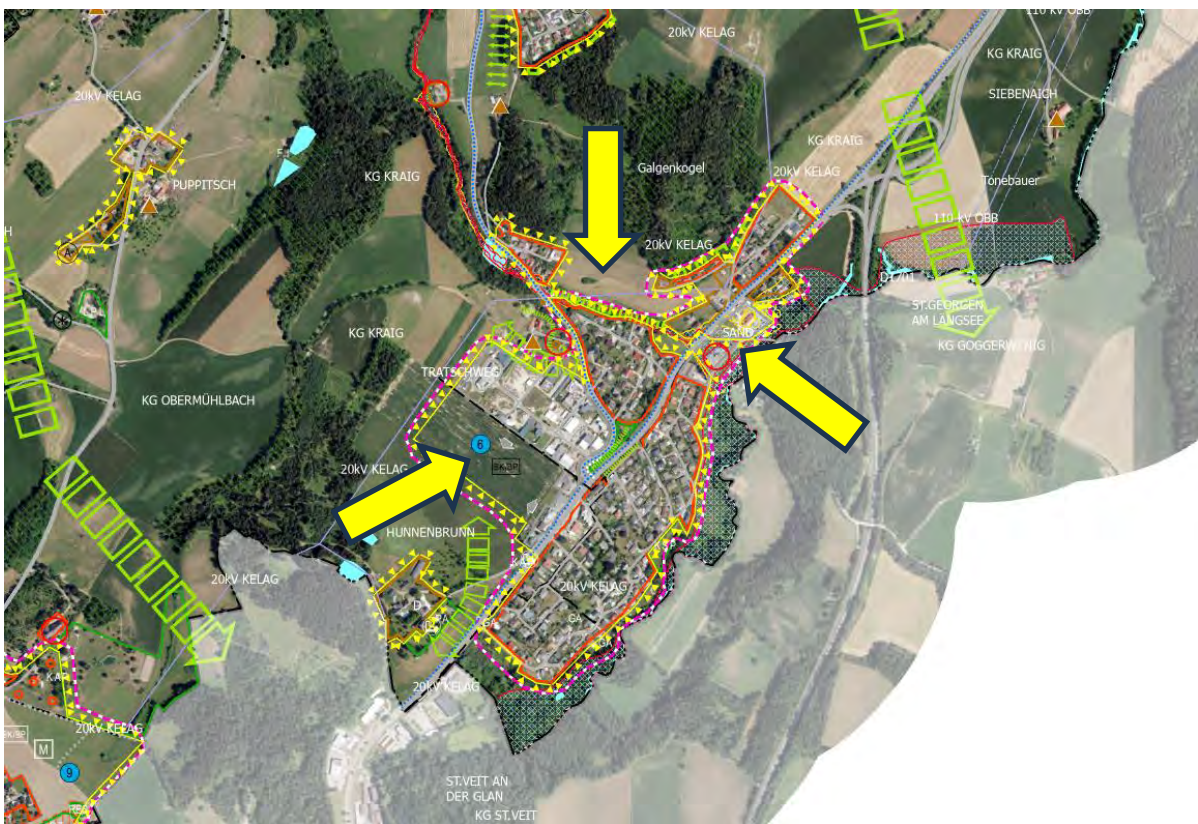


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2026

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	neutral
Auswirkung auf das Landschaftsbild	negativ
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	negativ
Luft & Klima	negativ
Kulturelles Erbe	neutral

2.3.3 Zensweg



Abbildung 7: Zensweg aus Südwesten aufgenommen (Quelle: eigene Aufnahme)

Beschreibung der wesentlichsten Änderungen des Entwicklungsplans:

Sämtliche großflächigen Entwicklungspotentiale außerhalb des Siedlungsschwerpunktes wurden reduziert, begründet wird dieser Schritt mit einer Anpassung der Flächen an den tatsächlich zu erwartenden Entwicklungsbedarf sowie - etwa für die Potentialflächen südwestlich der Hofstelle vlg. Radebauer - mit Gefährdungen durch Oberflächenwasser. Planziffer 9 verweist auf die Auflagen, welche zur Entwicklung der verbliebenen Potentiale innerhalb des Siedlungsschwerpunktes zu

erfüllen sind. Dazu zählen die Umsetzung als Masterplan, eine Zonierung mit ca. 6 Entwicklungsstufen, die eine gleichzeitige Entwicklung sowohl von Norden nach Süden als auch von Westen nach Osten sicherstellt sowie die Installation einer leistungsfähigen Verkehrserschließung aus Westen, von der L 67 (2/3 des künftigen Verkehrsaufkommens müssen über diese abgeführt werden). Die Terrassenkante zur Böschung Richtung St. Veit/Glan muss außerdem aufgrund potentiell negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild freigehalten werden.

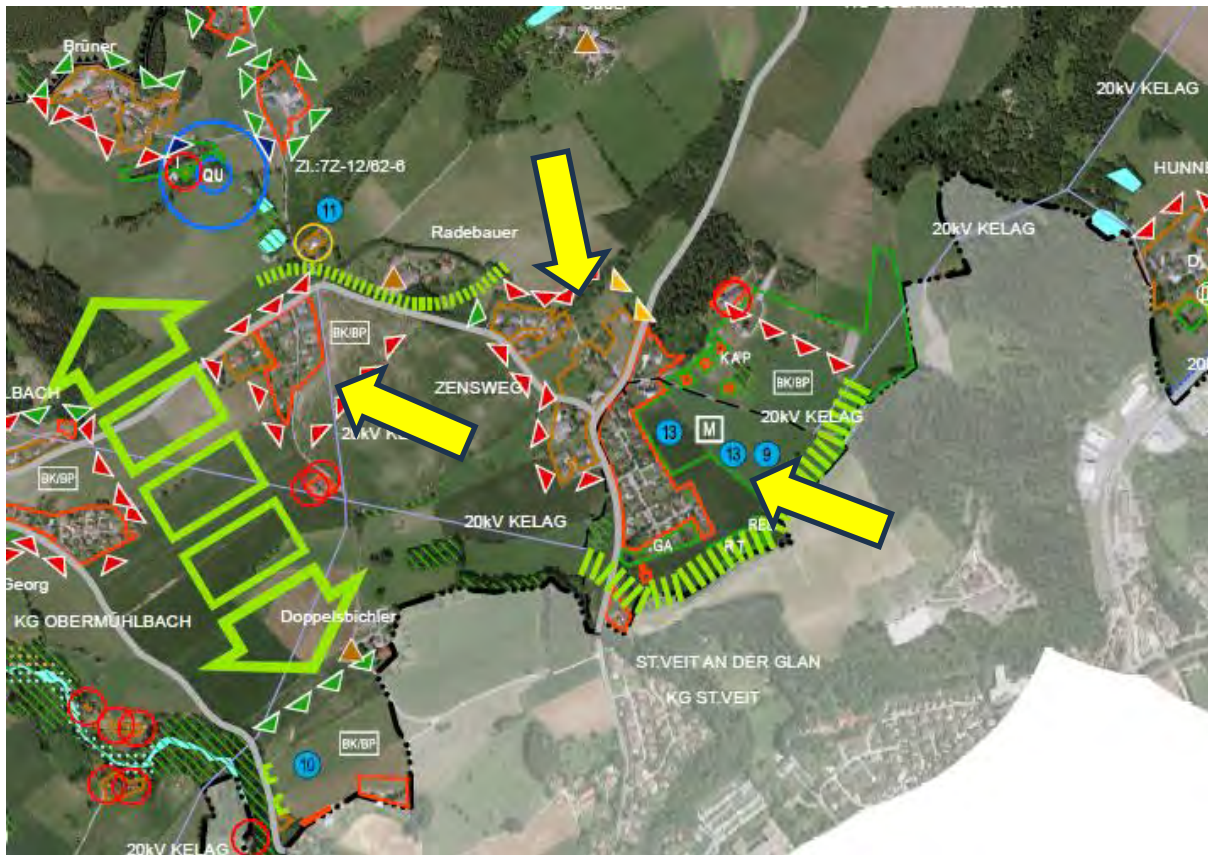


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2013

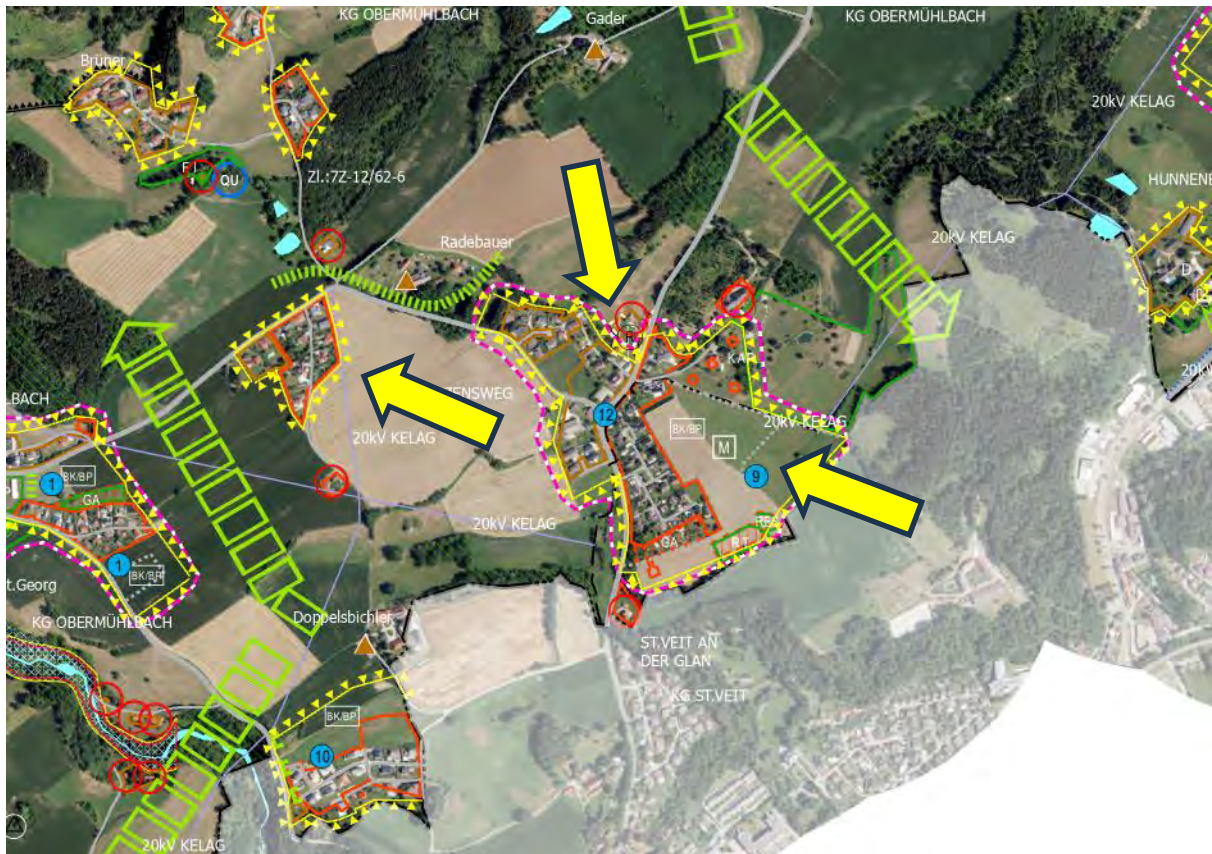


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2026

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	positiv (Umschichtung von Potentialen, Rücknahmen überwiegen flächenmäßig)
Auswirkung auf das Landschaftsbild	positiv
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.3.4 Obermühlbach



Abbildung 10: Obermühlbach (Quelle: eigene Aufnahme)

Beschreibung der wesentlichsten Änderungen des Entwicklungsplans:

In Obermühlbach werden, u. a. um die Auslastung der Volksschule längerfristig sicherzustellen, zusätzliche Potentialflächen für Wohnnutzungen ausgewiesen. Sie befinden sich lt. Planziffer 1 östlich des Sportplatzes sowie am südöstlichen Siedlungsrand. Für eine Entwicklung (insbesondere die innerörtliche Erschließung betreffend) ist ein Bebauungskonzept und/oder Teilbepbauungsplan auszuarbeiten. Beim südlichen Standort ist eine Ringerschließung umzusetzen. Zwischen der nördlichen Erweiterungsfläche und dem Sportplatz ist ein mind. 15-20 m breiter Immissionsschutzstreifen von Bebauung freizuhalten, um mögliche Nutzungskonflikte (Lärm) vorzubeugen. Unter Einhaltung der genannten Auflagen sind für die Siedlungserweiterungen keine wesentlichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der südlich, an der Stadtgrenze zu St. Veit vorgelagerte Siedlungsansatz des Doppelsbichlerweges ist mittels Teilbepbauungsplänen lt. Gestaltungskonzept aus dem Jahr 2016 weiterzuentwickeln.

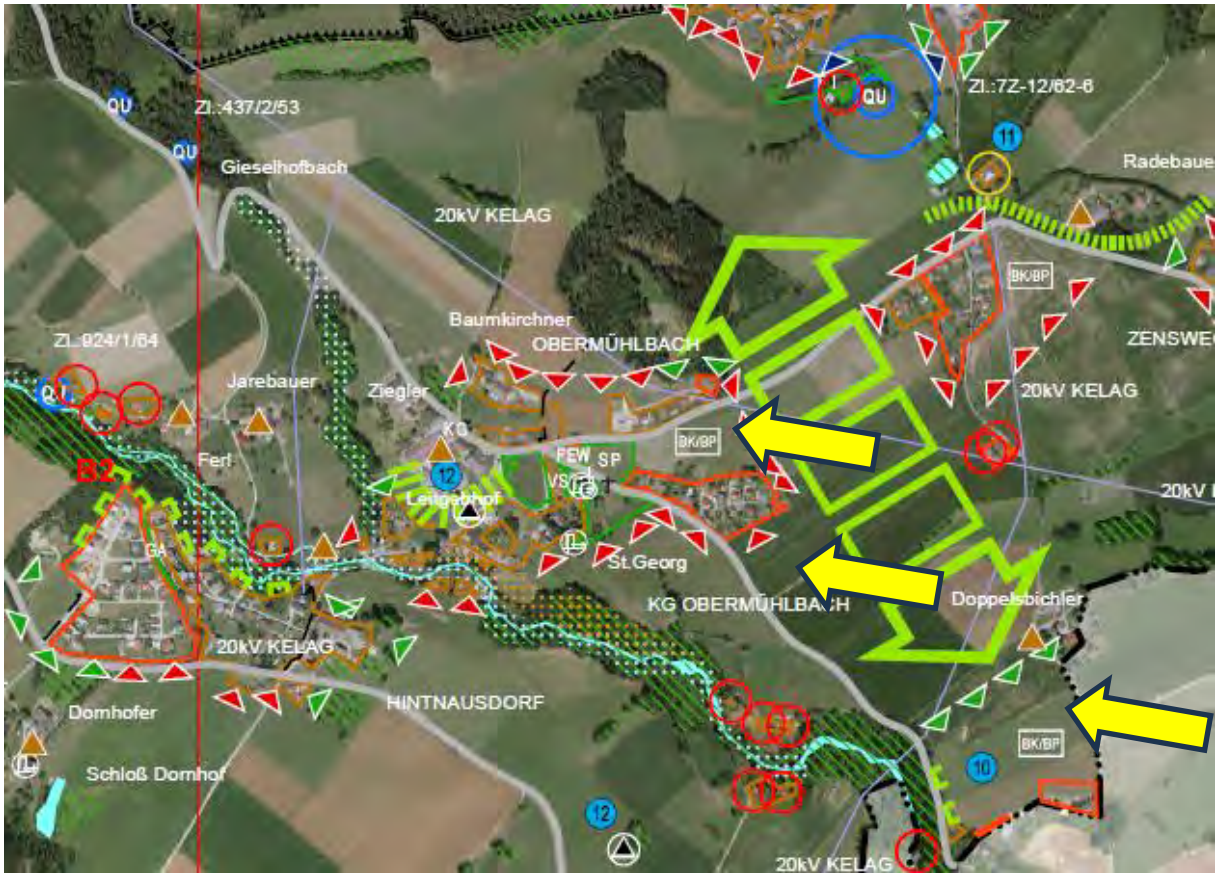


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2013

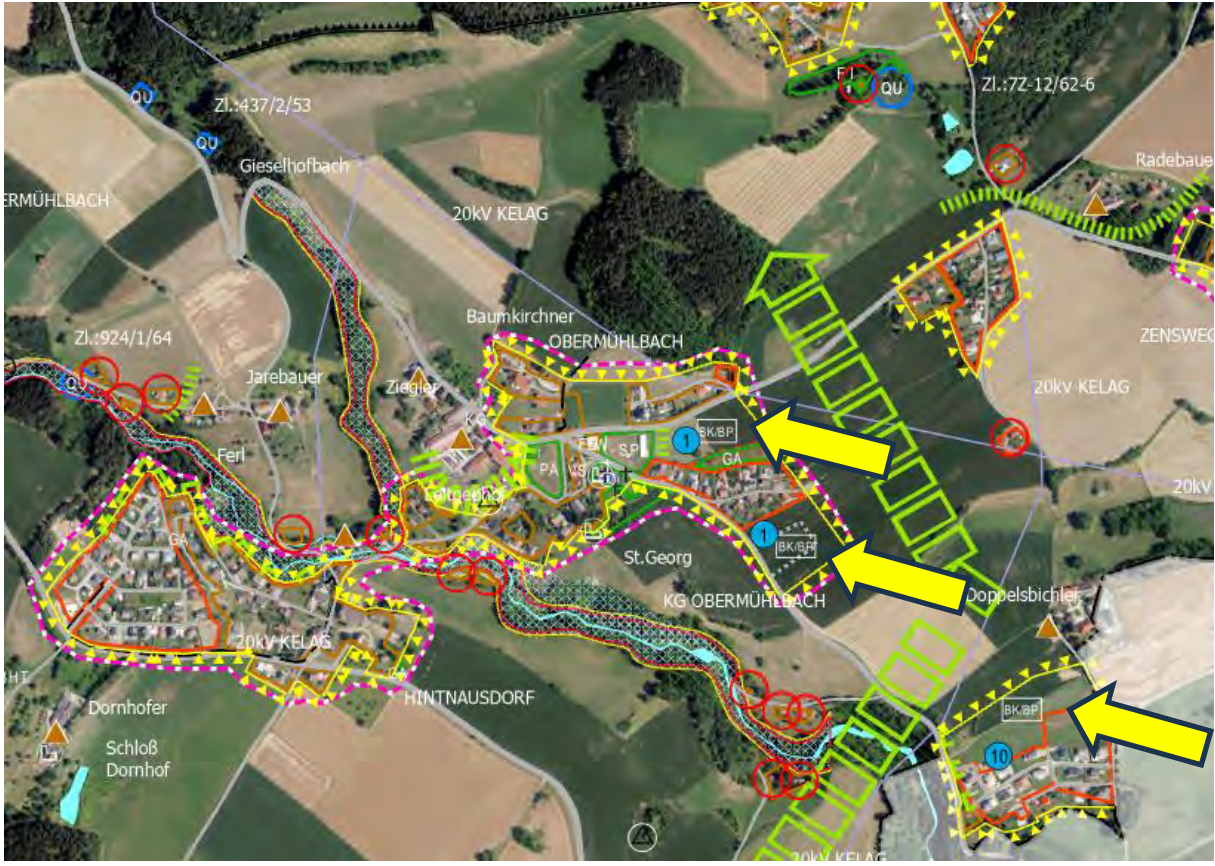


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2026

Gesichtspunkte des Umweltzustandes	Auswirkung
Naturraum & Landschaft	
Flächeninanspruchnahme	negativ
Auswirkung auf das Landschaftsbild	neutral
Auswirkung auf Schutz- und Schongebiete	neutral
Lärm	neutral
Luft & Klima	neutral
Kulturelles Erbe	neutral

2.3.5 Bergbereich (Wimitzer Berge)



Abbildung 13: Landschaft im Bereich der Wimitzer Berge am Beispiel Nußberg (Quelle: eigene Aufnahme)

Beschreibung der wesentlichsten Änderungen des Entwicklungsplans:

Im Bereich der Wimitzer Berge, außerhalb der Siedlungsschwerpunkte, erfolgte eine äußerst restriktive Festlegung der Siedlungsgrenzen. In einigen Siedlungsansätzen (Bsp. Eggen, Stromberg, Steinbichl) besteht noch die Möglichkeit, die verbliebenen Baulandreserven entlang der Gemeindestraßen zu konsumieren. Überall sonst wird die Siedlungsentwicklung eingefroren. Dadurch ergeben sich positive Auswirkungen auf die

Flächeninanspruchnahme (weniger Versiegelung), das Landschaftsbild (keine zusätzliche Zersiedelung), auf Lärmemissionen sowie auf das Schutzgut Luft.

In Stromberg (Planziffer 4) besteht zusätzlich ein innerörtliches Quellschutzgebiet, eine weitere Verbauung ist trotz nicht mehr vorhandener Nutzung der Quelle so lange nicht möglich, bis das Quellschutzgebiet per Bescheid aufgehoben wird. Vorerst sind innerörtliche Baulandreserven mit einem Aufschließungsgebiet zu belegen.

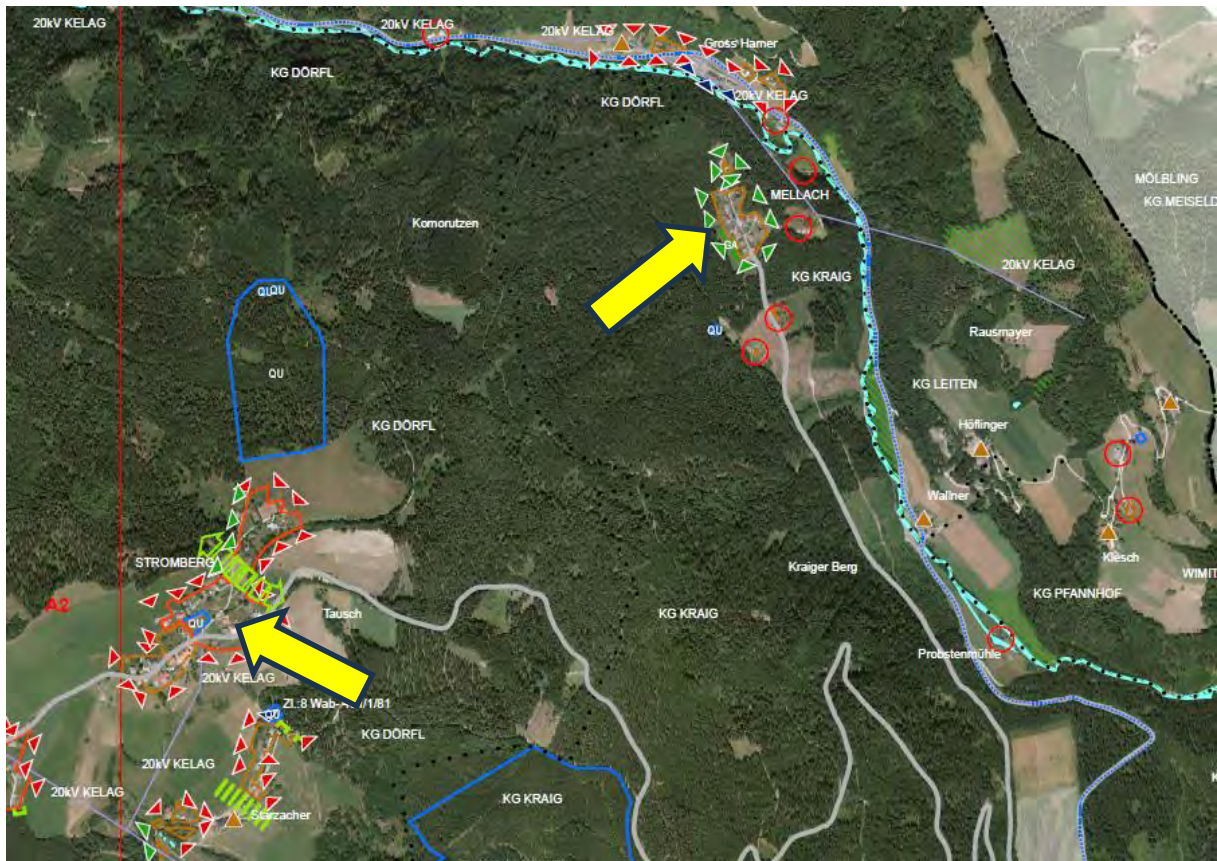


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2013

- Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit
- Vorsorge und Nachhaltigkeit
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Raumverträglichkeit
- Berücksichtigung der umweltrelevanten Vorgaben
- Erhaltung des Landschafts- und Ortsbildes

ist eine Alternativenprüfung der einzelnen ÖEK-Festlegungen nicht sinnvoll und nicht erforderlich.

2.5 MASSNAHMEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN

Im ÖEK werden Planungsziele festgelegt. Das bedeutet, dass bei Planungen, Vorhaben, u.Ä. geprüft werden muss, ob diese dem ÖEK entsprechen. Ist dies nicht der Fall, müssen Planungen, Vorhaben, u.Ä. angepasst werden, denn ein Widerspruch zum ÖEK ist grundsätzlich nicht möglich (teilweise ausgenommen davon sind Projekte mit bedeutendem öffentlichem Interesse).

Wenngleich es sich im ÖEK um Planungsziele handelt, bedeutet dies nicht, dass eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen uneingeschränkt möglich ist. In der weiteren Umsetzungsplanung werden die Auswirkungen der konkret umzusetzenden Maßnahmen in entsprechenden Verfahren erneut geprüft. Z. B. werden Widmungsanregungen einer erneuten Prüfung hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte unterzogen, Bebauungspläne nehmen Rücksicht auf das kulturelle Erbe oder das Landschaftsbild, usw.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Die im ÖEK 2013 eingeschlagene Richtung der Gemeindeentwicklung hat sich grundsätzlich bewährt, musste aber an neue Rahmenbedingungen des K-ROG 2021 sowie an aktuelle Herausforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurden sämtliche Aspekte der Raumordnung erhoben, beschrieben und bewertet. Inhaltlich werden Ziele und Maßnahmen grafisch und textlich festgelegt, welche soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Gegebenheiten berücksichtigen. Bei der Erarbeitung und Entwicklung aller Ziele und Maßnahmen wurde der Umweltaspekt in einem interdisziplinären Planungsablauf jeweils mitberücksichtigt.

Die Umweltsituation im Gemeindegebiet ist über weite Strecken sehr gut, die vergleichsweise stärksten Beeinträchtigungen der Lebensqualität werden durch Lärmimmissionen bzw. Schadstoffe entlang der stark befahrenen B 94 sowie durch das Gewerbegebiet Hunnenbrunn (Zulieferung bzw. Abtransport der Holzbau- und Transportunternehmen) in den Ortsteilen Hunnenbrunn, Sand und Tratschweg hervorgerufen. Das Fehlen von Gewerbebetrieben im übrigen Gemeindegebiet trägt zwar positiv zur Lebensqualität bei, führt aber gleichzeitig zu einem Fehlen von Arbeitsplätzen

und damit einem sehr hohen Auspendleranteil. Die zweite wichtige Verkehrsader (L67 bzw. L67a) weist aufgrund des kleinen Einzugsgebietes eine deutlich geringere Verkehrsfrequenz auf.

Im gesamten Gemeindegebiet wurden Entwicklungspotentiale umstrukturiert bzw. außerhalb des Siedlungsschwerpunktes die Siedlungsgrenzen restriktiver definiert. Begründet wird dieser Schritt mit einer flächenhaften Anpassung an den tatsächlichen Entwicklungsbedarf und einer Verhinderung weiterer Zersiedelung im Bereich der Wimitzer Berge. Außerdem musste auf die sehr hohe Gefährdung der zahlreichen Oberflächenwasserabflusskorridore reagiert werden. Für größere Entwicklungsmöglichkeiten (Bsp. am nordöstlichen Siedlungsrand des Hauptortes bzw. im Osten von Obermühlbach und in Zensweg) wurden zusätzliche Maßnahmen definiert, wie im geforderten Verfahren einer Teilbebauungsplanung bzw. des Masterplanes im Falle einer Entwicklung von Zensweg mit den konkreten Einschränkungen (Freihalten von Abflusskorridoren, Gesamtkonzepte zur Oberflächenwasserverbringung, Probeschürfungen zur Sickerfähigkeit etc.) umzugehen ist.

Abgesehen vom Hauptort Kraig sowie von Hunnenbrunn, Sand und Tratschweg, wo es teilweise zu einer Durchmischung von Gewerbe und Wohnen mit lokal begrenztem Konfliktpotential kommt, führen die überwiegend monostrukturierten Einfamilienwohngebiete im restlichen Gemeindegebiet zu keinen relevanten Nutzungskonflikten. Am ehesten entstehen noch Konflikte zwischen Wohnnutzung und Landwirtschaft im Berggebiet. Allerdings finden dort erstens keine nennenswerten Siedlungserweiterungen statt, und zweitens wurde - sofern möglich, etwa bei noch unbebauten Baulandflächen - auf diesen Aspekt Rücksicht genommen.

Auf Basis der dargestellten planlichen Festlegungen sowie der definierten Zielsetzungen konnte der Umweltbericht keine erheblich negativen Auswirkungen des neuen ÖEKs auf die zuvor definierten Schutzgüter feststellen. Im Gegenteil, die außerhalb der Siedlungsschwerpunkte restriktivere Ausweisung von Siedlungsgrenzen und die, je nach Standort individuell definierten Bedingungen für Neuwidmungen, tragen zu einer Reduktion potentieller Umweltbelastungen bzw. von Nutzungskonflikten bei.